

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Masterarbeit zum Thema

Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht

Eine kritische Würdigung der Kostenregelung im schweizerischen
Zivilprozess



Limite

Frau Prof. Dr. Tanja Domej

Vorgelegt von

Linda Weber
Eigenstrasse 24
8193 Eglisau
+ 41 (0)76 440 18 57
linda.weber@leonardo.ag
10-712-552
4. Semester
Master of Law UZH UNIL

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	VI
Materialienverzeichnis.....	XIV
I. Einleitung	1
II. Regelung der Kosten im schweizerischen Zivilprozess.....	2
A. Verfassungsrechtliche Grundlage	2
B. Die Kosten im Zivilprozess	3
1. Entstehungsgeschichte und Verhältnis zum bisherigen Recht	3
2. Kantonale Gerichtskostentarife	3
3. Gerichtskosten	4
a. Begriff der Gerichtskosten	4
b. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip	5
c. Bemessungskriterien	7
d. Kosten für das Schlichtungsverfahren	7
e. Vergleich der anfallenden Kosten nach verschiedenen Streitwerten	9
4. Kosten für die Beweisführung	12
5. Parteientschädigung	12
a. Begriff der Parteientschädigung.....	12
b. Bemessungskriterien	13
c. Veranschaulichung in Zahlen.....	14
d. Parteientschädigung für nicht vertretene Personen.....	16
e. Geltendmachung	17
6. Aufklärung über die Prozesskosten	17
7. Kosten beim Bundesgericht im Beschwerdeverfahren.....	18
C. Der Kostenvorschuss	20
1. Entstehungsgeschichte und Verhältnis zum bisherigen Recht ..	20
2. Allgemeines	21
3. Sicherheitsleistung	23
4. Leistung der Sicherheit und des Kostenvorschusses	23
5. Vorschuss für die Beweiserhebung	24
6. Anfechtbarkeit der Kostenvorschussverfügung.....	24
D. Der Kostenentscheid	25
1. Festsetzung	25
2. Verteilung der Prozesskosten	25
3. Liquidation der Prozesskosten	28
E. Veranschaulichung der Kosten an zwei Beispielen.....	28
III. Prozessuale Kostenerleichterungen.....	30
A. Einleitung	30

B.	Vergleich.....	30
C.	Stundung und Erlass der Prozesskosten.....	30
D.	Unentgeltliche Verfahren.....	31
E.	Unentgeltliche Rechtspflege	32
	1. Entstehungsgeschichte	32
	2. Persönlicher Geltungsbereich	33
	3. Gesuch	34
	4. Anspruchsvoraussetzungen.....	34
	a. Mittellosigkeit	34
	b. Keine Aussichtslosigkeit.....	36
	c. Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung	37
	5. Umfang und Wirkung	37
F.	Unbezahlte Forderungsklage, Stufenklage und Teilklage	38
	1. Unbezahlte Forderungsklage	38
	2. Stufenklage	39
	3. Teilklage	39
G.	Vorsorgliche Beweisführung	41
	1. Allgemeines	41
	2. Voraussetzungen.....	42
	3. Verhältnis zum Privatgutachten.....	42
	4. Kosten	43
IV.	Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar	44
A.	Rechtsschutzversicherung.....	44
	1. Allgemeines	44
	2. Voraussetzungen und Verhältnis der Rechtsschutzversicherung zur unentgeltlichen Rechtspflege.....	45
	3. Deckungsumfang	46
B.	Prozessfinanzierung	48
	1. Allgemeines	48
	2. Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege	48
	3. Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung.....	48
C.	Erfolgshonorar	49
	1. Allgemeines	49
	2. Ausgestaltung in der Schweiz.....	50
V.	Zugang zum Gericht.....	51
A.	Zugang zum Gericht nach den Verfahrensgarantien	51
	1. Rechtsquellen.....	51
	2. Würdigung der Rechtsweggarantie durch das Bundesgericht ...	52
	a. Angemessenheit der Gerichtskosten	52
	b. Angemessenheit von Kostenvorschuss und Kautions	54
	c. Angemessenheit der Parteikostenentschädigung	55
	3. Würdigung der Situation durch den EGMR	56

	a. Kreuz v. Poland.....	56
	b. Podbielski and PPU Polpure v. Poland.....	56
	c. Weissman and Others v. Romania.....	56
	4. Kriterien der Angemessenheitsprüfung.....	57
B.	Zugang zum Gericht nach Art. 8 BV.....	58
VI.	Kritische Würdigung.....	59
A.	Kein ausreichender Schutz durch Verfassung und EMRK.....	59
B.	Probleme mit der Rechtsgleichheit.....	61
	1. Prozessuale Kostenregelung führt zu einer Zweiklassengesellschaft.....	61
	2. Unterschiedliche Praxis von Gericht zu Gericht.....	62
	3. Kantonale Tarifbestimmungen.....	62
C.	Überhöhte Gerichtskosten.....	64
D.	Kostenvorschuss.....	66
	1. Sinn und Zweck des Kostenvorschusses.....	66
	2. Kostenvorschuss als gravierendste Rechtswegbarriere.....	67
	3. Statistische Hinweise auf prohibitive Effekte der Kostenvorschusspraxis.....	68
	4. Liquidation der Prozesskosten und Verzinsung.....	70
E.	Der Vergleich.....	71
F.	Unentgeltliche Rechtspflege.....	71
G.	Unbezahlte Forderungsklage, Stufenklage und Teilklage.....	72
H.	Vorsorgliche Beweisführung.....	73
I.	Rechtsschutzversicherung.....	74
J.	Prozessfinanzierung.....	74
K.	Erfolgshonorar.....	74
VII.	Lösungsvorschläge für das heutige System.....	76
A.	Massnahmen zur Vereinheitlichung und Senkung der Gerichtskosten... ..	76
	1. Einführung eines Bundestarifs.....	76
	2. Reduktion der Gerichtskosten und einheitliche Bemessungsgrundsätze.....	76
	3. Weitere kostenlose Verfahren, aber kein Totalverzicht.....	77
	4. Prozessleitende Entscheide und Erledigungsentscheide ohne Anspruchsprüfungen.....	78
	5. Verteilung nach Ermessen statt Obsiegen.....	78
	6. Weitere Massnahmen.....	79
	a. Tiefere Richterlöhne.....	79
	b. Abschaffung der Laienrichter.....	80
	c. Spezifische Ausbildung und Spezialisierungen.....	81
	d. Prozessmanagement als Pflicht.....	82
	e. Offensivere Klärung von offenen Rechtsfragen.....	83
B.	Vollkostenprinzip.....	83

C.	Kostenvorschuss	84
1.	Ausschöpfung des Ermessensspielraums	84
2.	Abgestufter Vorschuss	85
3.	Verrechnung des Kostenvorschusses	85
D.	Unentgeltliche Rechtspflege	86
1.	Befreiung von der Parteientschädigung	86
2.	Abgestufte Mittellosigkeit	86
3.	Rückgriff auf das EIG	87
4.	Zulassung für die vorsorgliche Beweisführung	88
5.	Anspruch auch für juristische Personen	88
E.	Vorsorgliche Beweisführung	89
F.	Kollektiver Rechtsschutz	89
G.	Rechtsschutzversicherung	90
H.	Erfolgshonorar	91
VIII.	Fazit	92
Anhang	95
A.	Liste der kantonalen Prozesskostentarife	95
B.	Gerichtskosten nach Streitwert	101
C.	Parteientschädigung nach Streitwert	105
D.	Übersicht über die Gebührenverordnungen – Gerichtskosten	108
E.	Übersicht über die Gebührenverordnungen – Anwaltstarife	133
	Selbständigkeits- und Plagiatserklärung	151

Literaturverzeichnis

- ALVAREZ CIPRIANO/BERGER-STEINER ISABELLE/GROSS BALZ/ MARTI MARIO/RÜETSCHI DAVID/RÜETSCHI SVEN/WALPEN ADRIAN/ZINGG SIMON/ZUBER ROGER (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–352 und Art. 400–406 ZPO, Berner Kommentar, Bern 2012 (zit. BK ZPO-BEARBEITER/-IN)
- AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013
- BAUMANN WEY SABINE, Teilklage, unbezifferte Forderungsklage und Stufenklage, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2014, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 99 ff. (zit. BAUMANN WEY, Haftpflichtprozess 2014)
- BAUMANN WEY SABINE, Die unbezifferte Forderungsklage nach Art. 85 ZPO, Zürich 2013 (zit. BAUMANN WEY, Unbezifferte Forderungsklage)
- BIAGGINI GIOVANNI (Hrsg.), BV Kommentar, Zürich 2007 (zit. OFK-BEARBEITER/-IN)
- BOESCH KURT, Prozesskosten, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2006, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 145 ff.
- BOHNET FRANÇOIS/HALDY JACQUES/JEANDIN NICOLAS/SCHWEIZER PHILIPPE/TAPPY DENIS (Hrsg.), CPC Code de procédure civile commenté, Basel 2011 (zit. CPC-BEARBEITER/-IN)
- BRÖNNIMANN JÜRGEN, Die vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO, insbesondere zur Klärung der Prozessaussichten, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Alexander R. Markus/Rodrigo Rodriguez (Hrsg.), Beweisrecht der neuen ZPO, Bern 2012, S. 1 ff.
- BRUNNER ALEXANDER/GASSER DOMINIK/SCHWANDER IVO (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar ZPO, Zürich/St. Gallen 2011 (zit. BEARBEITER/-IN, Dike-Komm. ZPO)
- BÜHLER ALFRED, Unentgeltliche Rechtspflege – neue und alte Probleme, Defizite, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 85 ff. (zit. BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015)

- BÜHLER ALFRED, Unentgeltliche Rechtspflege im Haftpflichtprozess – vorprozessuale, unentgeltliche Verbeiständung und Verhältnis der unentgeltlichen Rechtspflege zu anderen Ansprüchen auf Prozesskostenhilfe, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 177 ff. (zit. BÜHLER, Haftpflichtprozess 2011)
- BÜHLER ALFRED, Braucht die Schweiz eine Richterausbildung?, plädoyer 6/2005, S. 31 (zit. BÜHLER, plädoyer 6/2005)
- BÜHLER ALFRED, Die Prozessarmut, in: Christian Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung (und Modelle zur Beschränkung ihrer Kosten), Bern 2001, S. 131 ff. (zit. BÜHLER, Prozessarmut)
- BÜHLER JAQUES, Die Schweizer Gerichte im europäischen Vergleich, Justice – Justiz – Giustizia (www.richterzeitung.ch) 2/2011, S. 1 ff. (zit. BÜHLER, Richterzeitung)
- CHEVALIER MARCO, Prozesskosten und Kostenerlass und deren Handhabung in der Praxis, HAVE 2014, S. 312 ff.
- CHANSON GEORGES/ROS MIRKOS, Fachanwalt SAV – eine erste Bestandsaufnahme, SJZ 2008, S. 15 ff.
- CLAVADETSCHER JOSIAS, Wegen drei Franken vor Bundesgericht, Neue Luzerner Zeitung vom 4. Januar 2014 Nr. 2, S. 25
- DOMAJ TANJA, Art. 158 ZPO in der Praxis – Ende einer Hoffnung?, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2014, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 69 ff. (zit. DOMAJ, Haftpflichtprozess 2014)
- DOMAJ TANJA, Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa?, ZZP 125 (2012), S. 421 ff. (DOMAJ, ZZP 125)
- DROESE LORENZ, Die Sammelklage in den USA und in Europa und die Auswirkungen auf die Rechtslage in der Schweiz, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 115 ff.
- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SG Kommentar BV-BEARBEITER/-IN)

- FELLMANN WALTER, Revision des Haftpflichtrechts – nice to have or need to have?, in: Stephan Fuhrer (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2013, Zürich 2013, S. 3 ff. (FELLMANN, SGHVR)
- FELLMANN WALTER, Die vorsorgliche Beweisführung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2010, Zürich 2010, S. 97 ff. (zit. FELLMANN, Beweisführung)
- FELLMANN WALTER/ZINDEL GAUDENZ G. (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2011 (zit. Komm. zum Anwaltsgesetz-BEARBEITER/-IN)
- FORSTMOSER PETER/VOGT HANS-UELI, Einführung in das Recht, 5. Aufl., Bern 2012
- FUHRER STEPHAN, Die Rechtsschutzversicherung, in: Hubert Stöckli/Franz Werro (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung, 16.–17. März 2006, Bern 2006, S. 69 ff.
- GABATHULER THOMAS, Jede Klage wird zum finanziellen Grossrisiko, plädoyer 1/2008, S. 27 f.
- GASS STEPHAN, Professionalisierung des Richteramts, AJP 2010, S. 1143 ff.
- GASSER DOMINIK/RICKLI BRIGITTE, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 2014
- GEHRI MYRIAM A./KRAMER MICHAEL (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich 2010
- GROLIMUND PASCAL, Lücken und Tücken bei Rechtsschutzversicherungen, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 119 ff. (zit. GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015)
- GROLIMUND PASCAL, Die Rechtsschutzversicherung in der Schweiz – eine Tour d’Horizon, in: Rolf Dörig/Walter Fellmann/Hans Giger/Martin Lendi/Edit Seidl/Hugo Tschirky/Rudolf Stämpfli (Hrsg.), Versicherungsbranche im Wandel – Chancen und Risiken einer Neubestimmung, Liber amicorum für Moritz W. Kuhn zum 65. Geburtstag, Bern 2009, S. 339 ff. (zit. GROLIMUND, Rechtsschutzversicherung)

- GRUNDLEHNER WERNER, Wenn Prozessieren zu teuer wird, NZZ online vom 26. Februar 2015, <http://www.nzz.ch/finanzen/wenn-prozessieren-zu-teuer-wird-1.18488635>
- GULDENER MAX, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979
- GUT NICOLAS, Die unbezifferte Forderungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2014
- HALDY JACQUES, Procédure civile suisse, Basel 2014
- HASLER THOMAS, Das Ende der Laienrichter?, Tages-Anzeiger vom 18. April 2015, S. 19
- HÄUPTLI LUKAS, Die teuerste Justiz Europas, NZZ am Sonntag Nr. 16 vom 19. April 2015, S. 12
- HAYOZ JOSEF, Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses an die Gerichtskosten – Bemerkungen zum neuen Art. 128 Abs. 2 VRG, FZR 2007, S. 1 ff.
- HOLLIGER-HAGMANN EUGÉNIE, Obacht vor ruinösen Kosten, Schweizer Versicherung 7/2014, S. 62 f.
- JAAG TOBIAS, Europarecht, Die europäischen Institutionen aus schweizerischer Sicht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010
- KIENER REGINA/KÄLIN WALTER, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013
- KILLIAS LAURENT/KRAMER MICHAEL/ROHNER THOMAS, Gewährt Art. 158 ZPO eine „pre-trial-discovery“ nach US-amerikanischem Recht, in: Franco Lorandi/Daniel Staehelin (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, S. 933 ff.
- LEUENBERGER CHRISTOPH/UFFER-TOBLER BEATRICE, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010
- LUTERBACHER THIERRY, § 27 Rechtsschutzversicherung, in: Stephan Weber/Peter Münch (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis: Haftung und Versicherung, 2. Aufl., Basel 2015, S. 1301 ff. (zit. LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung)

- LUTERBACHER THIERRY, Aspekte der Rechtsschutzversicherung in der Schweiz, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 215 ff. (zit. LUTERBACHER, Haftpflichtprozess 2011)
- MEICHSSNER STEFAN, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), Basel 2008
- MEIER ISAAK/SCHINDLER RICCARDA, Unerschwinglichkeit der Rechtsdurchsetzung – eine Verweigerung des Zugangs zum Gericht?, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 29 ff.
- MEIER ISAAK, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Eine kritische Darstellung aus der Sicht von Praxis und Lehre, Zürich 2010 (zit. MEIER, Zivilprozessrecht)
- MEIER ISAAK, Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, Überblick mit Kritik und Änderungsvorschlägen, Zürich/Basel/Genf 2003 (zit. MEIER, Vorentwurf)
- MÜLLER JÜRIG PAUL/SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz – im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der Uno-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008
- MÜLLER THOMAS, Gerichtsurteil als neues Luxusgut, Tages-Anzeiger vom 19. Januar 2015, S. 33 (zit. MÜLLER, Luxusgut)
- NATER HANS, Das Verbot des Erfolgshonorars – Verhinderung des Zugangs zum Recht?, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2008, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 27 ff.
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/UEBERSAX PETER/WYBRECHTIGER CHRISTOPH (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 2011 (zit. BSK BGG-BEARBEITER/-IN)
- OBERHAMMER PAUL/DOMEJ TANJA/HAAS ULRICH (Hrsg.), Kurzkomentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. KuKo-BEARBEITER/-IN)
- OTZ DAN/BARBARA KLETT, Teilklage – Teillösung, HAVE 2014, S. 235 ff.

- PLATTNER MAX/SCHMID JEAN-PIERRE, Gerichtskosten und Rechtsschutzversicherungen, in: Christian Schöbi (Hrsg.), Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung (und Modelle zur Beschränkung ihrer Kosten), Bern 2001, S. 59 ff.
- PRIBNOW VOLKER, Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege im Haftpflichtprozess, AJP 1997, S. 1205 ff.
- RIZZI ELISABETH, Schweizer Richter verdienen am meisten, plädoyer 1/2012, S. 10 f.
- SCHILLER KASPER, Das Erfolgshonorar nach BGFA, SJZ 100/2004, S. 353 ff.
- SCHMID GIAN ANDREA, Kostenvorschuss als Prozesshindernis, plädoyer 5/2014, S. 73 ff. (zit. SCHMID, plädoyer 5/2014)
- SCHMID ERNST F., Entwicklungen in Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, SJZ 2014, S. 35 ff. (zit. SCHMID, SJZ 2014)
- SCHMID MARKUS, Unerschwinglichkeit der Rechtsdurchsetzung – die Fakten, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 13 ff. (zit. SCHMID, Haftpflichtprozess 2015)
- SCHMID MARKUS, Der Haftpflichtprozess: Ein dornenvolles Gestrüpp, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2006, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 191 ff. (zit. SCHMID, Haftpflichtprozess 2006)
- SPÜHLER KARL/TENCHIO LUCA/INFANGER DOMINIK, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/-IN)
- SPÜHLER KARL/DOLGE ANNETTE/GEHRI MYRIAM A., Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, 9. Aufl., Bern 2010
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht, Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013
- STAMM EUGEN, Eine effiziente Rechtsprechung stösst auf Hindernisse, Neue Zürcher Zeitung vom 19. März 2015, S. 34 f.

- STERCHI MARTIN, Gerichtskosten und Parteikosten im Zivilprozess, in: Christian Schöbi (Hrsg.), Gerichts- und Parteikosten im Zivilprozess, Bern 2001, S. 11 ff.
- SUTTER-SOMM THOMAS/HASENBÖHLER FRANZ/LEUENBERGER CHRISTOPH, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013 (zit. BEARBEITER/-IN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm.)
- SUTTER-SOMM THOMAS, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht)
- SUTTER-SOMM THOMAS, Die Bedeutung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung für erbrechtliche Prozesse – eine verfahrensrechtliche Übersicht, *successio* 2010, S. 165 ff. (zit. SUTTER-SOMM, *successio* 2010)
- TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011
- TUCHSCHMID MICHAEL, Unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen?, *SJZ* 2006, S. 49 ff.
- URWYLER ADRIAN, Prozesskostenverteilung, insbesondere Verteilung nach Ermessen, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), *Haftpflichtprozess 2015*, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 139 ff.
- VOCK DOMINIK, Problematische Regelungen der neuen ZPO aus Anwaltssicht, in: Annette Dolge/Daniel Bähler (Hrsg.), *Die neue ZPO*, Zürich 2012, S. 1 ff.
- WAGNER PATRICK/SCHMID MARKUS/SANTSCHI BENOÎT, Die Teilklage im vereinfachten Verfahren: ein Instrument zur risikoärmeren und schnelleren Durchsetzung von Forderungen aus Personenschäden, *HAVE* 2013, S. 322 ff.
- WEBER PHILIPP, Ausblick – Gesetzgebungsprojekte des Bundes rund um das Haftpflichtrecht, in: Stephan Fuhrer (Hrsg.), *Jahrbuch SGHVR 2013*, S. 127 ff. (zit. WEBER, SGHVR)
- WEBER MARC, Prozess oder Vergleich – Kostenüberlegungen in der anwaltlichen Beratung, in: Annette Dolge (Hrsg.), *Zivilprozess – aktuell*, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 117 ff. (zit. WEBER, *Kostenüberlegungen*)

WEGMÜLLER MARCEL, Prozessfinanzierung in der Schweiz: Bestandesaufnahme und Ausblick, HAVE 2013, S. 235 ff.

WEY RAINER, Kommerzielle Prozessfinanzierung – ein Überblick über Angebot und Rechtsfragen, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2008, Zürich/Basel/Genf 2008

WIDMER LÜCHINGER CORINNE, Die zivilrechtliche Beurteilung von anwaltlichen Erfolgshonorarvereinbarungen, AJP 2011, S. 1445 ff.

WUFFLI DANIEL, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2015

Materialienverzeichnis

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 2007, AmtlBull StR 2007 317 ff.

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Sommersession 2008, AmtlBull NR 2008 501 ff.

Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) von Juni 2003 (zit. Bericht Vorentwurf ZPO 2003)

BFS Statistik über die Versicherungsleistungen der beaufsichtigten privaten Versicherungseinrichtungen
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/12/05/blank/kennzahlen/01/praemien.html> (zit. BFS Statistik)

Botschaft zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes vom 7. September 2011, BBl 2011 7705 ff.

Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff.

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1996 I 1 ff.

CEPEJ, Report on “European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice”

Guide on Article 6 – Right to a fair Trial, Council of Europe/European Court of Human Rights, 2013 (zit. EGMR Art. 6)

Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandsaufnahme und Handlungsmöglichkeiten, Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013 (zit. Kollektiver Rechtsschutz)

Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2014 (zit. Rechenschaftsbericht ZH 2014)

Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2012 (zit. Rechenschaftsbericht ZH 2012)

Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2010 (zit. Rechenschaftsbericht ZH 2010)

Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2008 (zit. Rechenschaftsbericht ZH 2008)

Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich über das Jahr 2006 (zit. Rechenschaftsbericht ZH 2006)

Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2012, Bundesamt für Statistik BFS (Hrsg.), Neuchâtel 2015 (zit. Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2012)

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Zusammenstellung der Vernehmlassung, 2004 (zit. Vernehmlassung ZPO)

Vorentwurf der Expertenkommission zur schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), vom Juni 2003 (zit. Vorentwurf ZPO 2003)

I. Einleitung

«The courts are open to all – like the Savoy Hotel»¹

Früh in unserem Studium lernen wir, dass es keine lückenlose Rechtsordnung gibt. Und gäbe es eine lückenlose Rechtsordnung, so würde diese noch lange nichts über die Realität, d.h. deren Anwendung und Durchsetzung aussagen. Eine Rechtsordnung ist nur effektiv, wenn sie auch umgesetzt werden kann. Dafür braucht jedermann einen Zugang zum Gericht, um Streitigkeiten, die er privat nicht durchsetzen kann, mit Hilfe des Staates zu lösen.² In der Bundesverfassung steht: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.³ Und dennoch wurde in letzter Zeit vermehrt kritisiert, dass die prozessuale Verfolgung von Ansprüchen mit zu hohen Kostenrisiken verbunden sei; die Rechtsdurchsetzung, so der Tenor, sei nicht mehr erschwinglich.⁴ Während die einen wegen ein paar Franken bis vor das Bundesgericht gelangen⁵, können sich andere eine staatliche Durchsetzung ihrer existentiellen Ansprüche nicht (mehr) leisten und müssen auf eine Klage verzichten. Diese Problematik habe sich mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung⁶ (in der Folge ZPO) gar akzentuiert.

Das Thema „Prozesskosten“ ist heikel und umstritten, nicht selten emotional beladen, denn wer soll am Ende für die verursachten Kosten aufkommen? Der Steuerzahler⁷ oder der Rechtssuchende? Der Staat will die Kosten seines Verwaltungsapparates gedeckt haben. Ausserdem sollen die Prozesskosten aussichtslose Prozesse verhindern sowie die Vergleichsbereitschaft der Parteien fördern.⁸ Gleichzeitig dürfen sie nicht zu hoch angesetzt werden und so dem Bürger den Rechtsweg versperren, denn „jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde“.⁹ Der Zugang zum Recht ist ein essentielles Grundrecht und für einen Rechtsstaat unabdingbare Voraussetzung.

¹ FORSTMOSER/VOGT, § 21 N 288.

² FORSTMOSER/VOGT, § 21 N 278 ff.

³ Vgl. Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

⁴ So der Titel der Beiträge von SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 13: „Unerschwinglichkeit der Rechtsdurchsetzung – die Fakten“ und MEIER/SCHINDLER, S. 29: „Unerschwinglichkeit der Rechtsdurchsetzung – eine Verweigerung des Zugangs zum Gericht“.

⁵ CLAVADETSCHER, S. 25.

⁶ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

⁷ Um die sprachliche Gleichstellung zu gewährleisten, ohne den Lesefluss zu beeinträchtigen, wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet, auch wenn jeweils beide Geschlechter gemeint sind.

⁸ BSK ZPO-Rüegg, N 1 zu Art. 95.

⁹ Vgl. Art. 29a BV; STERCHI, S. 12.

Aus diesen Überlegungen habe ich die nachfolgende Arbeit geschrieben, in deren Zentrum die Prozesskosten stehen und die untersucht, ob die Ausgestaltung der Kostenregelung im schweizerischen Zivilprozessrecht fair geregelt ist und vor den erwähnten Maximen bestehen kann.

Im ersten Teil der Arbeit wird die in der Schweiz geltende Regelung der Kostenfrage dargestellt und mit Zahlen veranschaulicht. Sodann werden die Erleichterungen aufgezeigt, die das Prozessrecht insbesondere für mittellose Parteien aber auch für gewisse Verfahren zur Verfügung stellt und welche Möglichkeiten ausserhalb des Prozessrechts bestehen, um das Kostenrisiko zu reduzieren. Nach der Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der Fakten wird untersucht, ob diese vor den grundrechtlichen Verfahrensgarantien standhalten und wie das Bundesgericht und der EMRG die Kostensituation beurteilt. Darauf folgt eine kritische Würdigung der geltenden Regelung und daraus resultierend werden abschliessend Lösungsvorschläge zur Diskussion gestellt, die zur Verbesserung der Kostenproblematik beitragen könnten, mit dem Ziel, allen Personen den Zugang zum Gericht gleichermassen zu gewährleisten.

II. Regelung der Kosten im schweizerischen Zivilprozess

A. Verfassungsrechtliche Grundlage

Nach Art. 122 Abs. 2 BV liegt die Kompetenz der Organisation der Gerichte und der Rechtsprechung in Zivilsachen bei den Kantonen. Es ist folglich zwischen dem kantonalen *Gerichtsorganisationsrecht* und dem bundesrechtlichen *Zivilverfahrensrecht* abzugrenzen. Unter Gerichtsorganisation versteht man die Wahl und die Stellung der Gerichtspersonen, die Einrichtung der Gerichte, die Bestimmung des Spruchkörpers, die sachliche Zuständigkeit sowie die Aufsicht über die Gerichte.¹⁰

Bei der kantonalen Kompetenz handelt sich um eine nachträglich derogative Zuständigkeit, d.h. die Kantone können nur dort Recht setzen, wo die Materie durch das Bundesrecht nicht bereits (abschliessend) geregelt ist oder wo die ZPO einen entsprechenden Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts macht. Der Vorbehalt des Bundesrechts soll eng ausgelegt werden, d.h. der Bund soll nur dort eingreifen, wo es erforderlich ist.¹¹

¹⁰ MEIER, Zivilprozessrecht, S. 30; WUFFLI, N 19.

¹¹ SG Kommentar BV-LEUENBERGER, N 26 zu Art. 122; OFK-BIAGGINI, N 6 zu Art. 122; BBl 1996 I 1 ff., S. 525.

B. Die Kosten im Zivilprozess

1. Entstehungsgeschichte und Verhältnis zum bisherigen Recht

Vor Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO zum 1. Januar 2011 wurde das Verfahren in Zivilprozessen kantonal geregelt und damit auch die Prozesskosten. Die ZPO vereinheitlicht das bisher kantonal geregelte Verfahren, nicht aber dessen Kosten: Die *Tarifhoheit* verbleibt weiterhin bei den Kantonen.¹² Ein Bundestarif wurde abgelehnt. Dadurch könne den unterschiedlichen Verhältnissen der Kantone besser Rechnung getragen werden als durch einen einheitlichen Bundestarif.¹³ Harmonisiert wurde in diesem Bereich nur der Kostenbegriff. Nach Art. 95 Abs. 1 ZPO gelten als Prozesskosten die Gerichtskosten und die Parteientschädigung. Damit stimmt die Terminologie mit dem BGG¹⁴ überein.¹⁵

Neu ist auch, dass die Gebühren der Gerichte und der Schlichtungsbehörden in Form von *Pauschalen* festgesetzt werden.¹⁶ Das *Pauschalssystem* bringt eine Vereinfachung gegenüber detaillierten Gebührenabrechnungen. Kosten der Beweisführung, der Übersetzung sowie der Vertretung des Kindes werden dagegen immer noch separat abgerechnet.¹⁷ Die Bandbreiten der Pauschalen werden von den einzelnen Kantonen festgesetzt.¹⁸

2. Kantonale Gerichtskostentarife

Nach Art. 96 ZPO setzen die Kantone die *Tarife für die Prozesskosten* fest. Der Preis für die Inanspruchnahme der Justiz variiert demzufolge von Kanton zu Kanton.¹⁹ Das Beibehalten der föderalistischen Regelung der Kosten erlaube eine Rücksichtnahme auf die unterschiedliche Kostenstruktur und die in den Kantonen zum Teil verschiedenartig besetzten Spruchkörper. Auch die kantonalen Unterschiede in der Festsetzung der Höhe der Anwaltshonorare wurden beibehalten.²⁰

Die Kantone haben sich bei der Festlegung der Tarife an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten: Es sind dies das *Kostendeckungs-* und das *Äquivalenzprinzip*²¹, die durch die ZPO

¹² Vgl. Art. 96 ZPO.

¹³ BBl 2006 7221 ff., S. 7292.

¹⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

¹⁵ Vgl. Art. 68 BBG; BBl 2006 7221 ff., S. 7292.

¹⁶ Vgl. Art. 95 Abs. 2 ZPO.

¹⁷ BBl 2006 7221 ff., S. 7292.

¹⁸ Vgl. Art. 96 ZPO.

¹⁹ GASSER/RICKLI, N 1 zu Art. 96.

²⁰ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 96; BK ZPO-STERCHI, N 1 zu Art. 96.

²¹ Dazu nachstehend. S. 5.

gesetzten Rahmenbedingungen in Bezug auf Kostenarten, Pauschalisierung, Vorschuss, Verteilung, Erleichterung und die unentgeltliche Rechtspflege. Bundesrechtlich geregelt sind auch die Kostenansätze im Betreibungs- und Konkurswesen in der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35).²²

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten orientieren sich die Tarife i.d.R. am *Streitwert* nach Art. 91 ZPO; es können aber auch andere Kriterien, wie der Aufwand eines Verfahrens, die Verfahrensart etc. beachtet werden.²³ Orientiert sich die Festsetzung der Gerichtsgebühren am Streitinteresse, stellt sich bei der Teilklage die Frage, ob sich das Streitinteresse auf den Gesamtbetrag des Anspruches bezieht oder nur auf den eingeklagten Betrag.²⁴

Die Tarife für die *Parteientschädigungen* umfassen die von der unterliegenden Partei zu ersetzende berufsmässige Vertretung²⁵ sowie das Honorar des amtlichen Anwaltes, soweit dieses nicht vom Kanton übernommen wird.²⁶ Die Anwaltstarife werden im Normalfall ebenfalls am Streitwert festgemacht, wobei auch allfällige Mehraufwendungen berücksichtigt werden können.²⁷ Es gilt dabei der Tarif des berufenen Gerichts und nicht jener des Kantons, in welchem der Anwalt üblicherweise tätig ist. Die Vergütung der Anwaltskosten liegt im Ermessen des Gerichts. Dies gilt vor allem bei der Berücksichtigung des angegebenen Zeitaufwandes. Der Honoraranspruch des Anwalts gegenüber dem Klienten ergibt sich aus dem Auftragsrecht und kann dementsprechend höher ausfallen als die vom Gericht zugesprochene Entschädigung.²⁸

3. Gerichtskosten

a. Begriff der Gerichtskosten

Die Gerichtskosten nach Art. 95 Abs. 2 ZPO sind die Kosten für den staatlichen Rechtsschutz. Sie setzen sich aus *Spruchgebühren*²⁹ und *spezifischen Auslagen*³⁰ zusammen. Es handelt sich dabei um eine abschliessende Aufzählung. Einzelne Leistungen dürfen nicht separat

²² BSK ZPO-RÜEGG, N 2 zu Art. 96; BK ZPO-STERCHI, N 6 zu Art. 96.

²³ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, N 10.8.

²⁴ Dazu nachstehend S. 41; BGer 2C_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.3 und 8.4; BGer 4A_43/2008 vom 4. März 2008, E. 3.4–3.6; SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 18.

²⁵ Vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO.

²⁶ Vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO; BK ZPO-STERCHI, N 4 zu Art. 96.

²⁷ KuKo-SCHMID, N 12 ff. zu Art. 96 ZPO.

²⁸ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 30 und 32 zu Art. 96; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, N 10.10.

²⁹ Vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. a und b ZPO.

³⁰ Vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. c–e ZPO.

verrechnet werden.³¹ Nicht erfasst sind unnötige Kosten nach Art. 108 ZPO, welche gesondert abgerechnet und dem Verursacher auferlegt werden.³²

Gerichtsgebühren gehören zu den Kausalabgaben und bedürfen als solche einer Grundlage in einem formellen Gesetz.³³ Einzelheiten können dann auf dem Verordnungsweg erlassen werden.³⁴

b. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip

Bei der Festlegung der Gerichtsgebühren haben die Gerichte das Kostendeckungs- sowie auch das Äquivalenzprinzip zu beachten. Nach dem Kostendeckungsprinzip darf das Total der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten der betreffenden Amtshandlung nicht oder höchstens geringfügig übersteigen.³⁵ Da die erhobenen Gebühren die Aufwendungen der Gerichte i.d.R. nicht decken, bildet das Kostendeckungsprinzip jedoch nur eine theoretische Schranke.³⁶

Im Kanton Zürich bspw. beliefen sich die Ausgaben für die Rechtspflege im Jahr 2014 auf CHF 208 Mio. Die grössten Kostenposten sind dabei die Personalkosten der Bezirksgerichte und des Obergerichts. Einnahmen aus Gebühren und Bussen erreichten CHF 46.5 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad der Zürcher Justiz liegt nach dieser Rechnung bei rund 22 Prozent.³⁷

³¹ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, N 10.2.

³² SUTTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 15 zu Art. 95.

³³ Art. 164 Abs. 1 lit. d BV; BGE 132 II 371 E. 2.1; BGE 120 Ia 171.

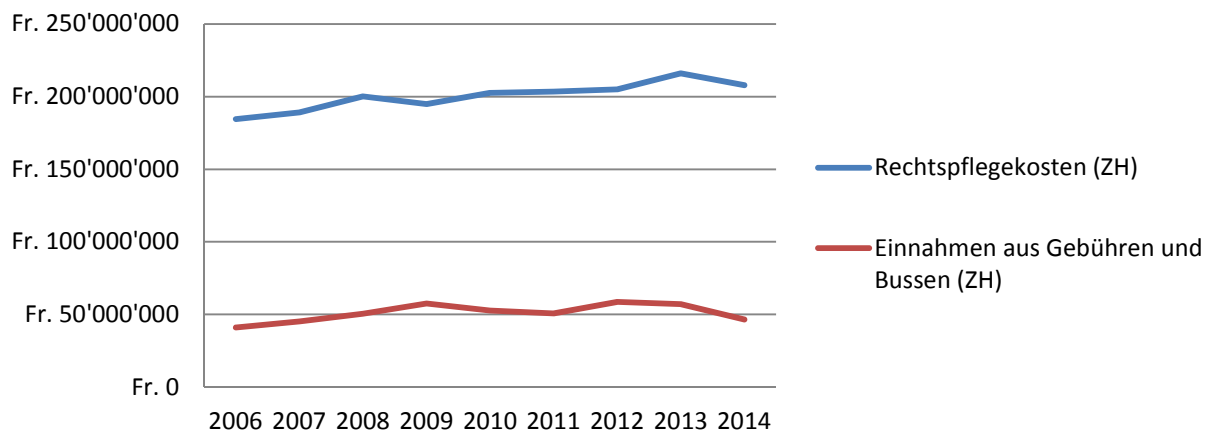
³⁴ BGE 126 I 180 E. 2; CHEVALIER, S. 313.

³⁵ BGE 126 I 180 E. 6c; BK ZPO-STERCHI, N 5 zu Art. 95.

³⁶ BGE 139 III 334 E. 3.2.3.; BGE 106 Ia 249 E. 3; SUTTER-SOMM, successio 2010, S. 176.

³⁷ STAMM, S. 34.

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Rechtspflege im Kanton Zürich



Kassenwesen und Rechtspflegekosten des Kantons Zürichs³⁸

Das Äquivalenzprinzip wird vom Bundesgericht wie folgt definiert³⁹:

- Nach dem Äquivalenzprinzip muss die zu entrichtende Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur Beanspruchung der staatlichen Organe stehen und sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Das Äquivalenzprinzip fusst auf dem *Verhältnismässigkeitsprinzip*.
- Der Wert der Leistung ist nach *objektiven Massstäben* zu bestimmen. Um diesen festzulegen, kann auf den wirtschaftlichen Nutzen für den Benutzer der Leistung oder auf den Kostenaufwand für die Gerichte abgestellt werden. Da sich ein solcher Aufwand nicht exakt eruieren lässt, werden Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittswerte herangezogen. Wichtig ist, dass sachlich begründbare Kriterien aufgeführt werden, damit sich getroffene Unterscheidungen nachvollziehen und rechtfertigen lassen.
- Mit Zurückhaltung⁴⁰ darf bei der Festsetzung auch die *wirtschaftliche Situation der Person* berücksichtigt werden, welche die Gerichtskosten zu tragen hat. In erster Linie soll aber vom Streitwert sowie vom Aufwand des Gerichts für den betreffenden Streitfall ausgegangen werden.
- Das Bundesgericht lässt es zu, „mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen“. Das bedeutet, dass bei höheren Streitwerten die Gebühren die Kosten des konkreten Falles übersteigen können, damit im Ge-

³⁸ Rechenschaftsbericht ZH 2014, S. 174 f.; Rechenschaftsbericht ZH 2012, S. 177 f.; Rechenschaftsbericht ZH 2010, S. 168 f.; Rechenschaftsbericht ZH 2008, S. 133 ff.; Rechenschaftsbericht ZH 2006, S. 164 f.

³⁹ BGE 139 III 334 E. 3.2.4.

⁴⁰ „Innerhalb eines gewissen Rahmens“.

genzug bei Fällen mit niedrigen Streitwerten nicht die Deckung des gesamten Aufwandes verlangt werden muss. Allerdings kann es bei hohen Streitwerten zu Benachteiligung kommen, wenn die Tarife zu starr sind und den tatsächlichen Aufwand gänzlich ignorieren. So zum Beispiel, wenn die Gebühr ohne eine bestimmte Obergrenze in Prozent des Streitwerts festgesetzt wird. Problematisch sind insbesondere Prozesse mit hohem Streitwert, die mit geringem Aufwand erledigt werden können.⁴¹

c. Bemessungskriterien

Die Gebühr darf den Zugang zum Gericht nicht verunmöglichen oder übermässig erschweren. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr innerhalb des vom Kanton vorgegeben Rahmens ist i.d.R. der *Streit- oder Interessenwert sowie der Zeitaufwand* des Gerichts.⁴² Die Maximalgebühr kann bei besonders schwierigen und zeitintensiven Fällen um 50 Prozent⁴³ auf das Doppelte⁴⁴, das Dreifache⁴⁵, teils sogar das Vierfache⁴⁶ oder „um einen angemessenen Betrag“⁴⁷ erhöht werden.

Für das Rechtsmittelverfahren gelten entweder die gleichen Ansätze wie vor erster Instanz,⁴⁸ ein neuer Gebührenrahmen⁴⁹ oder es können die Gebühren sogar um das Anderthalbfache erhöht werden, so in Basel-Stadt. In einigen Kantonen⁵⁰ werden die Gebühren, die vor erster Instanz erhoben werden, bei einem Weiterzug auch reduziert.

d. Kosten für das Schlichtungsverfahren

In Berührung mit den Prozesskosten kommt der Kläger erstmals im Schlichtungsverfahren. Auch für das Schlichtungsverfahren werden Pauschalen festgesetzt.⁵¹

Die kantonalen Gebührentarife für das Schlichtungsverfahren präsentieren sich wie folgt:

⁴¹ BOESCH, S. 176.

⁴² BGE 120 Ia 171 E. 3–4; BK ZPO-STERCHI, N 6 zu Art. 95; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 8; BOESCH, S. 176; BBl 2006 7221 ff., S. 7292.

⁴³ Aargau, Solothurn, Schwyz, Uri.

⁴⁴ Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Obwalden, Thurgau, Wallis, Zug, Zürich.

⁴⁵ Appenzell Ausserrhoden, Waadt.

⁴⁶ Appenzell Innerrhoden, St. Gallen.

⁴⁷ Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Tessin.

⁴⁸ Aargau, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Uri, Zug, Zürich.

⁴⁹ Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Graubünden, Jura, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Waadt.

⁵⁰ Nidwalden, Obwalden, Wallis.

⁵¹ Vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO.

Pauschale für das Schlichtungsverfahren	
Aargau	von 100.– bis 500.–
Appenzell Innerrhoden	von 50.– bis 500.–
Appenzell Ausserrhoden	von 50.– bis 200.–
Bern	von 100.– bis 1`000.–
Basel-Landschaft	von 100.– bis 500.–
Basel-Stadt	von 100.– bis max. 30 % der normalen Gebühr
Freiburg	von 50.– bis 10`000.–
Genf	von 100.– bis 200.–
Glarus	von 100.– bis 800.–
Graubünden	von 100.– bis 500.–
Jura	von 100.– bis 500.–
Luzern	von 200.– bis 2`000.–
Neuenburg	von 200.– bis 2`000.–
Nidwalden	von 100.– bis 700.–
Obwalden	von 100.– bis 10`000.–
St. Gallen	von 200.– bis 1`000.–
Schaffhausen	von 100.– bis 1`000.–
Solothurn	von 200.– bis 1`500.–
Schwyz	von 100.– bis 500.–
Thurgau	von 100.– bis 500.–
Tessin	von 50.– bis 5`000.–*
Uri	von 200.– bis 2`000.–
Waadt	von 150.– bis 1`200.–*
Wallis	von 50.– bis 120.–
Zug	von 50.– bis 1`200.–
Zürich	von 65.– bis 1`240.–

* Erhöhung je nach Streitwert

Die Tabelle zeigt auf, wie unterschiedlich bereits die Tarifraster für das Schlichtungsverfahren festgesetzt werden. Ein Schlichtungsverfahren in einer Auseinandersetzung mit einem Streitwert von 1.5 Mio. im Kanton Basel-Landschaft kann bis zu CHF 500 kosten, während dafür im Kanton Basel-Stadt CHF 6`500 zu entrichten sind. Die höheren Kosten werden damit begründet, dass in Basel-Stadt als Schlichtungsperson die Zivilgerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber eingesetzt werden, während in anderen Kantonen hauptsächlich Laien als Friedensrichter amten. Die vergleichsweise hohen Kosten könnten insoweit dem Äquivalenzprinzip entsprechen, als durch die Einsetzung von Juristen ein Mehrwert entsteht.⁵²

⁵² SCHMID macht allerdings darauf aufmerksam, dass die eingereichten Akten im Schlichtungsverfahren oft nicht vollständig sind und daher eine Beurteilung des Sachverhalts auch durch einen Juristen mit Fachkompetenz nicht abschliessend werden kann; vgl. SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 17; vgl. auch CHEVALIER, S. 313 ff.

e. Vergleich der anfallenden Kosten nach verschiedenen Streitwerten

Die folgende Übersicht soll darstellen, welche Gerichtskosten in den Kantonen bei einem Streitwert von CHF 20`000 (vereinfachtes Verfahren), von CHF 100`000 und von CHF 1.5 Mio. anfallen. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, orientiert sich die nachfolgende Darstellung an den Maximalwerten, d.h. am oberen Ende des Gebührenrahmens. Nur beim Schlichtungsverfahren im vereinfachten Verfahren wurde der Minimalansatz resp. ein Schätzwert gewählt.

Streitwert CHF 20`000 (vereinfachtes Verfahren)			
	Schlichtungsverfahren	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	100	2`490	2`490
Appenzell Innerrhoden	50	3`000	5`000
Appenzell Ausserrhoden	50	6`000	2`000
Bern	100	7`500	7`500
Basel-Landschaft	100	3`000	200
Basel-Stadt	150	1`500	2`250
Freiburg	50	500`000	500`000
Genf	100	3`000	3`000
Glarus	100	5`000	5`000
Graubünden	100	8`000	1`000
Jura	100	500	100
Luzern	200	3`000	3`000
Neuenburg	200	3`000	3`000
Nidwalden	500	3`200	2`134
Obwalden	100	3`000	2`100
St. Gallen	300	5`000	5`000
Schaffhausen	100	10`000	10`000
Solothurn	200	4`000	4`000
Schwyz	100	50`000	50`000
Thurgau	160	3`000	3`000
Tessin	1`500	4`000	4`000
Uri	200	5`000	5`000
Waadt	360	2`100	2`600
Wallis	60	3`000	1`200
Zug	600	2`400	2`400
Zürich	615	3`150	3`150

Bereits bei einem tiefen Streitwert von CHF 20`000, also für das vereinfachte Verfahren, sind die Unterschiede enorm gross. So kann das Schlichtungsverfahren in Freiburg CHF 50 kosten, während im Kanton Tessin, wo der Streitwert in die Berechnung einfliesst, 30 Mal mehr zu

bezahlen ist. Da im Kanton Freiburg beim erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahren ein Tarifrahmen von CHF 100 bis CHF 500'000 angegeben wird, können keine genaueren Berechnungen angestellt werden. Auch wenn in einem Rechtsstreit im vereinfachten Verfahren wohl niemals eine Gebühr von CHF 500'000 erhoben würde, ist theoretisch die Möglichkeit einer solchen Gebühr gegeben. Mit dem *Äquivalenzprinzip* wäre dies kaum mehr vereinbar, es zeigt aber den grossen Ermessensspielraum in den einzelnen Tarifordnungen und ist auch unter dem Gesichtspunkt der *Vorhersehbarkeit* der Kostenbelastung sehr problematisch.

Streitwert CHF 100'000.–			
	Schlichtungsverfahren	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	500	7'770	7'770
Appenzell Innerrhoden	500	15'000	20'000
Appenzell Ausserrhoden	200	5'000	5'000
Bern	1'000	20'000	20'000
Basel-Landschaft	500	10'000	10'000
Basel-Stadt	30'000	5'400	8'100
Freiburg	10'000	500'000	500'000
Genf	200	8'000	8'000
Glarus	800	10'000	10'000
Graubünden	500	30'000	30'000
Jura	500	15'000	3'000
Luzern	600	8'000	8'000
Neuenburg	2'000	5'000	5'000
Nidwalden	700	6'000	4'000
Obwalden	10'000	6'000	4'200
St. Gallen	1'000	6'000	8'000
Schaffhausen	1'000	25'000	25'000
Solothurn	1'500	8'000	8'000
Schwyz	500	100'000	100'000
Thurgau	400	4'000	4'500
Tessin	3'000	8'000	8'000
Uri	2'000	12'000	12'000
Waadt	900	7'000	1'000
Wallis	120	8'000	3'200
Zug	600	6'000	6'000
Zürich	615	8'750	8'750

Auch bei einem Streitwert von CHF 100'000 fallen grosse Unterschiede auf. Mit einem Durchschnittswert von rund CHF 8'000 im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren⁵³ schert erneut der Kanton Freiburg, aus den bereits erwähnten Gründen, aus. Eine Rechtfertigung für die zumindest theoretisch mögliche Differenz von CHF 499'000 zwischen dem Kanton Waadt mit CHF 1'000 für das zweitinstanzliche Verfahren und dem Spitzenreiter Freiburg mit CHF 500'000 lässt sich nicht finden.

Streitwert CHF 1'500'000			
	Schlichtungsverfahren	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	500	28'670	28'670
Appenzell Innerrhoden	500	15'000	20'000
Appenzell Ausserrhoden	200	5'000	5'000
Bern	1'000	120'000	120'000
Basel-Landschaft	500	30'000	10'000
Basel-Stadt	13'500	50'000	75'000
Freiburg	10'000	500'000	500'000
Genf	200	200'000	200'000
Glarus	800	64'000	64'000
Graubünden	500	30'000	30'000
Jura	500	75'000	3'000
Luzern	2'000	125'000	125'000
Neuenburg	2'000	65'000	65'000
Nidwalden	700	45'000	30'000
Obwalden	10'000	48'000	33'600
St. Gallen	1'000	6'000	8'000
Schaffhausen	1'000	100'000	100'000
Solothurn	1'500	65'000	65'000
Schwyz	500	100'000	100'000
Thurgau	500	45'000	67'500
Tessin	15'000	60'000	60'000
Uri	2'000	60'000	60'000
Waadt	4'950	38'000	15'000
Wallis	120	100'000	40'000
Zug	1'200	60'000	60'000
Zürich	1'240	35'750	35'750

Auch bei einem hohen Streitwert von über einer Million nähern sich die Kosten nicht an. Hier reicht die Spannweite im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 5'000 im Kanton Appenzell

⁵³ Siehe dazu Anhang, S. 103.

Ausserhoden bis zu CHF 500'000 im Kanton Freiburg. Der Durchschnittswert beläuft sich auf CHF 60'000.⁵⁴

4. Kosten für die Beweisführung

Für die Erhebung von Beweisen im Sinne von Art. 168 ff. ZPO verlangt das Gericht zusätzliche Gebühren. Auslagen können bspw. durch die Einvernahme von Zeugen (Art. 169 ff. ZPO), die Durchführung eines Augenscheins (Art. 181 ZPO) oder durch das Einholen von Gutachten (Art. 183 ff. ZPO) entstehen.⁵⁵ Da die Festlegung dieser Kosten ebenfalls in die Kompetenz der Kantone fällt, wird man auch hier in gleichartigen Fällen von Kanton zu Kanton mit sehr unterschiedlichen Ansätzen konfrontiert werden.

Insbesondere bei der Einholung von technischen oder medizinischen Gutachten können schnell Kosten von mehreren Zehntausend Franken entstehen. Für die Beweisauslagen wird ein gesonderter Vorschuss erhoben.⁵⁶

5. Parteientschädigung

a. Begriff der Parteientschädigung

Unter den Begriff der Parteientschädigung fallen alle Kosten, die den Parteien aufgrund eines Prozesses entstehen. Dies sind nach Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO die *notwendigen Auslagen*, wie z.B. Reisespesen, Fernmeldedienstleistungen, Versandkosten oder Kopien. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Was unter notwendige Auslagen subsumiert wird, liegt im Ermessen des Gerichts.⁵⁷

Weiter gehören die *Kosten für die berufsmässige Vertretung* dazu.⁵⁸ Darunter fallen vor allem die Kosten für die Inanspruchnahme eines Anwaltes. Die Terminologie der „beruflichen Vertretung“ nach Art. 68 Abs. 2 ZPO umfasst auch Kosten für weitere durch die ZPO zur berufsmässigen Vertretung zugelassene Personen.⁵⁹

Das zwischen den Parteien vereinbarte Anwaltshonorar bestimmt sich durch den freien Markt. Zwar richtet sich der Umfang der Parteientschädigung nach den kantonalen Tarifen, die sich

⁵⁴ Vgl. dazu Anhang, S. 104.

⁵⁵ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 23 zu Art. 95.

⁵⁶ Dazu nachstehend S. 23; SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 22.

⁵⁷ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 31 zu Art. 95.

⁵⁸ Vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO; BBl 2006 7221 ff., S. 7293.

⁵⁹ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 35 zu Art. 95; BK ZPO-STERCHI, N 14 zu Art. 95.

i.d.R. an marktüblichen Ansätzen orientieren. Ganz im Sinne des Kostendeckungsprinzips sollte sich das Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung an den *effektiven Kosten* orientieren.⁶⁰ Allerdings werden die effektiven Kosten des Anwalts in der Praxis durch die Parteientschädigung kaum gedeckt. Das hat zur Folge, dass auch die obsiegende Partei die vereinbarten, den Tarif übersteigenden Kosten selbst zu tragen hat.⁶¹

Inwiefern auch vorprozessuale anwaltliche Bemühungen abgedeckt sind, kann der ZPO nicht entnommen werden. Findet nur ein Schlichtungsverfahren statt, werden keine Parteientschädigungen gesprochen (vgl. Art. 113 Abs. 1 ZPO). Dagegen sind e contrario die Vorbereitungen für ein Entscheidverfahren zu entschädigen.⁶²

b. Bemessungskriterien

Für die Festsetzung der Parteientschädigung wird auf verschiedene Kriterien abgestellt. Üblich ist auch hier die Orientierung am Streitwert. Allerdings wird teils auch der Interessenwert, die Bedeutung, die Verantwortung des Anwalts oder der Anwältin, der notwendige Zeitaufwand oder die Komplexität des Falles berücksichtigt.⁶³ Zum Teil werden zudem auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beachtet.⁶⁴ Einige Kantone haben keine Tarife für die Parteientschädigung. Der Richter legt alsdann die Entschädigung nach Ermessen und den eingereichten Honorarnoten fest.⁶⁵

Für das Berufungsverfahren wird meist eine Reduktion des nach dem erstinstanzlichen Verfahren bemessenen Honorars vorgesehen. Anders im Kanton Luzern, wo die Anwaltsgebühr im Rechtsmittelverfahren bis zu 120 Prozent der ordentlichen Gebühr vor erster Instanz betragen kann.⁶⁶

⁶⁰ MEIER/SCHINDLER, S. 48; KuKo-SCHMID, N 14 zu Art. 96.

⁶¹ MEIER/SCHINDLER, S. 49.

⁶² GASSER/RICKLI, N 7 zu Art. 95.

⁶³ § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV/ZH.

⁶⁴ Art. 63 Abs. 2 JR/FR.

⁶⁵ Vgl. Art. 40 LAV/NE; Art. 86 JG/SH; § 176 Gebührentarif/SO.

⁶⁶ SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 21.

c. Veranschaulichung in Zahlen

Das Grundhonorar des Anwaltes, das als Parteientschädigung zugesprochen wird, könnte nach kantonalen Tarifen, für Streitigkeiten mit Streitwert CHF 20'000, wie folgt aussehen:

Streitwert CHF 20'000 (vereinfachtes Verfahren)		
	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	4'850	4'850
Appenzell Innerrhoden	4'310	2'155
Appenzell Ausserrhoden	3'380	1'690
Bern	7'900	3'950
Basel-Landschaft	3'600	3'600
Basel-Stadt	2'900	1'934
Freiburg	6'000	3'000
Genf	3'900	2'600
Glarus	2'500	2'500
Graubünden	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Jura	7'700	3'850
Luzern	7'500	9'000
Neuenburg	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Nidwalden	8'000	4'800
Obwalden	8'000	4'800
St. Gallen	4'310	2'155
Schaffhausen	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Solothurn	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Schwyz	3'300	1'980
Thurgau	4'000	2'667
Tessin	5'000	3'000
Uri	3'000	3'000
Waadt	5'000	4'500
Wallis	4'000	2'400
Zug	3'900	2'600
Zürich	3'900	2'600

Bei einem Verfahren mit einem Streitwert von CHF 20'000 liegt der durchschnittliche Wert der Parteientschädigungen der Kantone bei CHF 4'861 resp. CHF 3'346 im zweitinstanzlichen Verfahren.⁶⁷ Auch hier fallen wiederum grosse Differenzen auf: So kann im Kanton Glarus eine Parteientschädigung von CHF 2'500 gesprochen werden, während in den Kantonen Nidwalden und Obwalden bis zu CHF 8'000 als mögliche Entschädigung erwartet werden kann. Zweitinstanzlich klaffen die Werte noch weiter auseinander, wobei der Minimalwert bei

⁶⁷ Siehe dazu Anhang, S. 105.

CHF 1'690 im Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Höchstwert von CHF 9'000 im Kanton Luzern liegt.⁶⁸

Streitwert CHF 100'000		
	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	12'930	12'930
Appenzell Innerrhoden	12'400	6'200
Appenzell Ausserrhoden	12'400	6'200
Bern	23'700	11'850
Basel-Landschaft	10'500	10'500
Basel-Stadt	9'100	6'067
Freiburg	8'152	4'076
Genf	10'900	7'267
Glarus	7'500	7'500
Graubünden	4'000	
Jura	22'900	11'450
Luzern	12'000	14'400
Neuenburg	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Nidwalden	13'000	7'800
Obwalden	13'000	7'800
St. Gallen	12'400	6'200
Schaffhausen	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Solothurn	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Schwyz	9'250	5'550
Thurgau	9'000	6'000
Tessin	15'000	9'000
Uri	10'500	10'500
Waadt	15'000	7'500
Wallis	13'300	7'980
Zug	10'900	7'267
Zürich	10'900	7'267

Bei einem Streitwert von CHF 100'000 liegen die Mittelwerte bei CHF 12'488 im erstinstanzlichen Verfahren und CHF 8'241 im zweitinstanzlichen Verfahren.⁶⁹

⁶⁸ Siehe dazu Anhang, S. 105.

⁶⁹ Siehe dazu Anhang, S. 106.

Streitwert CHF 1`500`0000		
	Erstinstanzliches Verfahren	Zweitinstanzliches Verfahren
Aargau	57`540	57`540
Appenzell Innerrhoden	54`600	27`300
Appenzell Ausserrhoden	50`100	25`050
Bern	78`700	39`350
Basel-Landschaft	82`500	82`500
Basel-Stadt	71`500	47`667
Freiburg	17`088	8`544
Genf	38`900	25`934
Glarus	20`000	20`000
Graubünden	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Jura	76`000	38`000
Luzern	187`500	225`000
Neuenburg	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Nidwalden	60`000	36`000
Obwalden	60`000	36`000
St. Gallen	50`100	25`050
Schaffhausen	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Solothurn	kein Tarifrahmen	kein Tarifrahmen
Schwyz	52`500	31`500
Thurgau	50`000	33`334
Tessin	75`000	45`000
Uri	67`500	67`500
Waadt	80`000	40`000
Wallis	49`500	29`700
Zug	36`400	24`267
Zürich	36`400	24`267

Bei Verfahren mit einem Streitwert von CHF 1.5 Mio. liegt der Mittelwert der kantonalen Parteientschädigungen bei ca. CHF 61`447 für das erstinstanzliche und bei ca. CHF 44`977 für das zweitinstanzliche Verfahren.⁷⁰ Der Kanton Luzern führt die Tabelle an, mit einer Parteientschädigung von CHF 187`500 vor erster Instanz und CHF 225`000 vor zweiter Instanz. Im Gegensatz dazu werden im Kanton Freiburg nur Entschädigungen von CHF 17`088 resp. 8`544 zugesprochen.

d. Parteientschädigung für nicht vertretene Personen

Nicht anwaltlich vertretene Parteien können nebst dem Auslagenersatz nach Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO eine angemessene *Umtriebsentschädigung* geltend machen (Abs. 3 lit. c ZPO). Da-

⁷⁰ Siehe dazu Anhang, S. 107.

runter fällt vor allem der Ausgleich für den Verdienstausschlag einer selbständig erwerbenden Person.⁷¹

e. Geltendmachung

Die Partei- bzw. Umtriebskosten werden nur *auf Antrag* zugesprochen. Im Gegensatz zu den Gerichtskosten gilt hier der Dispositionsgrundsatz: Die verlangte Entschädigung ist im Antrag zu substantiieren und wenn möglich zu belegen. Wie viel den Parteien letztlich zugesprochen wird, liegt im Ermessen des Gerichts.⁷²

6. Aufklärung über die Prozesskosten

Nach Art. 97 ZPO klären die Gerichte die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten sowie über die unentgeltliche Rechtspflege auf.

Eine Aufklärung erfolgt jedoch nur, wenn dies dem Gericht notwendig erscheint. Sind die Parteien anwaltlich vertreten, besteht keine gerichtliche Aufklärungspflicht, da davon ausgegangen wird, dass die entsprechende Information durch die Anwältinnen und Anwälte stattfindet.⁷³

Das Gericht hat dagegen stets darauf hinzuweisen, dass die Aufklärung über die Prozesskosten für die spätere Kostenfestlegung *nicht bindend* ist, und nicht als Vertrauensgrundlage dienen kann. Es wäre andernfalls problematisch, wenn die realen Kosten wesentlich höher ausfallen würden als angekündigt.⁷⁴

Aufzuklären ist insbesondere auch über die unentgeltliche Rechtspflege. Dabei muss auf die Voraussetzungen⁷⁵, deren Wirkung⁷⁶, sowie auf die Verfahrensmodalitäten⁷⁷ und auf die Nichtdeckung der Parteientschädigung⁷⁸ hingewiesen werden.⁷⁹

⁷¹ BBI 2006 7221 ff., S. 7293.

⁷² SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 30 zu Art. 95.

⁷³ BBI 2006 7221 ff., S. 7293.

⁷⁴ BGE 131 II 627 E. 6.1; BK ZPO-STERCHI, N 7 zu Art. 97.

⁷⁵ Nach Art. 117 ZPO.

⁷⁶ Nach Art. 118 ZPO.

⁷⁷ Nach Art. 119 ZPO.

⁷⁸ Vgl. Art. 118 Abs. 3 ZPO.

⁷⁹ BK ZPO-STERCHI, N 8 ad Art. 97.

7. Kosten beim Bundesgericht im Beschwerdeverfahren

Das Bundesgericht verfügt über einen eigenen Tarifrahmen. Der Tarif für die Gerichtsgebühren⁸⁰ stützt sich auf Art. 65 BGG und sieht für Beschwerden und Klagen mit Vermögensinteresse folgende Ansätze vor:

Parteienschädigung bei Streitigkeiten (Beschwerden und Klagen) mit Vermögensinteresse:	
Streitwert in CHF	Tarifrahmen in CHF
bis 10`000.–	200.– bis 5`000.–
10`000.– bis 20`000.–	500.– bis 5`000.–
20`000.– bis 50`000.–	1`000.– bis 5`000.–
50`000.– bis 100`000.–	1`500.– bis 5`000.–
100`000.– bis 200`000.–	2`000.– bis 8`000.–
200`000.– bis 500`000.–	3`000.– bis 12`000.–
500`000.– bis 1`000`000.–	5`000.– bis 20`000.–
1`000`000.– bis 5`000`000.–	7`000.– bis 40`000.–
5`000`000.– bis 10`000`000.–	10`000.– bis 60`000.–
über 10`000`000.–	20`000.– bis 100`000.–
Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse	200.– bis 5`000.–
Ausnahmsweise Überschreitung der Höchstbeträge nach Art. 65 Abs. 5 BGG	Höchstens der doppelte Betrag

Vor kantonalen Gerichten beträgt der Durchschnitt bei einem *Streitwert von CHF 20`000* rund CHF 3`000 während beim Bundesgericht Kosten bis zu CHF 5`000 verlangt werden können. Bei einem *Streitwert von CHF 100`000* liegt der kantonale Mittelwert von CHF 8`000 über dem Wert des Bundesgerichts, bei dem max. CHF 5`000 verlangt werden dürfen. Nimmt man einen *Streitwert von CHF 1.5 Mio.* für die Vergleichsbetrachtung, liegt der kantonale Durchschnitt von CHF 60`000 ebenfalls über dem Ansatz des Bundesgerichts, das in solchen Fällen Gebühren bis max. CHF 40`000 erhebt. Im Gegensatz zu den kantonalen Gerichten schöpft das Bundesgericht den tendenziell ohnehin schon tieferen Tarifrahmen zudem nur selten aus.⁸¹

Im Vergleich zu den kantonalen Gerichten arbeitet das Bundesgericht *kostengünstiger*. Hinzu kommt, dass auch die gesamte Prozessdauer von sechs bis neun Monaten (Zeitpunkt der Ein-

⁸⁰ Tarif für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006, SR 173.110.210.1.

⁸¹ Im Entscheid BGer 4A_260/2014 vom 8. September 2014 wurde eine Gerichtsgebühr von CHF 15`000 für einen Fall mit Streitwert von CHF 2`300`000 festgelegt; vgl. SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 23 Fn. 55.

reichung der Beschwerde bis zur Erledigung) durchschnittlich kürzer ist als vor den kantonalen Instanzen.⁸² Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht keine eigenen Beweise mehr erhebt und sich nur noch mit den Rechtsfragen beschäftigt. Damit hat es gegenüber kantonalen Instanzen einen kleineren Verfahrensaufwand, wodurch sich die höheren Kosten der kantonalen Gerichte rechtfertigen lassen.

Die *Parteientschädigung* wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 BGG im Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht⁸³ geregelt.⁸⁴

Parteientschädigung bei Streitigkeiten (Beschwerden und Klagen) mit Vermögensinteresse:	
Streitwert in CHF	Tarifrahmen in CHF
bis 20`000.–	1`800.– bis 6`000.–
20`000.– bis 50`000.–	3`000.– bis 10`000.–
50`000.– bis 100`000.–	5`000.– bis 15`000.–
100`000.– bis 500`000.–	8`000.– bis 30`000.–
500`000.– bis 1`000`000.–	10`000.– bis 40`000.–
1`000`000.– bis 2`000`000.–	16`000.– bis 60`000.–
2`000`000.– bis 5`000`000.–	24`000.– bis 100`000.–
über 5 000`000.–	40`000.– bis 2 % des Streitwerts
Streitsachen ohne Vermögensinteresse	600.– bis 18`000.–
Je nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand	Der Tarifrahmen kann über- oder unterschritten werden

Die Ansätze für die Parteientschädigung werden vom Bundesgericht grosszügiger bemessen als von den kantonalen Gerichten.

⁸² SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 23; FELLMANN, SGHVR, S. 66 ff.

⁸³ Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006, SR 173.110.210.3.

⁸⁴ BSK BGG-GEISER, N 4 zu Art. 68.

C. Der Kostenvorschuss

1. Entstehungsgeschichte und Verhältnis zum bisherigen Recht

Vor Inkrafttreten der ZPO wurden auch die Vorschüsse in jedem Kanton unterschiedlich geregelt. In den einen Kantonen⁸⁵ wurde ein Vorschuss sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten verlangt. In anderen⁸⁶ war der Beklagte nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherstellung der Prozesskosten verpflichtet. In den Übrigen⁸⁷ wurde i.d.R. einzig beim Kläger ein Kostenvorschuss erhoben.⁸⁸ Im Kanton Zürich wurde nur ein Vorschuss für die Barauslagen gefordert.⁸⁹ Im Kanton Basel–Landschaft, Basel–Stadt und Luzern war schon vor Einführung der ZPO immer ein Vorschuss zu leisten.⁹⁰ Von wem, ob und in welcher Höhe ein Vorschuss gefordert wurde, lag also vollumfänglich in der Kompetenz der Kantone.

Heute gilt gemäss Art. 98 ZPO, dass das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss *bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann*. Der Vorentwurf sah in Art. 87 eZPO noch einen Kostenvorschuss der klagenden Partei von höchstens der Hälfte der zu erwartenden Gerichtskosten vor.⁹¹ Mit dieser Regelung versuchte man einen Mittelweg zu beschreiten zwischen den bisherigen kantonalen Regelungen, welche die gesamten mutmasslichen Kosten als Vorschuss einforderten, und jenen, die Vorschüsse nur bei Vorliegen besonderer Kautionsgründe vorsahen oder ganz davon absahen. Die mutmasslichen Gerichtskosten und das Kostenrisiko sollten mit dem Kostenvorschuss einerseits aufgezeigt, andererseits sollte der Zugang zu den Gerichten aber nicht übermässig erschwert werden.⁹²

⁸⁵ Kantone Bern (Art. 57 ZPO/BE), Waadt (Art. 90 ZPO/VD), Freiburg, (Art. 109 ZPO/FR), Jura (Art. 56 ZPO/JU), Wallis (Art. 304 ZPO/VS).

⁸⁶ Kantone Schaffhausen (Art. 120 ZPO/SH), Thurgau (§ 77 Abs. 2 ZPO/TG), Obwalden (Art. 84 ZPO/OW).

⁸⁷ Kantone Nidwalden (§§ 89 und 112 ZPO/NW), Schwyz (§§ 67 und 72 ZPO/SZ), Zug (§ 36 ZPO/ZG) Aargau (§§ 101 und 102 ZPO/AG), Luzern (§ 123 ZPO/LU), Glarus (Art. 27 ZPO/GL), Uri (Art. 113 ZPO/UR), Tessin (Art. 147 ZPO/TI und Art. 9 della Legge sulla tariffa giudiziaria), Neuenburg (Art. 140 ZPO/NE), Genf (Art. 59, 72, 215, 248 et al. ZPO/GE), Solothurn (§ 94 Abs. 3 ZPO/SO) Basel Stadt (§§ 44 und 58 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO/BS), Basel Landschaft (§§ 69 und 100 ZPO/BL), St. Gallen (Art. 274 ZPG/SG), Appenzell Ausserrhoden (Art. 78 und Art. 79 ZPO/AR), Appenzell Innerrhoden (Art. 88 und 89 ZPO/AI), Zürich (§ 73 und 83 ZPO/ZH)

⁸⁸ BGE 124 I 241 E. 4.b.

⁸⁹ § 73 ZPO/ZH; GULDENER, S. 407 Fn. 10.

⁹⁰ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, N 635.

⁹¹ Ausser für das Schlichtungs-, das summarische und das Rechtsmittelverfahren, für welche die vollen mutmasslichen Kosten vorzuschüssen gewesen wären; vgl. Vorentwurf ZPO 2003, S. 20.

⁹² Bericht Vorentwurf ZPO 2003, S. 52.

Die Regelung fand in der *Vernehmlassung* keine Zustimmung⁹³, da von den Kantonen das durch sie zu tragende Inkassorisiko bemängelt wurde. So erweiterte man die Vorschusspflicht im Entwurf auf die volle Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten.⁹⁴ Im *Ständerat* wurde die Regelung unter Hinweis auf die unentgeltliche Rechtspflege, die Kostenlosigkeit gewisser Verfahren sowie die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Festsetzung der Kosten zu beachten, genehmigt.⁹⁵ Im *Nationalrat* wurde das Thema nochmals aufgegriffen. Ein Antrag forderte, dass der Kostenvorschuss wie im Vorentwurf maximal die Hälfte der zu erwartenden Gebühren betragen dürfe und dass in gewissen Verfahren⁹⁶ kein Vorschuss eingefordert werde. Als Begründung wurden zwei Argumente ins Feld geführt: Erstens sei die Regelung extrem klägerlastig, indem der Kläger immer einen Vorschuss leisten müsse, auch wenn dieser die besseren Karten im Prozess besitzt und sein Recht z.B. mit einer Urkunde sofort glaubhaft machen könne. Zweitens gehe die Regelung zu weit und sei zu einseitig. Durch sie könne eine Partei, auch wenn sie ein besseres Recht besitze, vom Klagen abgehalten werden. Somit könnten sich letzten Endes nur noch Reiche oder ganz arme Menschen einen Prozess leisten. Stossend sei weiter, dass das Inkassorisiko durch den Kostenvorschuss auch dann beim Kläger liege, wenn dieser den Prozess gewinne. Entschärft wurden diese Argumente mit dem Hinweis, dass es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handle, die flexibel gehandhabt werden könne. So könnten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien durchaus berücksichtigt werden. Ausserdem wolle man den Kantonen nicht zusätzliche Inkasso- und Verlustrisiken aufbürden.⁹⁷ Die Minderheitsanträge fanden im Nationalrat keine Zustimmung, es blieb bei der ständerätlichen Variante.

2. Allgemeines

Der Kostenvorschuss umfasst nur die Gerichtskosten⁹⁸, nicht die Parteientschädigung⁹⁹. Das zuständige Gericht fordert nach Eingang der Klage mittels prozessleitender Verfügung den Kostenvorschuss vom Kläger, dem Widerkläger oder der Partei, die ein Rechtsmittel ergreift.

⁹³ Vernehmlassung ZPO, S. 257 ff.

⁹⁴ BBl 2006 7221 ff., S. 7293; GABATHULER, S. 27.

⁹⁵ AmtlBull StR 2007, S. 511.

⁹⁶ Scheidung auf gemeinsames Begehren und Eheschutzmassnahmen.

⁹⁷ AmtlBull NR 2008, S. 651 f.

⁹⁸ Art. 95 Abs. 2 ZPO.

⁹⁹ Art. 95 Abs. 3 ZPO.

Der Vorschuss ist in Geld zu leisten. Da es sich um eine Vorauszahlung handelt, reicht eine blossе Sicherheit nicht.¹⁰⁰

Bei der Festsetzung der Höhe des Kostenvorschusses kommt dem Gericht ein grosser Ermessensspielraum zu. Der Vorschuss sollte dem zu erwartenden Verfahrensaufwand entsprechen, welchen die gesuchstellende Person im Falle ihres Unterliegens zu tragen hätte. Er dient als Orientierung über die zu erwartenden Kosten. Allerdings hat die Verfügung weder eine bindende Wirkung, noch dient sie als Vertrauensgrundlage.¹⁰¹ Der geleistete Vorschuss ist bei veränderter Prozesslage jederzeit abänderbar, insbesondere wenn er sich als ungenügend erweist. Damit Nachforderungen vermieden werden, soll der Vorschuss nicht zu knapp berechnet werden.¹⁰²

Zur Illustration der im Durchschnitt verlangten Gerichtskostenvorschüsse vier Kantone im Vergleich¹⁰³:

Streitwert CHF	Kanton Aargau ¹	Kanton Bern ²	Kanton St. Gallen ³	Kanton Zürich ⁴
20'000	2'490	3'600		3'150
50'000	4'290	6'660	8'000	5'550
100'000	7'770	12'000	15'500	8'750

¹ Bezirksgerichte und Obergericht ² Regionalgericht ³ Kreisgerichte, Kantonsgericht, Handelsgericht

⁴ Bezirksgerichte, Obergericht, Handelsgericht

In *kostenlosen Verfahren* (vgl. Art. 113 und 114 ZPO) sowie im Falle der *unentgeltlichen Rechtspflege* (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO) wird kein Kostenvorschuss verlangt. Da es sich bei der Regelung über den Kostenvorschuss um eine *Kann-Bestimmung* handelt, liegt es im Ermessen des Gerichts, ob und in welcher Höhe ein Vorschuss verlangt wird. Die Erhebung des vollen Kostenvorschusses ist aber die Regel, die Verfügung eines geringeren oder gar keines Vorschusses die Ausnahme. Eine *Ausnahme* wird z.B. aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gemacht, oder auch, wenn eine Partei die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege knapp nicht erfüllt, da sie geringfügig über dem Existenzminimum lebt.¹⁰⁴

¹⁰⁰ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 4–6 zu Art. 98; BK ZPO-STERCHI, N 6 zu Art. 98.

¹⁰¹ Komm. VRG-PLÜSS, N 46 zu § 15.

¹⁰² SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 12 zu Art. 98.

¹⁰³ SCHMID, plädoyer 5/2014, S. 74.

¹⁰⁴ BGE 140 III 159 E. 4.2; BBl 2006 7221 ff., S. 7293; SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., N 10 zu Art. 98; BK ZPO-STERCHI, N 8 zu Art. 98.

Der erbrachte Kostenvorschuss wird nicht mehr zurückerstattet. Selbst bei Obsiegen wird dieser nach Art. 111 ZPO bei der Liquidation der Prozesskosten mit dem Ersatz durch die kostenpflichtige Partei verrechnet. Der Kläger trägt daher das volle Inkassorisiko.¹⁰⁵

3. Sicherheitsleistung

Die beklagte Partei kann vom Kläger eine Sicherheit für die Parteientschädigung verlangen. Auch diese Sicherheitsleistung wird im Umfang der zu erwartenden Höhe der Parteientschädigung nach kantonalen Tarifen festgesetzt. Eine Sicherheitsleistung ist aber nur *ausnahmsweise*, aus den in Art. 99 Abs. 1 lit. a–d ZPO aufgezählten Gründen zu erbringen, namentlich, wenn die Bezahlung gefährdet ist.¹⁰⁶

Keine Sicherheit ist in den nach Art. 99 Abs. 3 ZPO aufgeführten Verfahrensarten zu leisten, wobei es sich nicht um einen abschliessenden *Ausnahmekatalog* handelt. Auch im Falle der unentgeltlichen Rechtspflege hat der Beklagte bspw. keinen Anspruch auf eine Sicherheitsleistung.¹⁰⁷

4. Leistung der Sicherheit und des Kostenvorschusses

Die Leistung des Kostenvorschusses sowie der Sicherheit sind *Prozessvoraussetzung*.¹⁰⁸ Werden die Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, führt dies zum Nichteintreten auf die Klage oder auf das Gesuch¹⁰⁹, im Rechtsmittelverfahren zum Dahinfallen des eingelegten Rechtsmittels.¹¹⁰

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung braucht das Gericht den Eingang des Kostenvorschusses nicht abzuwarten, um eine Frist für die Klageantwort anzusetzen. Auch wenn der Kostenvorschuss noch nicht geleistet wurde und auf die Klage letztlich womöglich gar nicht eingetreten wird, wird mit Einreichung der Klage das Verfahren eingeleitet und allfällige Kosten, die bei der Gegenpartei anfallen, sind zu entschädigen.¹¹¹

¹⁰⁵ Siehe dazu S. 28; BSK ZPO-RÜEGG, N 7 zu Art. 99 und N 1 zu Art. 111.

¹⁰⁶ BSK ZPO-RÜEGG, N 1–2 zu Art. 99.

¹⁰⁷ BSK ZPO-RÜEGG, N 19 zu Art. 99.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f und Art. 101 Abs. 3 ZPO.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO.

¹¹⁰ BK ZPO-STERCHI, N 16 zu Art. 98.

¹¹¹ BGE 140 III 159 E. 4.2; zu dieser problematischen Praxis nachstehend S. 77.

5. Vorschuss für die Beweiserhebung

Weiter müssen dem Gericht auch die Kosten für die Auslagen im Rahmen der Beweiserhebung vorgeschossen werden. Vorschusspflichtig ist die Partei, welche den Beweis formell beantragt. Wird der Beweis von beiden Parteien beantragt, haben beide hälftig dafür aufzukommen. Dabei ist unerheblich, wer die Beweislast trägt.¹¹² Im vom Kläger geleisteten Vorschuss nach Art. 98 ZPO sind die Kosten für die Beweisführung grundsätzlich schon erfasst.¹¹³ Ist eine über das übliche Mass hinausgehende Beweiserhebung notwendig, kann aber auch von ihm erneut ein Vorschuss verlangt werden.¹¹⁴

Keine Vorschusspflicht trifft Parteien, die *unentgeltliche Rechtspflege* erhalten. Ebenso entfällt die Vorschusspflicht in denjenigen Verfahren, in denen keine Gerichtskosten zu leisten sind.¹¹⁵

Wird ein Vorschuss für eine Beweisabnahme nicht geleistet, wird der Beweis ohne Ansetzen einer Nachfrist schlichtweg nicht erhoben.¹¹⁶

Bei Obsiegen der vorschusspflichtigen Partei werden die Beweiskostenvorschüsse vom Gericht nicht zurückerstattet, sondern im Rahmen der Liquidation der Prozesskosten mit sämtlichen Vorschüssen und dem Ersatz durch die kostenpflichtige Partei verrechnet.¹¹⁷

6. Anfechtbarkeit der Kostenvorschussverfügung

Der erstinstanzliche Entscheid über die Leistung eines Kostenvorschusses oder der Sicherheit ist mittels Beschwerde anfechtbar.¹¹⁸ Die Kostenvorschuss- oder Sicherheitsverfügung vor zweiter Instanz sind vor Bundesgericht anfechtbar.¹¹⁹

Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung in Art. 103 ZPO kann auf kantonaler Ebene Beschwerde geführt werden, ohne dass ein nicht leicht wieder gut zumachender Nachteil bewiesen werden muss.¹²⁰ Anders vor dem Bundesgericht: Die Angemessenheit des Kostenvorschusses wird durch das Bundesgericht nur geprüft, wenn substantiiert belegt wird, dass der

¹¹² SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 22.

¹¹³ Vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO.

¹¹⁴ BSK ZPO-RÜEGG, N 1–2 zu Art. 102.

¹¹⁵ Vgl. Art. 114 ZPO; BSK ZPO-RÜEGG, N 5 zu Art. 102; URWYLER, Dike-Komm. ZPO, N 2–3 zu Art. 102.

¹¹⁶ BSK ZPO-RÜEGG, N 4 zu Art. 102; URWYLER, Dike-Komm. ZPO, N 4 zu Art. 102.

¹¹⁷ BSK ZPO-RÜEGG, N 3 zu Art. 102.

¹¹⁸ Vgl. Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO.

¹¹⁹ Vgl. Art. 93 BGG; REETZ in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, N 20 zu den Vorbemerkungen zu den Art. 308–318.

¹²⁰ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 103.

Vorschuss wegen fehlender finanzieller Mittel nicht bezahlt werden kann. Bei der Anfechtung des Kostenvorschusses nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss also ein nicht wieder gutzumachender Nachteil bewiesen werden.¹²¹ Der Beschwerdeführer muss seine Mittellosigkeit bereits bei der Anfechtung auf kantonaler Ebene darlegen, da nur so eine Anfechtung vor Bundesgericht möglich ist.¹²²

D. Der Kostenentscheid

1. Festsetzung

Abgesehen von den Ausnahmetatbeständen nach Art. 104 Abs. 2–4 ZPO entscheidet das Gericht über die Festsetzung und Verteilung der Kosten im Endentscheid. Die Gerichtskosten werden *von Amtes wegen* erhoben; es gilt der *Offizialgrundsatz*.¹²³ Sie werden im Kostenentscheid immer gesondert ausgewiesen.¹²⁴ Der Kostenentscheid ist grundsätzlich nur summarisch zu begründen, ausser wenn er den kantonally vorgegeben Rahmen überschreitet oder sich nicht nach den üblichen Kriterien bestimmt. Die Parteientschädigung wird – wie ausgeführt – nur auf Antrag zugesprochen.¹²⁵

2. Verteilung der Prozesskosten

I.d.R. hat die unterliegende Partei nach Art. 106 ZPO die Prozesskosten zu tragen. Als unterliegend gilt bei Nichteintreten und Klägerrückzug die klagende, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei. Dringt ein Rechtsbegehren nur teilweise durch, werden die Kosten *verhältnismässig*, entsprechend dem Ausgang des Verfahrens, verteilt.¹²⁶ Diese starre Regelung kann in Prozessen, in denen der Ausgang überwiegend im Ermessen des Gerichts liegt, stossend sein.¹²⁷

Das Gericht kann daher im Einzelfall von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die *Kosten nach Ermessen* verteilen, wenn sich eine proportionale Verteilung als zu starr und

¹²¹ Im BGer 4A_356/2014 vom 5. Januar 2015 wurde eine Klage zur Beanstandung eines Kostenvorschusses von CHF 75'000 bei einem Streitwert von EUR 900'000 abgewiesen, da die Klägerin ihre Mittellosigkeit nicht belegt hatte und daher nicht von einer Verhinderung des Zugangs zum Gericht gesprochen werden könne; vgl. auch BGer 4A_128/2015 vom 8. April 2015.

¹²² SCHMID, *Haftpflichtprozess* 2015, S. 25.

¹²³ Dies im Gegensatz zur Parteientschädigung, die nur auf Antrag einer Partei zugesprochen wird, vgl. dazu S. 1717.

¹²⁴ SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, *ZPO-Komm.*, N 14 zu Art. 95.

¹²⁵ BGE 111 Ia 1 E. 2; BSK ZPO-RÜEGG, N 1–3 zu Art. 104; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 N 32–34.

¹²⁶ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16. N 35 f.

¹²⁷ SCHMID, *Haftpflichtprozess* 2015, S. 25.

ungerecht erweist. Art. 107 Abs. 1 ZPO enthält einen beispielhaften, nicht abschliessenden Katalog mit Ausnahmefällen (lit. a–e) und einen Auffangtatbestand (lit. f):¹²⁸

- lit. a greift, wenn eine Partei nur im *Grundsatz*, nicht aber im vollen Umfang der Klageforderung obsiegt. Diese Norm findet insbesondere beim Überklagen Anwendung, d.h. wenn ein zu hoher Betrag und damit Streitwert eingegeben wurde. Wenn die Bezifferung des Anspruchs schwierig ist oder im Ermessen des Gerichts steht, wie das häufig im *Haftpflichtrecht* bei der Schadensberechnung nach Art. 42 Abs. 2 OR oder bei der Schadenersatzbemessung nach Art. 43 und 44 OR vorkommt, wäre es unbillig, wenn rein zahlenmässig aufgeteilt würde.¹²⁹
- Wer *in gutem Glauben* einen Prozess führt, fällt nach lit. b ebenfalls unter die Billigkeitsbestimmung. Als Beispiel wird dazu der Fall angeführt, in dem der Kläger auf die Praxis vertraut, die ausgerechnet in seinem Fall geändert wird.¹³⁰
- In *familienrechtlichen Verfahren und bei eingetragener Partnerschaft* soll das Gericht nach Billigkeit entscheiden (lit. c und d). Hier rechtfertigt sich das Abweichen dadurch, dass die Parteien durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind, vielleicht bereits gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflichten bestehen oder es kein „Obsiegen“ im herkömmlichen Sinne geben kann.¹³¹ Alsdann kann unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Verteilung der Kosten berücksichtigt werden.¹³²
- Wird ein Verfahren *gegenstandslos*, ist die Kostenverteilung nach Lage des Einzelfalles festzusetzen (lit. e). Zu berücksichtigen ist, welche Partei die Klage veranlasst hat, was der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, bei welcher Partei die Gründe für die Gegenstandslosigkeit eingetreten sind und welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat.¹³³
- lit. f deckt als *Generalklausel* letztlich alle Fälle, die sich nicht unter die voranstehenden Tatbestände gemäss lit. a–e subsumieren lassen, die es aber dennoch als unbillig erscheinen lassen, die Kosten nach dem Obsiegen zu verteilen. In der Botschaft wird als Beispiel

¹²⁸ BGer 5P.394/2005 E. 2.3; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16. N 36.

¹²⁹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 N 36; BBl 2006 7221 ff., S. 7297; Allerdings wird kein klares Recht verletzt, wenn in einem Haftpflichtprozess die Kosten- und Entschädigungsfolgen trotz Überklagen des Klägers gänzlich dem Beklagten auferlegt werden, wenn ihm eine genaue Bezifferung der Klage zunächst nicht möglich oder zumutbar gewesen; so ZR 102/2003 vom 23. Mai 2003, S. 280.

¹³⁰ BGE 122 I 57 E. 3.d; BSK ZPO-RÜEGG, N 5 zu Art. 107; BBl 2006 7221 ff., S. 7297.

¹³¹ Z.B. bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren.

¹³² BSK ZPO-RÜEGG, N 6 und 7 zu Art. 107; BBl 2006 7221 ff., S. 7297.

¹³³ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 N 36; BBl 2006 7221 ff., S. 7297.

ein sehr *ungleiches Kräfteverhältnis* der Parteien angeführt¹³⁴ oder der Fall, dass die Beklagte dank Verrechnung obsiegt, das Gericht aber viele, auch unbegründete Verrechnungsforderungen beurteilen muss, bis diese in genügendem Umfang zur Klageabweisung führen.¹³⁵ Nicht unter die Generalklausel fällt die Situation, dass einer Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr zugesprochen wird, als ihr davor durch einen *Vergleich* angeboten wurde. Diverse kantonale Prozessordnungen sahen für diesen Fall vor, dass der Kläger alsdann die Kosten zu übernehmen hat. Mit der neuen Regelung will man vermeiden, dass die Partei zum Abschluss eines Vergleiches gedrängt wird.¹³⁶

Da es sich bei Art. 107 ZPO um eine *Ausnahmeregelung* handelt, soll von ihr mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden.¹³⁷ Dies gelte insbesondere für lit. f, der besonders restriktiv anzuwenden sei und nur bei Sachlagen zum Einsatz kommen soll, in denen ausschliesslich der Kläger ein Anfechtungsinteresse hat.¹³⁸

Nach Art. 107 Abs. 2 ZPO können die Kosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, *aus Billigkeit dem Kanton auferlegt* werden. Zwar hat das Bundesgericht in einem Entscheid¹³⁹ auch die Parteikosten beglichen, umfasst von der Regelung sind aber nach dem Wortlaut nur die Gerichtskosten. Die Gerichtskosten sind dem Kanton dann zu überbinden, wenn sie durch eine klar fehlerhafte Handlung oder Entscheidung von Angestellten oder Mitgliedern der richterlichen Behörden verursacht worden sind. Das Bundesgericht¹⁴⁰ fasst diese Fälle als „*Justizpannen*“ zusammen.¹⁴¹

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Kostenauflegung nach Prozessausgang ist gemäss Art. 108 ZPO die Verteilung der Kosten nach dem *Verursacherprinzip*: Unnötige Kosten sind von derjenigen Partei zu tragen, die sie verursacht hat. Die Kosten müssen dabei durch ein schuldhaftes oder zumindest ordnungswidriges Verhalten verursacht worden sein. Beispiele sind Säumnis, Weitläufigkeiten in den Rechtsschriften oder verspätetes Vorbringen.

¹³⁴ Z.B. bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen bei der Aktiengesellschaft, die auch einem Kleinaktionär möglich sein soll und im Interesse einer Vielzahl anderer Aktionäre sein kann. Wenn der Aktionär, der in guten Treuen einen Beschluss der Generalversammlung angefochten oder eine Verantwortlichkeitsklage eingeleitet hat, den Prozess verliert, kann es sich rechtfertigen, die Kosten durch das obsiegende Organ getragen werden, wenn dieses den Prozess durch sein Verhalten ausgelöst hat. Ebenso bei geschädigten Konsumenten, die gegen einen markmächtigen Anbieter klagen.

¹³⁵ BBl 2006 7221 ff., S. 7297 f.; URWYLER, S. 150 f.

¹³⁶ BGer 5A_630/2014 vom 7. November 2014, E. 6.3; URWYLER, S. 152 f.

¹³⁷ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 N 36.

¹³⁸ BGer 5A_482/2014 vom 14. Januar 2015, E. 6; URWYLER, S. 151.

¹³⁹ BGE 138 III 471 E. 7.

¹⁴⁰ BGer 5A_104/2012 vom 11. Mai 2012, E. 4.4.2.

¹⁴¹ BSK ZPO-RÜEGG, N 11 zu Art. 107; URWYLER, S. 153 f.

Kein Verschulden trifft die Partei für Kosten, die trotz ordnungsgemäsem Prozessieren entstehen, wie z.B. durch die Verschiebung einer Verhandlung infolge Krankheit.¹⁴²

3. Liquidation der Prozesskosten

Die Gerichtskosten eines Verfahrens werden mit allen geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet, ungeachtet, ob die obsiegende oder die unterliegende Partei die Vorschüsse bezahlt hat.¹⁴³ Was durch die Vorschüsse nicht abgedeckt ist, wird von der unterliegenden Partei nachgefordert. Mit dieser *globalen Verrechnung* wird das volle Inkassorisiko dem Kläger überbunden.

Bei der Entscheidung, einen Prozess zu führen, muss der Kläger daher nicht nur die Erfolgsaussichten, sondern auch die *Bonität* der beklagten Partei einkalkulieren. Auf der anderen Seite kann der Beklagte rechtzeitig Sicherheit für eine gefährdete Parteientschädigung beantragen. Die Regelung wirkt sich einseitig zum Nachteil des Klägers aus, dem im Falle des Obsiegens lediglich ein Ersatzanspruch in Form eines definitiven Rechtsöffnungstitels gegen die kostenpflichtige Gegenpartei zugesprochen wird.¹⁴⁴

Wenn die *unentgeltlich prozessführende Partei* unterliegt, werden die von der Gegenpartei geleisteten Vorschüsse zurückerstattet.¹⁴⁵ Sonst ändert sich allerdings nichts, da ein Kläger, der unentgeltliche Rechtspflege erhält, von den Vorschusspflichten ohnehin befreit ist.¹⁴⁶

Anders ist die Situation vor *Bundesgericht*: Während nach der ZPO der Kläger das volle Insolvenzrisiko trägt, wird nach BGG der Vorschuss zurückerstattet, wenn die Kosten zu Lasten des Beklagten gehen. Das Bundesgericht übernimmt das Risiko der Insolvenz und fordert die Kosten der unterliegenden Partei selbst ein.¹⁴⁷

E. Veranschaulichung der Kosten an zwei Beispielen

Unterliegt eine Partei, so hat sie die Gerichtskosten, die Parteientschädigung sowie das Honorar für die eigene anwaltliche Vertretung zu begleichen. Diese drei Kostenposten entsprechen zusammengerechnet ungefähr drei- bis viermal den zu erwartenden Gerichtskosten.¹⁴⁸

¹⁴² BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 108; BK ZPO-STERCHI, N 1 zu Art. 108.

¹⁴³ Vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO.

¹⁴⁴ BSK ZPO-RÜEGG, N 7 zu Art. 99 und N 1 zu Art. 111; BK ZPO-STERCHI, N 1–2 zu Art. 111.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 111 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO; BSK ZPO-RÜEGG, N 5 zu Art. 111; BK ZPO-STERCHI, N 10 zu Art. 111.

¹⁴⁷ BSK BGG-GEISER, N 11 zu Art. 62; SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 25.

¹⁴⁸ MEIER/SCHINDLER, S. 61.

FELLMANN illustriert die enorme Kostenbelastung an einem Versicherungsfall, der sich 1995 ereignet hatte. Haftpflichtfälle sind zur Darstellung des Kostenrisikos besonders illustrativ, da man es häufig mit hohen Streitwerten und langwierigen Verfahren zu tun hat und bei Schadenersatzforderungen das richterliche Ermessen besonders gross ist. Im Prozess machte der Kläger einen Schadenersatzanspruch von CHF 1'632'916 geltend. Mit Urteil vom 5. November 2009 sprach das Kantonsgericht Zug dem Kläger CHF 383'277 nebst Zins zu. Die Beklagte gelangte mit Berufung an das Obergericht des Kantons Zug, welches das Urteil des Kantonsgerichts aufhob und die Klage abwies. Die Kosten der beiden Verfahren wurden dem Kläger auferlegt. Im Streit lagen der Invaliditätsgrad und die Grösse des Verschuldens der Unfallbeteiligten. Die Kosten für den eigenen Anwalt eingerechnet, die in gleicher Höhe wie die Parteientschädigung geschätzt werden, resultierten Kosten von insgesamt CHF 303'719, die sich wie folgt zusammensetzen¹⁴⁹:

Kostenart	Kantonsgericht Zug	Obergericht Zug	Total
Gerichtskosten	67'935.20	32'750.00	100'685.20
Parteientschädigung	69'947.00	31'570.00	101'517.00
Eigene Kosten	69'947.00*	31'570.00*	101'517.00*
Total	207'829.20	95'890.00	303'719.20

*Annahmen

Ein weiteres Beispiel, ebenfalls einen Haftpflichtprozess betreffend: In BGer 4A_115/2014 vom 20. November 2014 wurde über einen Unfall geurteilt, der sich 1989 ereignet hatte und nach einer Prozessdauer von zwölf Jahren entschieden wurde. Gestritten wurde über einen Streitwert von CHF 845'000. Die Prozesskosten erreichten diese Summe fast annähernd¹⁵⁰:

Kostenart	Appellationsgericht Basel-Stadt	Bundesgericht 4C.31/2007	Zivilgericht Basel-Stadt	Appellationsgericht Basel-Stadt	Bundesgericht 4A_115/2014	Total
Gerichtskosten	18'000	10'000	44'000	66'000	9'000	147'000
Beweiserhebung	–	–	–	98'000	–	98'000
Parteientschädigung	55'000	12'000	115'000	24'000	10'000	216'000
Eigene Kosten	55'000*	12'000*	115'000*	24'000*	10'000	216'000*
Total	128'000	34'000	274'000	123'800	29'000	588'800

*Annahmen

¹⁴⁹ FELLMANN, SGHVR, S. 66; MEIER/SCHINDLER, S. 61.

¹⁵⁰ Vgl. SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 14.

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Streitigkeit die Kosten für den parallel geführten Strafprozess¹⁵¹ sowie die Kosten des Sozialversicherungsprozesses gegen die SUVA. Die Gerichtskosten sind höher als die Kosten für die Parteientschädigung und machen einen guten Drittel der gesamten Prozesskosten aus.¹⁵²

III. Prozessuale Kostenerleichterungen

A. Einleitung

Nach der Darstellung der in einem Prozess anfallenden Kosten, soll nachfolgend aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten die ZPO und die kantonalen Tarifordnungen bieten, um das beschriebene Kostenrisiko zu mildern.

B. Vergleich

In der Schweizer Gerichtspraxis wird sehr häufig eine Streitigkeit durch einen Vergleich erledigt. Das Gericht kann in solchen Fällen die Gerichtskosten auf ein absolutes *Minimum* reduzieren.¹⁵³

Die Parteien können nach Art. 109 ZPO selber über die Kostentragung bestimmen. Der Richter greift nur ein, wenn nichts geregelt wurde oder die Regelung nicht haltbar ist. Ausserdem kann er sich einschalten wenn die Kostenregelung nicht dem Vergleichsergebnis entspricht und eine unentgeltlich prozessierende Partei belastet und dadurch letztlich der Staat benachteiligt wird.¹⁵⁴

Üblich sind bei einem gerichtlichen Vergleich die Teilung der Gerichtskosten und das Wett-schlagen der Parteientschädigung.¹⁵⁵

C. Stundung und Erlass der Prozesskosten

Auf Gesuch der kostenpflichtigen Partei können die Gerichtskosten nach Art. 112 ZPO erlassen oder gestundet werden. Der Antragssteller muss glaubhaft machen, dass er sich vorübergehend¹⁵⁶ oder dauernd¹⁵⁷ in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Auch könnte das

¹⁵¹ Dieser endete in BGE 118 IV 277 mit einem Freispruch.

¹⁵² MEIER/SCHINDLER, S. 37.

¹⁵³ MEIER/SCHINDLER, S. 33.

¹⁵⁴ BOESCH, S. 164.

¹⁵⁵ BSK ZPO-RÜEGG N 2 zu Art. 109.

¹⁵⁶ Dann würden die Kosten gestundet.

Gericht der Partei bewilligen, die Kosten in Raten zu zahlen.¹⁵⁸ Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege besteht jedoch kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Stundung oder Erlass.¹⁵⁹

Sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege erfüllt, findet die Regelung keine Anwendung. Ebenso wenig, wenn ein Vorschuss eingegangen ist, da sich dann für das Gericht die Frage der Stundung gar nicht stellt.¹⁶⁰

Gestundet oder erlassen werden erst die rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten. Dies erfolgt immer nur zulasten des Staates, nicht zulasten der obsiegenden Partei.¹⁶¹

Art. 112 ZPO regelt weder das anwendbare Verfahren noch die zuständige Behörde. Dies hat auf kantonaler Ebene zu erfolgen.¹⁶²

D. Unentgeltliche Verfahren

Aus *sozialpolitischen Motiven* sind einige Verfahren kostenlos, die i.d.R. durch ungleiche Kräfteverhältnisse der Parteien auf der einen und existenzielle Belange auf der anderen Seite geprägt sind.¹⁶³

Keine Gerichtskosten werden nach Art. 113 und 114 ZPO in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz, bei Miet- und Pachtsachen, beim Mitwirkungsgesetz sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu CHF 30'000 erhoben. Im Schlichtungsverfahren ist nach Art. 113 Abs. 1 ZPO zudem keine Parteientschädigung geschuldet.¹⁶⁴ Im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren umfasst die Kostenlosigkeit im Entscheid- und Rechtsmittelverfahren nur die Gerichtskosten, nicht aber die Parteientschädigung.¹⁶⁵

Bei *mutwilliger oder böswilliger Prozessführung* wird eine Partei allerdings nicht von den Kosten befreit (vgl. Art. 115 ZPO). Dies gilt auch im Schlichtungsverfahren, wenn eine Partei

¹⁵⁷ In diesem Fall würden die Kosten erlassen.

¹⁵⁸ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 112.

¹⁵⁹ BK ZPO-STERCHI, N 2 zu Art. 112.

¹⁶⁰ Ansonsten müsste der Kläger, der die Kosten vorgeschossen hat, um eine Rückerstattung ersuchen (entgegen Art. 111 Abs. 1 ZPO), indem er beweist, dass er inzwischen dauerhaft mittellos geworden ist, was einem nachträglichen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gleich kommen würde; vgl. dazu BK ZPO-STERCHI, N 4 zu Art. 112.

¹⁶¹ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 112; BK ZPO-STERCHI, N 2–4 zu Art. 112.

¹⁶² BSK ZPO-RÜEGG, N 1a zu Art. 112; BK ZPO-STERCHI, N 1 zu Art. 112.

¹⁶³ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 11.

¹⁶⁴ BBI 2006 7221 ff., S. 7299 f.; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 12–13.

¹⁶⁵ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 114.

wider besseres Wissen oder ohne erkennbares Rechtsschutzbedürfnis, nur zur Schädigung der anderen Partei, eine aussichtslose Klage erhebt.¹⁶⁶

Kantone können nach Art. 116 ZPO in den kantonalen Regelungen weitere Befreiungen von den Gerichtskosten vorsehen.¹⁶⁷ Entgegen dem Wortlaut umfasst der Begriff der „Prozesskosten“ aber wiederum nur die Gerichtskosten und nicht die Parteientschädigung.¹⁶⁸

E. Unentgeltliche Rechtspflege

1. Entstehungsgeschichte

Die unentgeltliche Rechtspflege (auch sog. Armenrecht) ist ein prozessuales Grundrecht nach Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV (früher Art. 4 aBV) hat eine *bedürftige Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren* Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Der Anspruch auf Zugang zu einem Gericht aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK geht nicht über Art. 29 BV hinaus. Auch kann kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK abgeleitet werden, da sich dieser nur auf strafrechtliche Verfahren bezieht.¹⁶⁹

Diese verfassungsrechtliche Minimalgarantie dient der prozessrechtlichen *Chancen- resp. Waffengleichheit*¹⁷⁰: Jeder Mensch soll, ungeachtet seiner finanziellen Situation, seine berechtigten Ansprüche vor einer staatlichen Entscheidungsinstanz und wo notwendig durch Vertretung einer rechtskundigen Person, geltend machen können.¹⁷¹

Vor Inkrafttreten der ZPO wurde die unentgeltliche Rechtspflege kantonal geregelt. Entsprechend unterschiedlich waren die kantonalen Praxen. Mit Art. 117–123 ZPO werden die Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungsumfang der unentgeltlichen Rechtspflege neu und abschliessend auf Bundesebene geregelt.

Die unentgeltliche Rechtspflege befreit von der Vorschuss- und Sicherheitsleistung sowie (zumindest vorläufig) von den Gerichtskosten. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung, soweit dies zur Wahrung der Rechte im konkreten Fall notwendig ist.¹⁷²

¹⁶⁶ SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 14.

¹⁶⁷ BBl 2006 7221 ff. S. 7301.

¹⁶⁸ BSK ZPO-RÜEGG, N 2 zu Art. 116.

¹⁶⁹ BGer 5A_446/2009 vom 19. April 2013, E. 3.3.

¹⁷⁰ BGE 131 I 350 E. 3.1.

¹⁷¹ BGE 137 III 470 E. 6.5.4.; BGE 128 I 225 E. 2.3.

¹⁷² BSK ZPO-RÜEGG, N 1–2 zu Art. 117.

Die Umschreibung der Voraussetzungen in Art. 117 ZPO deckt sich fast wörtlich mit dem verfassungsrechtlichen *Grundrecht* in Art. 29 Abs. 3 BV. Damit wollte der Gesetzgeber die bestehende Praxis und gut ausgebaute Kasuistik zur Verfassungsbestimmung beibehalten. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung wie auch jene zur EMRK können demnach für die Auslegung und Weiterentwicklung des Gesetzesrechtes direkt herangezogen werden.¹⁷³

Die Kantone dürfen weder über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen, noch diese einschränken.¹⁷⁴ Auf die Anregungen im Vernehmlassungsverfahren, die Mittellosigkeit¹⁷⁵ im Gesetz zu definieren, ging der Gesetzgeber nicht ein.¹⁷⁶ Die ZPO hält daher keine Kriterien oder gar Berechnungsformel für die Bestimmung der Bedürftigkeit bereit. Zwar ist die Mittellosigkeit eine Frage des Bundesrechts, die Kantone haben aber durch das Fehlen einer Legaldefinition ein weites Ermessen und können, zumindest solange keine Ausführungsbestimmungen vorliegen¹⁷⁷, die kantonalen Richtlinien weiterhin anwenden.¹⁷⁸

2. Persönlicher Geltungsbereich

Anspruchsberechtigt sind alle natürlichen Personen, unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.¹⁷⁹ Eine *juristische Person* hat nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, da sie nicht bedürftig sein könne.¹⁸⁰ Nur ausnahmsweise, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt, und die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wird ein Anspruch anerkannt. Unter den Begriff der „wirtschaftlich Beteiligten“ werden dabei neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person oder allenfalls interessierte Gläubiger subsumiert.¹⁸¹ Während im Vorentwurf bewusst die juristischen Personen von der unentgeltlichen Prozessführung ausgeschlossen waren¹⁸², wurde in der heutigen ZPO eine offene Formulierung gewählt.¹⁸³

¹⁷³ BGE 138 III 217 E. 2.2; BSK ZPO-RÜEGG, N 5 zu Art. 117; MEIER, Zivilprozessrecht, S. 423.

¹⁷⁴ SUTTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 1 zu Art. 117 ZPO; SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, N 671.

¹⁷⁵ Bisher nach kantonalem Recht auch sog. „Bedürftigkeit“ oder „Prozessarmut“.

¹⁷⁶ Vernehmlassung ZPO, S. 306, 309 und 312.

¹⁷⁷ Vgl. Art. 400 Abs. 1 ZPO.

¹⁷⁸ GASSER/RICKLI, N 4 zu Art. 117; HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 39 zu Art. 117.

¹⁷⁹ BGE 120 Ia 217 E. 1; BBl 2006 7221 ff., 7301.

¹⁸⁰ BSK ZPO-BÜHLER, N 29 ff. zu Vorbemerkungen zu Art. 117–123; SPÜHLER/DOLGE/GEHRIG, § 38 N 111; TUCHSCHMID, S. 53.

¹⁸¹ BGer 5A_446/2009 vom 19. April 2013, E. 3.2; BGE 131 II 306 E. 5.2.2; BGE 199 Ia 337 E. 4.c und 4.e.

¹⁸² Vgl. Art. 105 Abs. 2 lit. a eZPO.

¹⁸³ BBl 2006 7221 f., S. 7301; MEIER/SCHINDLER, S. 32 Fn. 2; anders in Deutschland, wo auch juristische Personen seit 1933 Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben; vgl. TUCHSCHMID, S. 54.

3. Gesuch

Gemäss Art. 119 ZPO wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht von Amtes wegen zugesprochen, sondern nur auf ein entsprechendes Gesuch hin.¹⁸⁴ Ist die Partei nicht anwaltschaftlich vertreten, hat das Gericht jedoch nach Art. 97 ZPO die Parteien auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege hinzuweisen, wenn es dies als notwendig erachtet.¹⁸⁵ Der Gesuchsteller hat im Gesuch seine *Einkommens- und Vermögensverhältnisse* darzulegen, und es muss glaubhaft gemacht werden, dass die Klage *nicht aussichtslos* ist.¹⁸⁶ Ersucht eine juristische Person um unentgeltliche Rechtspflege hat sie ihre eigene Mittellosigkeit, die Mittellosigkeit ihrer Mitglieder sowie den Umstand, dass ihr einziges Aktivum streitig ist, auszuweisen.¹⁸⁷

Das Gesuch kann vor oder nach Einreichung der Rechtshängigkeit eingereicht werden. Die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde. Vor jeder Rechtsmittelinstanz ist demnach ein neues Gesuch zu stellen.¹⁸⁸

4. Anspruchsvoraussetzungen

a. Mittellosigkeit

Erste Voraussetzung ist nach Art. 117 lit. a ZPO (sowie nach Art. 29 BV) die Mittellosigkeit. Eine Person ist mittellos, wenn sie die Prozesskosten nicht bezahlen kann, ohne dabei die Mittel zu beanspruchen, die sie zur *Deckung des Grundbedarfs* für sich und ihre Familie benötigt. Der Begriff ist nicht mit dem der Armut gleichzusetzen, denn mittellos in diesem Sinne bedeutet nur die relative Unmöglichkeit, mit den vorhandenen Mitteln die Kosten für einen bestimmten Prozess zu tragen.¹⁸⁹ Zur Bestimmung der prozessrechtlichen Mittellosigkeit sind die *gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse* im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend. Darunter fallen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie alle finanziellen Verpflichtungen. Die Beurteilung richtet sich nach den Verhältnissen am Wohnsitz der mittellosen Partei, d.h. nach kantonalen Ansätzen.¹⁹⁰

¹⁸⁴ Die Kantone stellen dafür Formulare zur Verfügung.

¹⁸⁵ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, N 10.14.

¹⁸⁶ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 119.

¹⁸⁷ BGer 4A_665/2014 vom 2. April 2015, E. 3; BSK ZPO-BÜHLER, N 99a zu Art. 119.

¹⁸⁸ BSK ZPO-RÜEGG, N 4–6 zu Art. 119.

¹⁸⁹ BSK ZPO-RÜEGG, N 7 zu Art. 117.

¹⁹⁰ BGer 4A_286/2013 vom 21. August 2013, E. 2.3; BGE 135 I 221 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1; BSK ZPO-RÜEGG, N 7 zu Art. 117.

Konkret wird die Mittellosigkeit einer Partei durch die *Gegenüberstellung* der verfügbaren, über dem *Notbedarf* liegenden finanziellen Mittel mit den zu erwartenden *Gerichtskosten* bestimmt (sog. prozessrechtliche Mittellosigkeit).¹⁹¹ Massgebend ist dabei, dass die betreffende Person über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um die entstehenden Kosten in einer vernünftigen Frist zurückzuzahlen.¹⁹²

Selbstverschuldete Mittellosigkeit schliesst den Anspruch nur aus, wenn ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt. Rechtsmissbrauch liegt z.B. vor, wenn die anspruchstellende Partei eine Arbeitsstelle nicht annimmt oder kündigt, einzig in der Absicht, um dadurch unentgeltliche Rechtspflege zu erhalten.¹⁹³

Die finanziellen Mittel werden nach dem *Effektivitätsgrundsatz* beurteilt, d.h. nur die tatsächlich vorhandenen und aktuell verfügbaren Einkünfte und Vermögenswerte sind zu beurteilen. Nicht berücksichtigt werden Ansprüche, die noch nicht fällig oder die strittig sind, ebenso bleiben nicht realisierbare Vermögenswerte aussen vor.¹⁹⁴

Zum *Einkommen* zählt das Erwerbseinkommen, allfällige Ersatzeinkünfte, Mittel aus familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflichten und der Ertrag aus dem Vermögen. Bei Ehegatten findet eine Gesamtrechnung beider Einkommen statt. Leben sie getrennt, werden die Einkommen einzeln beurteilt, dabei dürfen die Kinderunterhaltsbeträge nicht zum Einkommen gerechnet werden. Bei Selbständigerwerbenden wird zur Bestimmung des Einkommens die Bilanz und Erfolgsrechnung herangezogen.¹⁹⁵

Vom *unbeweglichen Vermögen* wird berücksichtigt, was kurzfristig für einen Prozess verfügbar gemacht werden kann. Dabei wird vom Anspruchsteller erwartet, dass er einen gebundenen Sachwert veräussert oder hypothekarisch belastet.¹⁹⁶

Für laufende und künftige Bedürfnisse ist dem Gesuchsteller eine Notreserve zu belassen; der *prozessrechtliche Notbedarf* ist also nicht mit dem betreibungsrechtlichen nach Art. 93 SchKG¹⁹⁷ identisch. Der Umfang dieses „Notgroschens“ wird im Einzelfall nach Alter,

¹⁹¹ BK ZPO-BÜHLER, N 6 zu Art. 117; MEICHSSNER, S. 75.

¹⁹² Als vernünftige Frist gilt nach Bundesgericht bei weniger aufwändigen Prozessen ein Jahr, bei umfangreicheren Prozessen sind es zwei Jahre; BGer 5A_822/2010 vom 29. März 2010, E. 3.1; BGer 1B_183/2010 vom 14. Juli 2010, E. 3.3.4.

¹⁹³ BGE 104 Ia 31 E. 4; BSK ZPO-RÜEGG, N 8 zu Art. 117; BÜHLER, Prozessarmut, S. 138 Fn. 7.

¹⁹⁴ BGE 118 Ia 369 E. 4b und 4c; BK ZPO-BÜHLER, N 8 zu Art. 117; BÜHLER, Prozessarmut, S. 137 f.

¹⁹⁵ BSK ZPO-RÜEGG, N 9–11 zu Art. 117; HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 26–34 zu Art. 117.

¹⁹⁶ BSK ZPO-RÜEGG, N 16 zu Art. 117; HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 38 zu Art. 117.

¹⁹⁷ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, SR 281.1.

Gesundheitszustand, Einkommen und Unterhaltspflichten bemessen.¹⁹⁸ Die kantonalen Ansätze für die Notgroschen–Freibeträge variieren zwischen CHF 5`000 und CHF 45`000. Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts werden je nach den Verhältnissen im Einzelfall Freibeträge zwischen CHF 20`000 und CHF 40`000, unter besonderen Umständen sogar noch mehr, anerkannt. Auch hier hat sich also bislang keine einheitliche Praxis durchgesetzt.¹⁹⁹

Der prozessuale Notbedarf orientiert sich am *betriebsrechtlichen Existenzminimum*, das nach schweizerischen und kantonalen Richtlinien bemessen wird. Das betriebsrechtliche Existenzminimum wird dabei durch einen Zuschlag von ca.10-30 Prozent erweitert. Damit soll verhindert werden, dass sich eine Partei durch das Führen eines Prozesses verschulden muss.²⁰⁰

Bedürftig ist demnach, wer in einer finanziellen Situation lebt, die unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt mit einem Zuschlag von 10-30 Prozent und zuzüglich eines Notgroschens von CHF 20`000 bis CHF 40`000.

b. Keine Aussichtslosigkeit

Zweite und kumulative Voraussetzung ist, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos sein darf. Auch der Begriff der Aussichtslosigkeit nach Art. 117 ZPO orientiert sich an der zu Art. 29 Abs. 3 BV resp. Art. 4 aBV entwickelten Praxis. „Demnach sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die *Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr* und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Nicht aussichtslos scheint ein Begehren, bei dem sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder diese nur wenig geringer sind. Es kann darauf abgestellt werden, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftigen Überlegungen ebenfalls für einen Prozess entscheiden würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet“.²⁰¹ Oder wie HUBER treffend formuliert: „Prozessarmut soll nicht zu Prozesswut animieren“.²⁰²

¹⁹⁸ BGer 1P.450/2004 vom 28. September 2004, E. 2.2; WUFFLI, N 181.

¹⁹⁹ BSK ZPO-RÜEGG, N 15 zu Art. 117; BK ZPO-BÜHLER, N 113 zu Art. 117.

²⁰⁰ BGE 124 I 1 E. 2a; BSK ZPO-RÜEGG, N 7 und 12 zu Art. 117; HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 30 und 40 zu Art. 117; BBl 2006 7221 ff., S. 7301 f.

²⁰¹ BGE 138 III 217 E. 2.2.4.

²⁰² HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 56 zu Art. 117.

c. Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung

Als zusätzliche Voraussetzung für die unentgeltliche Vertretung ist nach Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO verlangt, dass die Verbeiständung „notwendig“ ist. Die Notwendigkeit ist nach der Schwierigkeit des Falles, dem Postulationsvermögen und der Sachkunde des Gesuchstellers zu beurteilen. Ein Indikator ist auch die Schwere des drohenden Angriffs in dessen Rechtsposition. Weiter kann dafür sprechen, dass die andere Partei anwaltlich vertreten ist, um die Waffengleichheit zu wahren. Es ist aber weder Voraussetzung, dass die andere Partei ebenfalls vertreten ist, noch wird eine Verbeiständung automatisch notwendig, wenn die andere Partei vertreten ist. Das Gericht beurteilt die Notwendigkeit in Anbetracht der gesamten Umstände zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.²⁰³

5. Umfang und Wirkung

Wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen, so wird der Gesuchsteller nach Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO von der Vorschusspflicht, der Pflicht zur Sicherheitsleistung und von den Gerichtskosten befreit. Zudem müssen die Kosten des eigenen Anwalts beim Unterliegen nicht beglichen werden.²⁰⁴

Die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 117 ff. ZPO befreit die Partei im Falle des Unterliegens gemäss Art. 118 Abs. 3 ZPO aber *nicht* davon, für die *Parteienschädigung* der Gegenpartei aufzukommen.²⁰⁵

Die Kostenbefreiung kann nach Art. 118 Abs. 2 ZPO *vollumfänglich oder auch nur teilweise* zugesprochen werden. Teilweise unentgeltliche Rechtspflege erhält der Gesuchsteller, wenn er in der Lage ist, einen Teil der finanziellen Mittel selbst aufzubringen, also nur beschränkt bedürftig ist.²⁰⁶

Die unentgeltliche Rechtspflege hat grundsätzlich *keine Rückwirkung* und besteht erst ab Einreichung des Gesuches. Allerdings wäre es unbillig, eine Partei zu bestrafen, welche erst hofft, den Prozess selbst finanzieren zu können, und daher nicht von Anfang an unentgeltliche Rechtspflege beantragt.²⁰⁷

Wie früher in zahlreichen kantonalen Zivilprozessordnungen sieht Art. 123 ZPO eine Nachzahlungspflicht vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers verbes-

²⁰³ BGE 130 I 180 E. 2.2; BSK ZPO-RÜEGG, N 10–12a zu Art. 118; BBl 2006 7221 ff., S. 7302 f.

²⁰⁴ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, N 680.

²⁰⁵ BGE 122 I 322 E. 2c.

²⁰⁶ WUFFLI, N 330; HUBER, Dike-Komm. ZPO, N 17–20 zu Art. 118.

²⁰⁷ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, N 682.

sern. Es handelt sich also *nicht* um eine *definitive Befreiung* von den Gerichtskosten. Der Anspruch des Kantons verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 Abs. 2 ZPO).²⁰⁸

F. Unbezifferte Forderungsklage, Stufenklage und Teilklage

Da sich der Streitwert nach dem Rechtsbegehren richtet, wird in der Praxis versucht, das Kostenrisiko zu mindern, indem eine Teilklage (Art. 86 ZPO), eine Stufenklage oder eine unbezifferte Forderungsklage (beides geregelt in Art. 85 ZPO) erhoben wird.

1. Unbezifferte Forderungsklage

Die unbezifferte Forderungsklage kann erhoben werden, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage zu beziffern.²⁰⁹ Dies kann auf ein vorübergehendes Informationsdefizit zurückführen. Eine Regelung, die dem Richter Rechtsfolgeermessen einräumt, reicht allein nicht aus um eine unbezifferte Forderungsklage zu erheben.²¹⁰ Der Kläger hat dennoch anfangs des Verfahrens einen Mindestwert anzugeben, welcher dann als vorläufiger Streitwert gilt.²¹¹ Dadurch nimmt er Einfluss auf die sachliche Zuständigkeit und die Verfahrensart. Er kann damit aber auch den Kostenvorschuss und die Parteientschädigung tief halten. Die definitiven Gerichts- und Parteikosten bei Erlass des Urteils bestimmen sich aber nach der zwischenzeitlich erfolgten, nachträglichen Bezifferung. Es ist daher nicht Sinn und Zweck der unbezifferten Forderungsklage, den Kläger vom Kostenrisiko zu befreien. Die Furcht vor dem Überklagen soll den Kläger aber nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten.²¹²

Erweist sich der Streitwert als offensichtlich unrichtig, so bestimmt das Gericht einen (vorläufigen) Streitwert. Die Klage dient demnach nicht dazu, aufs Geratewohl eine Klage zu beziffern, sondern dazu, den Ball vorerst eher flach zu halten, bis das vorliegende Informationsdefizit beseitigt ist.²¹³

²⁰⁸ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, N 683.

²⁰⁹ Vgl. Art. 85 Abs. 1 ZPO.

²¹⁰ BGE 131 III 243 E. 5.2.

²¹¹ GUT, N 276.

²¹² BAUMANN WEY, Unbezifferte Forderungsklage, N 70.

²¹³ BAUMANN WEY, Haftpflichtprozess 2014, S. 101 f.; BSK ZPO-SPÜHLER, N 5–12 zu Art. 85.

2. Stufenklage

Die Stufenklage ist im Gesetz nicht geregelt, aber in Art. 85 ZPO sozusagen enthalten und war als Teil des ungeschriebenen Bundeszivilrechts schon vor Erlass der ZPO anerkannt.²¹⁴

Bei der Stufenklage kann der Kläger die Klage zunächst noch nicht beziffern, da ihm Informationen fehlen, über die die Gegenpartei verfügt. Daher werden zwei Ansprüche in Form der objektiven Klagehäufung geltend gemacht.²¹⁵ Geklagt wird zum einen auf *Informationsherausgabe* bzw. Auskunftserteilung gegen den Beklagten, verbunden mit einer *unbezifferten Forderungsklage*.

Das Gericht hat zunächst über den Informationsanspruch und in einem zweiten Schritt über die unbezifferte Forderungsklage zu entscheiden. Voraussetzung ist dabei ein materiell-rechtlicher Informationsanspruch gegen den Beklagten einerseits und andererseits das Vorliegen der soeben erwähnten Voraussetzungen für die unbezifferte Forderungsklage in Form der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Bezifferung. Auch hier hat der Kläger am Anfang des Prozesses einen Mindestwert anzugeben. Der Kläger hat bei der Stufenklage nicht zwei Prozesse zu führen, was der Prozessökonomie dient.²¹⁶ Ist der Kläger allerdings nicht sicher, ob überhaupt ein Anspruch besteht, tut er besser daran, vorerst nur eine (reine) Informationsklage und erst dann – in einem späteren Prozess – eine Forderungsklage zu erheben.²¹⁷

3. Teilklage

Nach Art. 86 ZPO kann bei teilbaren Ansprüchen auch nur ein Teil eingeklagt werden. Diese Möglichkeit leitet sich von der Dispositionsmaxime ab und ist bei Geldforderung immer gegeben. Zu unterscheiden ist zwischen der echten und der unechten Teilklage. Eine *echte* Teilklage liegt vor, wenn in quantitativer Hinsicht nicht der ganze Anspruch eingeklagt wird.²¹⁸ Als *unecht* wird sie bezeichnet, wenn verschiedene Ansprüche zwar denselben Rechtsgrund haben, der eingeklagte Anspruch jedoch „aus sich selber heraus individualisierbar“ ist, ohne dass dabei darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um eine Teilklage handelt.²¹⁹

Da der Streitwert nicht nur die sachliche Zuständigkeit, sondern auch die Verfahrensart und die zulässigen Rechtsmittel bestimmt, kann eine Teilklage vorteilhaft sein. Es können dadurch

²¹⁴ BGE 123 III 142 E. 2b; BGE 116 II 351 E. 3c.

²¹⁵ GUT, N 241.

²¹⁶ GUT, N 260.

²¹⁷ BAUMANN WEY, Haftpflichtprozess 2014, S. 112 f.; BSK ZPO-SPÜHLER, N 13–17 zu Art. 85.

²¹⁸ In der Praxis wird sie häufig gebraucht, um einen „Testprozess“ durchzuführen; OTZ/KLETT, S. 236.

²¹⁹ Dies ist z.B. der Fall, wenn einzelne Ansprüche aus einem Dauerschuldverhältnis eingeklagt werden; vgl. OTZ/KLETT, S. 236; BK ZPO-MARKUS, N 2 und 3 zu Art. 86; BSK ZPO-SPÜHLER, N 5 zu Art. 86.

insbesondere die Prozesskosten vermindert werden, da nur der Streitwert der eingeklagten Forderung massgebend ist. So kann durch die Teilklage ein sogenannter „Testprozess“ geführt werden, womit der Streitwert und auch das Kostenrisiko klein gehalten werden können – unter gleichzeitiger Klärung der Rechtslage.²²⁰

In der Praxis wird auch vom sogenannten „*Auffülleeffekt*“ bei der echten Teilklage gesprochen. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Reihenfolge die Ansprüche geprüft werden. Soweit hinreichend substantiiert behauptet wird, dass eine die eingeklagte Summe übersteigende Forderung besteht, prüft das Gericht diese Forderungen der Reihe nach so lange, bis der eingeklagte Betrag als begründeter Anspruch erreicht wird. Dadurch ergeben sich zwei Möglichkeiten: Der Kläger kann erstens (unter Beibehaltung der gleichen Verfahrensart) sein Rechtsbegehren bis zur Hauptverhandlung ändern. Dadurch kann er sofort ein Verfahren einleiten und die Beweise nach und nach erbringen bzw. nach und nach eine höhere Summe einfordern. Zweitens kann er ein vereinfachtes Verfahren durchführen²²¹, wodurch das Verfahren wesentlich beschleunigt wird. Innert einer kurzen (oder zumindest kürzeren) Frist kann auf diese Art eine Entscheidung über die Grundsatzfrage erreicht werden, was dann zu einer aussergerichtlichen Erledigung des Gesamtschadens führen kann.²²²

Ist eine aussergerichtliche Einigung nach dem Urteil über die Teilklage jedoch nicht möglich, muss ein zweites Mal geklagt werden, wobei der Umfang der *Rechtskraft* des ersten Urteils auf eine zweite Klage umstritten ist. Nach dem Bundesgericht beschränkt sie sich auf den eingeklagten Teilanspruch. In einem zweiten Verfahren sind die Gerichte an die Erwägungen des Teilklage–Urteils demnach nicht gebunden.²²³

Die Grenze der Zulässigkeit der Teilklage bildet das *Rechtsmissbrauchsverbot* und das Gebot von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO). Eine Klage ist aber nicht bereits missbräuchlich, weil der eingeklagte Teilanspruch erheblich geringer ist als die Gesamtforderung.²²⁴ Hingegen fällt es unter Missbrauch, wenn eine ganze Reihe von schikanösen Teilklagen erhoben wird.²²⁵

²²⁰ HOLLIGER–HAGMANN, S. 62; BAUMANN WEY, *Haftpflichtprozess* 2014, S. 101 f.; BSK ZPO–SPÜHLER, N 2 zu Art. 86; BK ZPO–MARKUS, N 4 zu Art. 86.

²²¹ Vgl. Art. 243 ZPO, für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 30'000.

²²² BGer 4A_194/2012 vom 20. Juli 2012, E. 1; WAGNER/SCHMID/BENOÎT, S. 327.

²²³ BGer 2C_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.3; OTZ/KLETT, S. 241; WAGNER/SCHMID/BENOÎT, S. 328; BK ZPO–MARKUS, N 10 zu Art. 86; umstritten ist die Frage der Rechtskraft insbesondere bei der Abweisung einer ersten unechten Teilklage.

²²⁴ BGer 2C_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.4.

²²⁵ BAUMANN WEY, *Haftpflichtprozess* 2014, S. 102.; BSK ZPO–SPÜHLER, N 3 zu Art. 86; BK ZPO–MARKUS, N 7 zu Art. 86.

Eine Teilklage kann sich für den Beklagten negativ auswirken, da er unter Umständen mehrere Prozesse zu befürchten hat oder ihm keine Berufungsmöglichkeit zusteht. Er kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 14 und 224 ZPO²²⁶ eine negative Feststellungswiderklage über den ganzen Anspruch erheben. Damit entfällt der angestrebte Effekt der Kostenminderung, da sich der Streitwert nun nach dem höheren Rechtsbegehren richtet.²²⁷ Ist jedoch nicht dasselbe Verfahren anwendbar – z.B. vereinfachtes statt ordentliches Verfahren – so hat der Beklagte nur die Möglichkeit, eine selbständige negative Feststellungsklage geltend zu machen.²²⁸

Der Zweck der Teilklage wird vereitelt, wenn sich die Kostenbemessung am Interessenwert und somit am Gesamtbetrag der eingereichten Klage orientiert.²²⁹ Daher wird in Entscheiden des Bundesgerichts nur in Ausnahmefällen, wenn die durch die Teilklage angestrebte Kostenreduktion missbräuchlich erscheint, auch der Gesamtbetrag zur Bemessung herangezogen.²³⁰

G. Vorsorgliche Beweisführung

1. Allgemeines

Die vorsorgliche Beweisführung ist nach Art. 158 ZPO neu auch im Falle eines *schutzwürdigen Interesses* möglich und erweitert dadurch den Anwendungsbereich vieler bisheriger kantonaler Regelungen, die sich nur auf die Beweissicherung beschränkten. So kann sie zur Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten ausserhalb eines Verfahrens genutzt werden. Ziel soll es sein, aussichtslose Prozesse zu vermeiden und künftige Prozesse zu vereinfachen.²³¹ Auch kann sie zur Förderung einer aussergerichtlichen Streiterledigung führen, da sich eine Gegenpartei wohl eher auf eine Einigung einlässt, wenn die vorsorgliche Beweisführung gute Gewinnaussichten für die beweisführende Partei in Aussicht stellt.²³² Somit kann die vorsorgliche Beweisführung zur Reduktion der Kosten und des Kostenrisikos beitragen.

²²⁶ Voraussetzungen sind die Konnexität der beiden Klagen und die gleiche Verfahrensart.

²²⁷ Art. 94 Abs. 1 ZPO; BGer 4A_414/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 3.3; BAUMANN WEY, Haftpflichtprozess 2014, S. 103.; BSK ZPO-SPÜHLER, N 3 zu Art. 86; BK ZPO-MARKUS, N 9 zu Art. 86.

²²⁸ WAGNER/SCHMID/BENOÎT, S. 326; z.T. abweichend OTZ/KLETT, S. 239 f., welche die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart nur auf bestimmte Verfahren beschränken wollen.

²²⁹ SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 18.

²³⁰ BGer 2C_110/2008 vom 3. April 2009, E. 8.3 und 8.4; BGer 4A_43/2008 vom 4. März 2008, E. 3.4–3.6.

²³¹ BBl 2006 7221 ff., S. 7315.

²³² DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 71.

2. Voraussetzungen

Der Kläger muss ein *schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen*. Es kann sich dabei sowohl um ein rechtliches als auch um ein faktisches Interesse handeln.²³³ Kein schutzwürdiges Interesse liegt bei der Abklärung von Beweisen und Prozessaussichten ohne jeglichen Bezug zu einem materiell–rechtlichen Anspruch vor. Das Interesse an der Beweisabnahme muss daher vom Interesse an der Durchsetzung eines damit zu beweisenden Anspruchs abhängen.²³⁴ Um eine reine Beweisausforschung (sog. fishing expeditions) zu verhindern, sind die zu erhebenden Beweismittel möglichst genau zu bezeichnen.²³⁵

Kein schutzwürdiges Interesse ist auch gegeben, wenn das Einleiten einer Klage aufgrund der Sachlage möglich und zumutbar ist. Diese ist der Fall, wenn ein Anspruch offensichtlich ausgewiesen ist, wenn er vom Gesuchsgegner anerkannt wird oder wenn der Beweis auf einem anderen Weg beschafft werden kann.²³⁶ Es dürfen also nicht bereits genügend Beweismittel vorliegen, die es erlauben, die Prozess- und Beweisaussichten abzuschätzen.²³⁷ An das „Glaubhaftmachen“ des materiell–rechtlichen Anspruchs zur Abklärung der Prozesschancen sind allerdings keine zu hohen Anforderungen zu stellen, da diese Frage im Hauptverfahren geklärt werden muss. Eine Abweisung erfolgt demnach nur in offensichtlichen Fällen.²³⁸

3. Verhältnis zum Privatgutachten

Eine Alternative zur vorsorglichen Beweisführung ist die Abklärung der Prozesschancen durch ein Privatgutachten. Privatgutachten haben allerdings nur den Stellenwert einer Parteibehauptung. Wird die Abklärung im Rahmen der vorsorglichen Beweisabnahme gemacht, liegt ein gerichtliches Gutachten vor.

Die Kosten einer vorsorglichen Beweisführung liegen zudem erheblich tiefer als die einer allenfalls auch möglichen Teilklage.²³⁹

²³³ KILLIAS/KRAMER/ROHNER, S. 941.

²³⁴ BGE 140 III 16 E. 2.2.2; BGE 138 III 76 E. 2.4.2; BRÖNNIMANN, S. 9.

²³⁵ KILLIAS/KRAMER/ROHNER, S. 942.

²³⁶ BGE 140 III 16 E. 2.2.2; FELLMANN, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., N 19b zu Art. 158; KILLIAS/KRAMER/ROHNER, S. 943.

²³⁷ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 78.

²³⁸ KILLIAS/KRAMER/ROHNER, S. 941 f.

²³⁹ BK ZPO-BRÖNNIMANN, N 11 zu Art. 158; FELLMANN, Beweisführung, S. 102.

4. Kosten

Das Gericht kann bereits im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung vom Gesuchsteller einen *Kostenvorschuss* nach Art. 98 ZPO verlangen.²⁴⁰ Ist der Gesuchsteller mit seinem Antrag nachfolgenden Hauptprozess erfolgreich und erweist sich die vorsorgliche Beweisführung im Verfahren als notwendig, nützlich oder zumindest als gerechtfertigt, müssen die Kosten vom Gesuchgegner im Rahmen der Parteientschädigung übernommen werden. Für die Höhe der Kosten wird auf den Streitwert der Hauptsache abgestellt. Falls ein solcher noch nicht feststeht, ist er zu schätzen.²⁴¹

Mündet die vorsorgliche Beweisführung nicht in einen Prozess, so hat die Instanz, welche die vorsorgliche Beweisführung durchgeführt hat, die Kosten zu liquidieren.²⁴² In Lehre und Rechtsprechung ist man sich weitgehend einig, dass der Gesuchsteller die Gerichts- und Beweiskosten zu tragen hat.²⁴³ Umstritten ist die Frage der Übernahme der *Parteientschädigung*. Das Bundesgericht hat gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO entschieden, dass dem Gesuchgegner eine Parteientschädigung auszurichten sei, ungeachtet des Ergebnisses der vorsorglichen Beweisführung.²⁴⁴ So hat das Gericht einen Entscheid geschützt, in dem – infolge Abweisung der vorsorglichen Beweisführung – der Gesuchsteller der Gegenpartei eine Parteientschädigung von CHF 16'923.60 zu entrichten hatte.²⁴⁵ Im Einzelfall verbleibt allerdings immer die Möglichkeit, aufgrund von Billigkeitserwägungen von dieser Aufteilung abzuweichen.²⁴⁶

Für die vorsorgliche Beweisabnahme zur Abklärung der Prozessaussichten besteht nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts kein Anspruch auf *unentgeltliche Rechtspflege*²⁴⁷: Die unentgeltliche Rechtspflege werde nur für Verfahren gewährt, in denen über materiell-rechtliche Rechte und Pflichten entschieden werde.²⁴⁸ „Für gesonderte Beweiserhebungen ohne Gefahr des Rechtsverlustes, wie sie Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO zur Verfügung stellt, ist die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen.“²⁴⁹

²⁴⁰ FELLMANN, Beweisführung, S. 107.

²⁴¹ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 90; FELLMANN, Beweisführung, S. 107.

²⁴² BRÖNNIMANN, S. 7.

²⁴³ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 90; FELLMANN, Beweisführung, S. 107.

²⁴⁴ BGE 140 III 30 E. 3.5 und 3.6; DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 93; BRÖNNIMANN, S. 7.

²⁴⁵ BGer 4A_429/2013 vom 11. Februar 2014.

²⁴⁶ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 93 f.

²⁴⁷ BGE 140 III 12; BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 105.

²⁴⁸ BGE 140 III 12 E. 3.3.4.

²⁴⁹ BGE 140 III 12 E. 3.4.

IV. Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar

A. Rechtsschutzversicherung

1. Allgemeines

Eine weitere – ausserhalb des Prozessrechts bestehende – Möglichkeit, dem Kostenrisiko zu begegnen, ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Der Rechtsschutzversicherer übernimmt nach Art. 161 AVO²⁵⁰, gegen Bezahlung einer Prämie, die durch rechtliche Angelegenheiten verursachten Kosten oder erbringt selbst Dienste in solchen Angelegenheiten. Umfasst sind demnach Beratungsdienstleistungen in juristischen Streitigkeiten sowie die Übernahme der daraus entstehenden Prozesskosten i.S.v. Art. 95 ZPO, d.h. Gerichtskosten inkl. Vorschuss und allfällige Prozesskautionen, die Kosten eines externen Anwaltes sowie die allenfalls bei der Gegenpartei zu begleichende Parteientschädigung.²⁵¹ Auch die Abwehr von unbegründeten Forderungen ist von der Deckung umfasst (passiver Rechtsschutz).²⁵²

Seit Gründung der ersten Rechtsschutzversicherung in der Schweiz im Jahre 1926 hat der Versicherungszweig einen starken Aufschwung erfahren. Ausgehend vom Rechtsschutz im Strassenverkehr sind heute diverse Rechtsgebiete erfasst, sodass die Rechtsschutzversicherung dem Versicherten einen mehr oder weniger weitgehenden Schutz vor dem Kostenrisiko bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten bietet.²⁵³ Ein Blick auf die Prämieinnahmen, die sich von CHF 135`519 im Jahre 1990 auf CHF 483`638 im Jahre 2013 mehr als verdreifacht haben, zeigt die stark gestiegene Nachfrage in den letzten Jahren.²⁵⁴

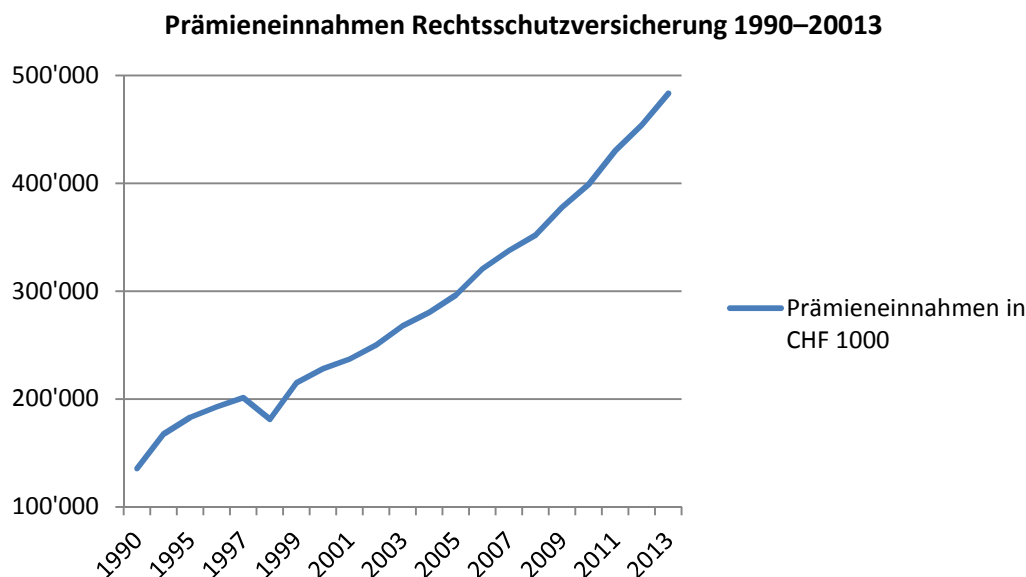
²⁵⁰ Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005, SR 961.011.

²⁵¹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 16 N 48.

²⁵² LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.1.

²⁵³ LUTERBACHER, Haftpflichtprozess 2011, S. 220 ff.; PLATTNER/SCHMID, S. 61.

²⁵⁴ BFS Statistik.



2. Voraussetzungen und Verhältnis der Rechtsschutzversicherung zur unentgeltlichen Rechtspflege

Versichert ist, wer eine Rechtsschutzversicherung abschliesst und die geschuldeten Prämien bezahlt. Versichern können sich im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege natürliche wie auch juristische Personen. Die Rechtsschutzversicherung ermöglicht dadurch jeder Person einen finanziellen Schutz vor den Kosten eines gerichtlichen, aber auch eines aussergerichtlichen Verfahrens, setzt aber selbstverständlich voraus, dass man sich die die Prämien finanziell leisten kann.²⁵⁵

Eine unentgeltliche Rechtsvertretung wird dem Gesuchsteller nur genehmigt, wenn dies als notwendig zur Wahrung der Rechte angesehen wird. Bei der Rechtsschutzversicherung besteht dagegen die geschuldete Leistung in der Vertretung des Versicherten zur *bestmöglichen Durchsetzung seiner Rechte*. Der Versicherte hat nach Art. 167 AVO grundsätzlich auch Anspruch auf Beizug eines externen Anwalts. Ausserdem ist, soweit Deckung besteht, auch die Parteientschädigung vom Anspruch erfasst.²⁵⁶

Der Anspruch aus der Rechtsschutzversicherung geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor. Eine *Subsidiaritätsklausel* in den AVB ändert daran nichts. In der Praxis kann diese sehr einfach klingende Regelung allerdings einige Probleme aufwerfen.²⁵⁷

²⁵⁵ LUTERBACHER, Haftpflichtprozess 2011, S. 234.

²⁵⁶ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 125.

²⁵⁷ BGer 4D_23/2014 vom 15. Mai 2014, E. 3; siehe dazu ausführlich GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 125.

Beide Institutionen haben das Ziel, die Prozesskostenbarriere zu senken, indem sie die Kosten übernehmen. Durch diese ähnlichen Ziele werden die Grundsätze und die Begriffe (zumindest in den Grundzügen) analog geregelt, d.h. es wird oft auf die in der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze zurückgegriffen.²⁵⁸

Sowohl die Rechtsschutzversicherung als auch die unentgeltliche Rechtspflege übernehmen nur Begehren, die nicht aussichtslos sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Begriffe deckungsgleich.²⁵⁹ Laut GROLIMUND sollte die Rechtsschutzversicherung bei der Beurteilung der Aussichtslosigkeit milder sein, da der Versicherte mit der Bezahlung der Prämie eine Gegenleistung erbringt.²⁶⁰ Kommt es bei der Rechtsschutzversicherung zu einer Meinungsverschiedenheit über die Aussichtslosigkeit zwischen der versicherten Person und dem Rechtsschutzversicherer, muss im Versicherungsvertrag Differenzbereinigungsverfahren vorgesehen sein. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das zuständige Gericht auf das Gesuch im summarischen Verfahren.²⁶¹ Bei der Rechtsschutzversicherung schweigt sich das Gesetz über die genauen Modalitäten des Verfahrens aus. Um dem Versicherten den grösstmöglichen Schutz zu bieten, wäre ein analoges Summarverfahren vor Gericht sinnvoll.²⁶²

3. Deckungsumfang

Auf den ersten Blick scheint die Rechtsschutzversicherung nach dem Ausgeführten das ideale Instrument, um das Kostenrisiko in einem Zivilprozess zu vermeiden. Allerdings ist nebst der Prämienbelastung auch auf die Deckungslimiten und -ausschlüsse hinzuweisen, die keinen umfassenden Schutz gewährleisten.²⁶³

Nicht alle Streitigkeiten sind durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt. Damit die Prämien tief gehalten werden können, werden gewisse Streitigkeiten in besonders konfliktanfälligen

²⁵⁸ LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.13.

²⁵⁹ BGE 119 II 368 E. 4.

²⁶⁰ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 128.

²⁶¹ Vgl. Art. 119 Abs. 3 ZPO; LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.14.

²⁶² LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.15.

²⁶³ Auf diesen Umstand muss beim Abschluss der Versicherung hingewiesen werden (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908, SR 221.229.1), und Ausschlüsse müssen im Vertrag klar formuliert sein (Art. 33 VVG); vgl. LUTERBACHER, Haftpflichtprozess 2011, S. 292 f.

und kostenintensiven Rechtsgebieten von der *Deckung ausgeschlossen*.²⁶⁴ Bei den angebotenen Versicherungsprodukten ist daher immer abzuklären, was unter die Deckung fällt, was nicht immer einfach ist und sich weit verstreut in der Umschreibung der Grunddeckung, im zeitlichen und personellen Geltungsbereich oder in den Ausschlussklauseln der AVB findet oder eben auch nicht.²⁶⁵

Die Leistungen der Rechtsschutzversicherung sind summenmässig stets begrenzt. Die maximalen *Versicherungssummen* variieren je nach Angebot und Versicherung stark von CHF 200'000 bis CHF 1'000'000. Die Versicherungssumme wird meist pro Rechtsfall gewährt, wobei auch hier wieder Einschränkungen gemacht werden können.²⁶⁶ Ausserdem gibt es Streitigkeiten, die nur bis zu einer bestimmten Streitwertgrenze gedeckt sind, und – gerade umgekehrt – solche, die erst ab einem gewissen Mindeststreitwert gedeckt sind, also Bagatellfälle ausschliessen.²⁶⁷

Auch die Rechtsschutzversicherung unterliegt dem Verbot der Rückwärtsversicherung.²⁶⁸ Da es sich aber um eine Vermögensversicherung handelt, verbleibt dem Rechtsschutzversicherer dennoch einen gewisser Spielraum bei der Festlegung des zeitlichen Schutzzumfanges. So kann definiert werden, dass nur Streitigkeiten, die während dem Vertragsverhältnis entstanden sind, gedeckt werden, oder aber es wird auf den Zeitpunkt der Geltendmachung abgestellt, die sich in der Vertragslaufzeit befinden muss. Auch können durch Karenzfristen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen werden, die bei Abschluss des Vertrages schon erkennbar waren.²⁶⁹

Letztlich kann auch der örtliche Deckungsbereich eingeschränkt werden. Zu beachten ist zudem stets auch, welche Personen in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.²⁷⁰

²⁶⁴ Meist nicht oder nur im Rahmen einer Zusatzdeckung und mit einer tiefen Deckungssumme gedeckt sind z.B. familien- und erbrechtliche Streitigkeiten, Baustreitigkeiten, Streitigkeiten in Verbindung mit Geldanlagen oder Steuern sowie gesellschaftsrechtliche oder immaterialgüterrechtliche Angelegenheiten; vgl. LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.102.

²⁶⁵ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 136; LUTERBACHER, Rechtsschutzversicherung, N 27.102.; DERS., Haftpflichtprozess 2011, S. 294.

²⁶⁶ bspw. durch maximal kumulierte Garantiesummen.

²⁶⁷ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 135; LUTERBACHER, Haftpflichtprozess 2011, S. 293.

²⁶⁸ Vgl. Art. 9 VVG.

²⁶⁹ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 136.

²⁷⁰ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 136 f.

B. Prozessfinanzierung

1. Allgemeines

Als weiteres Instrument zur Minimierung des Kostenrisikos ist die Prozessfinanzierung zu erwähnen, die erst seit einigen Jahren auch in der Schweiz angeboten wird.²⁷¹ Diese zeichnet sich dadurch aus, dass private Unternehmen die Kosten von Aktivprozessen gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis, aber unabhängig vom Prozessausgang übernehmen.²⁷² Vorausgesetzt werden für eine Finanzierungszusage i.d.R. *drei Bedingungen*: Erstens werden nur Forderungen ab einem gewissen Streitwert übernommen²⁷³, zweitens werden gute Erfolgsaussichten verlangt und drittens klärt der Prozessfinanzierer die Bonität der Gegenpartei ab. Sind alle drei Punkte in einem konkreten Prozess erfüllt, wird eine individuelle Vereinbarung in Bezug auf den bevorstehenden konkreten Prozess getroffen.²⁷⁴

2. Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtspflege

Die unentgeltliche Rechtspflege und die Prozessfinanzierung stehen aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung und Zielsetzung nicht in Konkurrenz zueinander. Vielmehr kann die Prozessfinanzierung als Auffangnetz gesehen werden, für Fälle, in denen keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird.²⁷⁵ In Frage kommt sie allenfalls bei Schadenersatzforderungen, wenn es um höhere Summen geht, da dort die Solvenz des Anspruchgegners insbesondere bei einem Direktanspruch gegen einen Versicherer durchwegs gegeben ist.

3. Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung

Sowohl die Rechtsschutzversicherung als auch die Prozessfinanzierung haben das Ziel, das Kostenrisiko für die Parteien abzufangen, indem die Kosten auf Dritte abgewälzt werden. Dabei weisen die beiden Institute aber grosse Unterschiede auf.²⁷⁶

Die Rechtsschutzversicherung folgt versicherungsrechtlichen Grundsätzen und untersteht dem VVG, die Prozessfinanzierung hingegen nicht. Folge des Versicherungsprinzips ist, dass gewisse Risiken von vornherein nicht gedeckt sind.²⁷⁷ Die Prozessfinanzierung wird ebenfalls durch private Unternehmungen betrieben, die zwar grundsätzlich jede zivilrechtliche Streitig-

²⁷¹ Zulässig seit 2005.

²⁷² BGE 131 I 223 E. 4.

²⁷³ Die Limite liegt meist bei CHF 300'000.

²⁷⁴ WEBER, Kostenüberlegungen, S. 124.

²⁷⁵ WEGMÜLLER, S. 244; WEY, S. 57.

²⁷⁶ WEGMÜLLER, S. 237.

²⁷⁷ Meist Streitigkeiten im Ehe-, Erb-, Immaterialgüter-, oder Gesellschaftsrecht.

keit übernehmen, aber nur, wenn diese in hohem Masse erfolgsversprechend ist und die soeben aufgeführten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.²⁷⁸

Die Rechtsschutzversicherung bietet nur dann Schutz, wenn sie schon vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses abgeschlossen wurde.²⁷⁹ Die Prozessfinanzierung wird dagegen erst mit Blick auf ein konkretes Verfahren vereinbart.²⁸⁰ Der Entscheid zur Zuhilfenahme der Institute findet also zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Verfügt man bereits über eine Rechtsschutzversicherung, so wird die Prozessfinanzierung lediglich in Betracht gezogen, wenn die anfallenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung nicht gedeckt werden. Hat man keine Rechtsschutzversicherung, so besteht nur die Möglichkeit der Prozessfinanzierung, da eine Versicherung nicht rückwirkend Leistungen erbringt, also nicht nachträglich abgeschlossen werden kann.

Während in der Rechtsschutzversicherung die Deckung meist summenmässig begrenzt ist, werden bei der Prozessfinanzierung die anfallenden Kosten innerhalb der getroffenen Vereinbarung in vollem Umfang bezahlt. Allerdings übernimmt der Finanzierer Prozesse erst ab einem bestimmten Streitwert, der i.d.R. bei CHF 300'000 liegt.²⁸¹

Der Begriff der Erfolgsaussichten ist ebenfalls unterschiedlich auszulegen. Während er in der Rechtsschutzversicherung ähnlich der unentgeltlichen Rechtspflege eher zurückhaltend interpretiert wird, übernimmt der Prozessfinanzierer lediglich Prozesse mit sehr guten, deutlich über 50 Prozent liegenden Erfolgchancen.²⁸²

Der Prozessfinanzierer stellt nur die finanziellen Mittel zur Verfügung, Beratungsleistungen und Koordination, wie in der Rechtsschutzversicherung, gehören nicht dazu. Das ist dann Aufgabe des vom Kläger meist unabhängig gewählten Anwalts.²⁸³

C. Erfolgshonorar

1. Allgemeines

Der Anwalt kann für seine Dienste, anstelle der tatsächlichen Entschädigung seiner Aufwendung nach Zeit, auch ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbaren. Dies kann aus einer Beteiligung am Prozessgewinn oder aus einem reinen Erfolgshonorar bestehen, dem sog. „pactum de

²⁷⁸ WEGMÜLLER, S. 237; WEY, S. 58.

²⁷⁹ Zum Verbot der Rückwirkung im Versicherungsrecht vgl. Art. 9 VVG.

²⁸⁰ WEGMÜLLER, S. 237.

²⁸¹ WEGMÜLLER, S. 237.

²⁸² WEY, S. 50.

²⁸³ WEGMÜLLER, S. 237.

quota litis“. Beim „pactum de palmario“ wird ein zusätzliche Honorar vereinbart in Form einer Siegesprämie.²⁸⁴

Grundgedanke des Erfolgshonorars ist es, dem Einzelnen den Zugang zur anwaltlichen Vertretung zu erleichtern, indem das Kostenrisiko zumindest teilweise auf den Anwalt verlagert wird.²⁸⁵

2. Ausgestaltung in der Schweiz

Die Honorarvereinbarung zwischen dem Anwalt und seinem Klienten richtet sich nach Auftragsrecht. Daher gilt Vertragsfreiheit, die aber anwaltsrechtlich durch das BGFA²⁸⁶ eingeschränkt wird.²⁸⁷ Nach Art. 12 lit. e BGFA ist in der Schweiz das *reine Erfolgshonorar* verboten, d.h. Anwälte dürfen weder vor Beendigung des Rechtsstreits eine Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar noch einen Honorarverzicht im Falle des Unterliegens vereinbaren.²⁸⁸

Erlaubt ist, dass der Anwalt – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – Anspruch auf ein kostendeckendes Honorar mit einem *Gewinnaufschlag* erhält, also kein reines Erfolgshonorar, oder wenn er nachträglich auf sein Honorar verzichtet. Ebenso ist die Vereinbarung eines *Pauschalhonorars* keine unzulässige Beteiligung am Prozesserfolg.²⁸⁹

Ein Verstoss gegen Art. 12 lit. e BGFA ist widerrechtlich, und die Honorarvereinbarung hat daher zivilrechtlich Nichtigkeit zur Folge. Anwaltsrechtlich zieht der Abschluss einer solchen Honorarvereinbarung eine Disziplinarstrafe nach Art. 17 BGFA nach sich.²⁹⁰

Aufgrund der dargestellten Regelung ist der Spielraum für die Verlagerung des Prozesskostenrisikos mittels Erfolgshonorar sehr klein.

²⁸⁴ WEBER, Kostenüberlegungen, S. 121.

²⁸⁵ WIDMER LÜCHINGER, S. 1455.

²⁸⁶ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000, SR 935.61.

²⁸⁷ NATER, S. 28 f.

²⁸⁸ Komm. zum Anwaltsgesetz-FELLMANN, N 118 zu Art. 12; WEBER, Kostenüberlegungen, S. 121.

²⁸⁹ Komm. zum Anwaltsgesetz-FELLMANN, N 124 zu Art. 12.

²⁹⁰ WEBER, Kostenüberlegungen, S. 123.

V. Zugang zum Gericht

Nach den Ausführungen über die Ausgestaltung der Regelung der Gerichtskosten und Parteientschädigung sowie der zur Verfügung stehenden Mittel, um das Prozesskostenrisiko abzumildern, soll nun untersucht werden, inwieweit die geltenden Regelungen den grundrechtlich gesicherten Anspruch auf Zugang zum Gericht erfüllen.

A. Zugang zum Gericht nach den Verfahrensgarantien

1. Rechtsquellen

Art. 29 Abs. 1 BV gewährt einen Anspruch auf „gleiche und gerechte Behandlung“ in allen Verfahren. Der Anwendungsbereich geht über Art. 6 EMRK hinaus und ist sehr breit.²⁹¹ Dank der offenen Formulierung dient Art. 29 Abs. 1 BV als verfahrensrechtlicher Auffangtatbestand, für alles, was sich nicht auf eine speziellere Verfassungsnorm stützen lässt.²⁹²

Der Anspruch auf *Zugang zu einem Gericht* folgt direkt aus Art. 29a BV. Diese Verfahrensgarantie ist besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für jeden demokratischen Rechtsstaat. Erst im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung und nachdem die Schweiz mehrfach wegen Verletzung von Art. 6 EMRK verurteilt worden war, ist die Rechtsweggarantie in der Schweizerischen Bundesverfassung aufgenommen worden.²⁹³

Art. 29a BV gewährleistet *jeder Person*, d.h. natürlichen und juristischen Personen, den *Rechtsschutz durch mindestens eine richterliche Behörde*. Dieses Gericht muss alle Rechts- und Sachverhaltsfragen in vollem Umfang überprüfen können.²⁹⁴ Der Zugang zum Gericht ist regelmässig von bestimmten Fristen und Formvorschriften abhängig, was mit der Rechtsweggarantie vereinbar ist.²⁹⁵ Der Anspruch wird erst verletzt, wenn der Zugang durch *ungerechtfertigte* Sachurteilsvoraussetzungen verschlossen wird.²⁹⁶

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat „jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen

²⁹¹ So fällt die Waffengleichheit, der Anspruch auf ein faires Verfahren und auf Unparteilichkeit der Behörden als auch das Beweisverwertungsverbot bei unrechtmässig erlangten Beweisen darunter; vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 829.

²⁹² HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 830.

²⁹³ SG Kommentar BV-KLEY, N 4 zu Art. 122.

²⁹⁴ KIENER/KÄLIN, S. 516; HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 845–846.

²⁹⁵ BGE 132 I 134 E. 2.1; KIENER/KÄLIN, S. 520.

²⁹⁶ Art. 29a BV wird gewährleistet unter dem Vorbehalt der „grundsätzlich üblichen Eintretensvoraussetzungen“; vgl. BGer 5P.319/2005 vom 9. November 2005, E. 4.1; BGer 2C_532/2007 vom 9. Oktober 2007, E. 2.3; MÜLLER/SCHEFER, S. 915 f. und Fn. 64.

und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“. Auf Englisch spricht man kurz und bündig von „*right to a court*“. Durch das Recht auf ein faires Verfahren muss dem Anspruchsberechtigten ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz geboten werden.²⁹⁷ Der Zugang zum Gericht ist ein Teilaspekt dieses Anspruchs: Jedermann muss eine Chance haben, seine zivilrechtlichen Ansprüche gerichtlich überprüfen zu lassen.²⁹⁸ Allerdings ist der Zugang zum Gericht auch nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht unbeschränkt möglich. Limitierende Regulierungen durch den Staat sind zulässig.²⁹⁹ Insbesondere sind Gebühren zulässig, die in Verbindung mit einer Zivilklage erhoben werden. Der Einzelne darf aber durch seine verfügbaren finanziellen Mittel nicht daran gehindert werden, gerichtlichen Schutz zu erlangen.³⁰⁰ Vor allem auch übermässige Gerichtskosten können nach dem EGMR den Zugang zum Gericht erschweren oder gar verunmöglichen.³⁰¹

2. Würdigung der Rechtsweggarantie durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht musste sich schon mehrfach zur Frage äussern, inwiefern die Kostenmodalitäten der Rechtsweggarantie im Wege stehen. Nachfolgend sind einige Entscheide aufgeführt, welche die Positionierung des Bundesgerichts zu diesem Thema aufzeigen:

a. Angemessenheit der Gerichtskosten

In *BGE 139 III 334* ging es um eine Klage mit einem *Streitwert von CHF 1.5 Mio.*, für welche ein *Kostenvorschuss von CHF 46'000* verlangt wurde. Nachdem das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt wurde, liess er die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses verstreichen, worauf das Gericht auf die Klage nicht eintrat. Das Handelsgericht Zürich setzte darauf eine Gerichtsgebühr von CHF 12'000 und eine Parteientschädigung von CHF 9'000 an die Gegenpartei fest. Das Bundesgericht befand zwar, dass es grundsätzlich zulässig sei, einen Nichteintretensentscheid aufgrund der Nichtleistung des Kostenvorschusses mit Kosten zu verbinden (E. 3.1), bemängelte aber, „dass die erhobene Gebühr von CHF 12'000 im Ergebnis stossend ist, wenn man berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer wegen Bedürftigkeit um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte und nach deren Ablehnung schliesslich auf die Weiterverfolgung seiner Klage verzichtete. Unter Berücksichtigung

²⁹⁷ Vgl. Urteil des EGMR *Bellet v. France* no. 23805/94 vom 4. Dezember 1995, § 38.

²⁹⁸ Urteil des EGMR *Bellet v. France* no. 23805/94 vom 4. Dezember 1995, § 52.

²⁹⁹ EGMR Art. 6, S. 12; Urteil des EGMR *Bellet v. France* no. 23805/94 vom 4. Dezember 1995, § 53.

³⁰⁰ Urteil des EGMR *Bellet v. France* no. 23805/94 vom 4. Dezember 1995, § 60.

³⁰¹ EGMR Art. 6, S. 13.

dieses Umstandes ist die auf CHF 12`000 festgesetzte Gerichtsgebühr schlechterdings nicht mehr vertretbar und willkürlich hoch“ (E. 3.2.5.). Auch die Parteientschädigung musste der Beschwerdeführerin letztlich nicht übernehmen, da der Beschwerdegegner vorliegend nicht Partei des Gesuchverfahrens um unentgeltliche Rechtspflege war, obwohl er zur Stellungnahme eingeladen wurde und sich geäußert hatte. Das Bundesgericht reduzierte die Gerichtsgebühr für das Nichteintreten auf CHF 2`000 und verpflichtete den Kanton Zürich den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit CHF 2`000 zu entschädigen.

Anzumerken ist, dass das Bundesgericht eine *Gerichtsgebühr für einen Nichteintretensentscheid in Höhe von CHF 12`000* per se nicht als willkürlich taxiert. Vielmehr erscheint im beurteilten Fall für das Bundesgericht „unter der Berücksichtigung des Umstandes“, dass der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte und mit deren Ablehnung auf eine Klage verzichtete, die Höhe des Betrages als unangemessen (E. 3.2.5.).³⁰² Bemängelt wurde, dass die kantonale Gerichtsgebührenverordnung, die keine Begrenzung nach unten vorsieht, unsachgemäß ausgeschöpft worden sei. Das Bundesgericht liess offen, ob auch das Äquivalenzprinzip verletzt wurde.³⁰³

In *BGer 2C_513/2012 vom 11. Dezember 2012* wurde die *Gerichtsgebühr von CHF 25`000* für eine Abweisung einer Klage mit einem *Streitwert von CHF 5`160`000* durch das Bundesgericht geschützt und nicht als willkürlich taxiert: Da bedeutsamere Fälle den Ausfall bei weniger bedeutsameren Fällen kompensieren dürften, habe das Gericht bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr nach dem Streitwert sein Ermessen nicht missbraucht. Daher könne auch die Frage nach dem betriebenen Aufwand durch das Gericht offen bleiben. Ausserdem könne aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Beschwerdeführers auch nicht gesagt werden, dass ihm durch die Höhe der Gebühr der Rechtsweg verschlossen bleibe oder ungebührlich erschwert werde (E. 3.3).

Eine *Gerichtsgebühr von CHF 80`000* für eine Klage mit einem *Streitwert von CHF 2.9 Mio.* ist nach dem Urteil des Bundesgerichts *4P.325/2006 vom 22. Mai 2007* mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar (E. 2.3.3–2.4). Das Bundesgericht kommt zu diesem Ergebnis, weil der angewandte Luzerner Gebührentarif genügend flexibel ausgestaltet sei, um sich an den Einzelfall anzupassen (E. 2.2.3). Auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Gerichtsgebühren im interkantonalen Vergleich übermässig hoch seien, befand es als unbegründet.³⁰⁴ So

³⁰² Vgl. MEIER/SCHINDLER, S. 65 f.

³⁰³ SCHMID, SJZ 2014, S. 38.

³⁰⁴ Im Vergleich mit den Gebührentarifen der Kantone Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Zug und Zürich würden sich ähnliche Werte ergeben.

meint das Bundesgericht, „dass eine Gerichtsgebühr von CHF 80'000 zwar an der oberen Grenze des Vertretbaren liegen mag“, aber „trotz gewissen Bedenken“ noch als verhältnismässig angesehen werden könne (E. 2.3.2). Auch liege keine Verletzung von Art. 29 BV und Art. 6 EMRK vor, denn wenn der Beschwerdeführer vor Obergericht nicht überklagt hätte, so die Argumentation, wären die Kosten niedriger ausgefallen und der unterliegenden Partei überbunden worden (E. 5).

Im Urteil des Bundesgerichts *4P.315/2006 vom 22. Mai 2007* wurde eine *Gerichtsgebühr von CHF 180'000 für eine Klage mit einem Streitwert von CHF 5.5 Mio.* zwar „an der obersten Grenze des noch Vertretbaren“, aber sowohl mit dem Äquivalenzprinzip als auch mit Art. 6 EMRK noch vereinbar befunden (E. 2.3.5). Auch hier wurde das Überklagen ins Feld geführt, das im Rechtsmittelverfahren strenger zu beurteilen sei.³⁰⁵

b. Angemessenheit von Kostenvorschuss und Kautions

Im Urteil des Bundesgerichts *4A_680/2011 vom 2. Dezember 2011* ging es um eine Rückabwicklung eines Immobilienkaufs mit *Streitwert von CHF 4'476'484.80*. Das Obergericht des Kanton Berns schützte einen *Kostenvorschuss von CHF 160'000*, da dieser nach den anwendbaren Tarifen der mutmasslichen Gerichtsgebühr entspreche. Nach Art. 36 Verfahrenskostendekret (VDK) des Kantons Bern bemessen sich Klagen im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert, der über CHF 2 Mio. liegt, zwischen 0.5 bis 7 Prozent, wobei meist die durchschnittliche Gebühr von 3.75 Prozent des Streitwerts angesetzt werde. Da im vorliegenden Fall der Vorschuss auf dieser Basis berechnet sei, liege er innerhalb des vom Kanton vorgegeben Rahmens, und daher sieht das Bundesgericht den verlangten Kostenvorschuss als mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar an. Ob der Zugang zum Gericht durch die Höhe des verlangten Kostenvorschusses erschwert oder verunmöglicht wird, wurde nicht geprüft, da dies nicht gerügt wurde.

In einem anderen Fall³⁰⁶ hat das Bundesgericht eine *Kautionsgebühr von CHF 664'125* für eine Klage mit *Streitwert von CHF 2 Mio.* als mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar erklärt (E. 3.5). Wiederum befand das Bundesgericht, dass grundsätzlich auf den Streitwert bei der Bestimmung des Kostenvorschusses abgestellt werden dürfe. Da der tatsächliche Aufwand mit einbezogen und nicht starr nach Streitwert bemessen worden sei, erscheine die Kautions

³⁰⁵ „Das Obergericht hat ausführlich begründet, dass im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nur noch eine geringe Überklagungstoleranz zugestanden werden könne, weil die Erwägungen zur Schadensberechnung im Urteil des Amtsgerichtes der klagenden Partei im Rechtsmittelverfahren eine recht genaue Bezifferung ihrer Ansprüche ermöglichten“ (E. 2.3.4.).

³⁰⁶ BGer 5A_385/2011 vom 25. Oktober 2011.

Höhe von 0.26 Prozent des Streitwerts als moderat. Immerhin merkt das Bundesgericht an, dass die absolute Höhe der Gebühr „insgesamt sehr hoch“ erscheine. Dennoch stehe sie nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der in Anspruch genommenen staatlichen Leistung. Ob die Höhe des Kostenvorschusses die Rechtsweggarantie verletze, überprüft das Bundesgericht nicht, da die Beschwerdeführerin nur angab, dass ihr „in erheblichem Masse Liquidität entzogen werde, auf welche sie als Konkursmasse dringend angewiesen sei“. Da sie keine detaillierteren Angaben zu ihrer Mittellosigkeit machte, sah das Bundesgericht kein schützenswertes Interesse.³⁰⁷

c. Angemessenheit der Parteikostenentschädigung

Im Urteil des Bundesgerichts *8C_727/2014 vom 4. März 2014* rügt die Beschwerdeführerin die Höhe der Parteientschädigung, welche nach kantonalem Recht in den Schranken von Art. 61 lit. g ATSG³⁰⁸, also in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren festgesetzt wurde.³⁰⁹ Auch nach der kantonalen Regelung³¹⁰ verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten, wenn die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Gemäss Rechtsprechung kann die Parteientschädigung für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht *willkürfrei innerhalb einer Bandbreite von CHF 160 bis 320 pro Stunde* (inkl. MwSt.) festgelegt werden (E. 3.2).

Die Beschwerdeführerin macht wegen einer zu tiefen Festsetzung der Parteikosten eine Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 29 und Art. 29a BV, des Rechts auf ein faires Verfahren und den Anspruch auf Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie eine Verletzung des Gleichheitsgebots nach Art. 8 BV geltend. Das Bundesgericht sieht in der vermeintlich zu tief angesetzten Parteientschädigung keine Verletzung der Rechtsweggarantie oder gar von Art. 6 EMRK.³¹¹ Allerdings greift es dennoch über das Willkürverbot korrigierend ein, indem es die vorgenommene Kürzung der tariflichen Vorgaben bemängelt.

³⁰⁷ Vgl. dazu S. 24.

³⁰⁸ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³⁰⁹ Art. 61 lit. g ATSG lautet: „Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen“.

³¹⁰ Anwendbar war § 34 Abs. 1 des zürcherischen Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht.

³¹¹ „Überdies obliegt es dem kantonalen Gericht, in Anwendung des kantonalen Gebührentarifs, die Parteikostenentschädigung festzusetzen, mithin den geltend gemachten Stundenaufwand auf seine Verhältnismässigkeit und allfällige unnütze oder verfahrensfremde Aufwendungen zu überprüfen, was dem Interesse der Rechtssuchenden dient.“; vgl. BGer *8C_727/2014 vom 4. März 2014*, E. 3.2.

Aus dem Entscheid geht hervor, dass das Bundesgericht auch die Angemessenheit der Anwaltsgebühren überprüfen und regulierend eingreifen kann.

3. Würdigung der Situation durch den EGMR

a. Kreuz v. Poland

Im Urteil des EGMR Kreuz v. Poland no. 28249/95 vom 19. Juni 2001 wurden die *Gerichtskosten von PLZ 100'000'000 (CHF 25'536'014)* für eine Klage mit einem *Streitwert von PLZ 5'850'000'000 (CHF 149'3424'738)* als übermässig deklariert.³¹² Der EGMR rügte vor allem, dass auf ein hypothetisches Einkommen des Klägers abgestellt wurde und nicht auf seine tatsächliche finanziellen Lage: „§ 66. (...) The fee required from the applicant for proceeding with his action was excessive. It resulted in his desisting from his claim and in his case never being heard by a court. That, in the Court's opinion, impaired the very essence of his right of access“.

b. Podbielski and PPU Polpure v. Poland

In der Streitsache Podbielski and PPU Polpure v. Poland no. 39199/98 vom 30. November 2005 konnte eine Partei, die in einem ersten Verfahren teilweise obsiegte, die *Gerichtskosten von PLZ 10'000 (CHF 2'559)* nicht begleichen und daher die Streitigkeit nicht weiterziehen. Im Urteil wird bestätigt, dass nach der EMRK kein voraussetzungsloser Anspruch besteht, Berufung gegen ein Urteil einzulegen. Allerdings hält das Gericht gleichzeitig fest: „§ 65. (...) restrictions which are of a purely financial nature and which, as in the present case, are completely unrelated to the merits of an appeal or its prospects of success, should be subject to a particularly rigorous scrutiny from the point of view of the interests of justice (...)“. Da die Partei in diesem Fall darlegen konnte, dass sie die Gerichtskosten nicht aufbringen kann, sah der EGMR in den erhobenen Kosten und den mit der Nichtbezahlung verbundenen Konsequenzen einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK.

c. Weissman and Others v. Romania

Auf eine Klage wurde im Urteil Weissman and Others v. Romania no. 63945/00 vom 24. Mai 2006 nicht eingetreten, da der Kläger eine *Gerichtsgebühr von EUR 323'264 (CHF 338'610)* nicht bezahlen konnte. Die Höhe der (als „undoubtedly very high“ taxierten) Gebühr ist nach

³¹² „§ 66. Assessing the facts of the case as a whole and having regard to the prominent place held by the right to a court in a democratic society, the Court considers that the judicial authorities failed to secure a proper balance between, on the one hand, the interest of the State in collecting court fees for dealing with claims and, on the other hand, the interest of the applicant in vindicating his claim through the courts“.

dem EGMR weder für die zu erwartende Leistung noch in Anbetracht der finanziellen Situation des Klägers angebracht, da sie nach einer festen Prozentzahl des Streitwerts bestimmt wurde (§ 38). Insbesondere der Umstand, dass es sich um ein erstinstanzliches Verfahren handle, behindere den Zugang zum Recht. Die Gebühr wurde als unangemessen eingestuft und eine Verletzung von Art. 6 EMRK bejaht.

4. Kriterien der Angemessenheitsprüfung

Eine Überprüfung durch das Bundesgericht ist nur möglich, wenn die Festsetzung der Kosten *offensichtlich unverhältnismässig* ist.³¹³ Zum Teil prüft das Bundesgericht die Angemessenheit unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Willkürverbots³¹⁴, zum Teil prüft es das Willkürverbot als eigenständige Grundlage neben dem Äquivalenzprinzip³¹⁵. Der Anspruch auf Zugang zum Gericht nach Art. 6 EMRK und Art. 29a BV wird nur geprüft, wenn dies explizit verlangt wird.³¹⁶ Für einen Eingriff durch das Bundesgericht reicht es nicht, wenn sich eine Gebühr als unangemessen erweist: Es muss ein Ermessensmissbrauch oder gar Willkür vorliegen.³¹⁷ Willkürlich ist die Festsetzung der Prozesskosten, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist, zu der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen anerkannten Rechtsgrundsatz erheblich verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft.³¹⁸ Das Bundesgericht greift daher in Ermessensentscheide, unter die auch Entscheide über die Höhe der Gerichtsgebühr fallen, nur mit grösster Zurückhaltung ein.³¹⁹

Der EGMR prüft hohe Kosten unter dem Anspruch auf Zugang zum Gericht nach Art. 6 EMRK, begründet sein Ergebnis aber ebenfalls mit dem Äquivalenzprinzip. Sowohl das Bundesgericht als auch der EGMR gehen davon aus, dass die Gerichte für ihre Dienste Kosten verlangen können. Beide Gerichte bemängeln nicht grundsätzlich die Höhe der Kosten. Insbesondere der EGMR prüft unter dem Zugang zum Gericht vielmehr, ob es die finanzielle Kapazität des Klägers erlaubt, die geforderten Kosten zu begleichen und so seinen Zugang zum Gericht zu sichern.

³¹³ BGer 4A_367/2011 vom 27. September 2011, E. 3.5.

³¹⁴ BGer 2C_513/2012 vom 11. Dezember 2012, E. 3.1.

³¹⁵ BGE 139 III 334 E. 3.2.3 und 3.2.4.

³¹⁶ Sog. Rügeprinzip: BGer 4P.315/2006 vom 22. Mai 2007, E. 2.3.2 und 2.3.4.; BGer 4P.325/2006 vom 22. Mai 2007, E. 2 und 5; MEIER/SCHINDLER, S. 45.

³¹⁷ BGer 2C_513/2012 vom 11. Dezember 2012, E. 3.1.

³¹⁸ BGer 2C_513/2012 vom 11. Dezember 2012, E. 3.4.

³¹⁹ BGE 139 III 334 E. 3.2.5; BGer 4A_680/2011 vom 2. Dezember 2011, E. 2.

B. Zugang zum Gericht nach Art. 8 BV

Nach Art. 8 BV sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Dieses Grundrecht garantiert eine Gleichbehandlung durch alle staatlichen Organe. Es gilt dies für natürliche wie juristische Personen, für Schweizer wie Ausländer und muss im Rahmen der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung beachtet werden.³²⁰ Die Rechtsgleichheit knüpft nicht an ein besonderes Verhalten oder Rechtsinstitut, sondern fungiert als eine Art Generalklausel in allen Rechtsgebieten.³²¹

Durch die *Rechtsetzung* kann eine mittelbare Ungleichbehandlung entstehen, wenn eine Norm in jedem Fall gleich angewendet wird, obwohl die praktischen Auswirkungen die Personen unterschiedlich treffen. Von einer „*absoluten Gleichbehandlung*“ spricht man, wenn an zwei vergleichbare Sachverhalte die genau gleichen Rechtsfolgen geknüpft werden. Dies kann zu einer rechtungleichen Behandlung führen, so, wenn Arme und Reiche den genau gleichen Steuerbetrag entrichten müssen, dafür der Arme aber einen viel grösseren Teil seiner finanziellen Mittel aufwenden muss, um die Steuer zu entrichten. Der Gleichheitsgedanke lässt sich in solchen Fällen nur durch eine sogenannte „*relative Gleichbehandlung*“ verwirklichen.³²²

Bereits im Jahre 1887 musste das Bundesgericht eine Norm beurteilen, die einen Kostenvorschuss von CHF 130 für eine Appellation in einem Strafprozess vorsah. Zwar befand das Bundesgericht den Betrag für vermögende Personen als angemessen, er wirke sich jedoch auf Minderbemittelte prohibitiv aus. So möge die Regelung äusserlich alle Bürger gleich behandeln, die praktische Wirkung dagegen stehe im Widerspruch mit dem Gebot der Rechtsgleichheit.³²³

Jede Ungleichbehandlung oder in gewissen Fällen auch eine Gleichbehandlung muss sich sachlich rechtfertigen lassen.³²⁴ Nur ein *erheblicher* tatsächlicher Unterschied erlaubt eine Ungleichbehandlung.³²⁵

Im Bereich der Rechtsanwendung sind die generell-abstrakten Rechtsnormen von den rechtsanwendenden Verwaltungsbehörden und Gerichten im Bund, in den Kantonen und den Gemeinden in allen vergleichbaren Fällen gleich umzusetzen. Das Prinzip der Rechtsgleichheit spielt also insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen eine wichtige Rolle, wo der Be-

³²⁰ MÜLLER/SCHÉFER, S. 653.

³²¹ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 744.

³²² HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 751.

³²³ MÜLLER/SCHÉFER, S. 654 Fn. 17; BGE 13 254 E. 3 S. 25; KIENER/KÄLIN, S. 420.

³²⁴ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 756.

³²⁵ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 758.

hörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.³²⁶ Allerdings kann die rechtsungleiche Behandlung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur angefochten werden, wenn diese von der gleichen Behörde ausgeht.³²⁷ Folglich liegt keine Verletzung der Rechtsgleichheit vor, wenn gleichlautende kantonale Bestimmungen in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich angewendet werden.³²⁸

Innerhalb eines Kantons kann über das Prinzip der Rechtsgleichheit keine Bindung der unteren Instanz an die Rechtsprechung der oberen Instanz oder des Bundesgerichts abgeleitet werden, da dadurch die Autonomie in der Rechtsfindung durch die untere Instanz beeinträchtigt und eine Fortentwicklung der Rechtsprechung verhindert würde.³²⁹

Das Bundesgericht ist bei der Beurteilung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei kantonalen Regelungen sehr zurückhaltend. Grund ist ein föderalistischer, denn offene Formulierungen, die durch kantonale Organe geregelt werden, dürfen unterschiedlich umgesetzt und angewandt werden.³³⁰

VI. Kritische Würdigung

A. Kein ausreichender Schutz durch Verfassung und EMRK

Sowohl nach EGMR als auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können die Kosten den Zugang zum Gericht gefährden, für beide Instanzen ist es aber angemessen, dass die Gerichte für ihre Dienste Kosten erheben. Sie bemängeln grundsätzlich auch nicht die Höhe der Kosten. Beide Instanzen üben zumindest sehr grosse Zurückhaltung, wenn es um die Beurteilung der Höhe der Gerichtskosten geht.

Durch die *EMRK* soll ein internationaler Minimalstandard an Grund- und Menschenrechten sichergestellt werden, wobei die *EMRK* das nationale Recht nicht verdrängen soll.³³¹ Der EGMR fällt nie ein Gestaltungsurteil.³³² Dadurch wird die Autonomie der Länder gewahrt.

In der Schweiz ergibt sich ein ähnliches Bild: Die Kantone werden als „politisch autonome Gebietskörperschaften von beschränkter Staatlichkeit“ bezeichnet. Sie sind nach Art. 3 BV

³²⁶ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 765.

³²⁷ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 766.

³²⁸ Vgl. BGE 91 I 480 E. 3a; HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 767.

³²⁹ WEBER-DÜRLER, S. 14.

³³⁰ HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 763.

³³¹ JAAG, N 595.

³³² JAAG, N 584.

souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird.³³³ In den Bereichen Organisation, Aufgabenverteilung und Finanzen sind sie autonom. Zudem haben sie eine gewisse Selbstbestimmung bei der Umsetzung des Bundesrechts.³³⁴ Nach Art. 122 BV liegt die Autonomie bei der Organisation und der Rechtsprechung in Zivilsachen bei den Kantonen.³³⁵ Innerhalb des vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmens sind die Kantone demnach frei, eine eigene Regelung zu treffen.³³⁶

In der Festsetzung des tariflichen Rahmens nach Art. 96 ZPO sind die Kantone weitgehend frei. Das erklärt die *Zurückhaltung des Bundesgerichtes* bei der Rüge und Überprüfung zu hoher Gerichtskosten. Das Bundesgericht greift erst ein, wenn eine Festsetzung willkürlich ist.³³⁷ Es erklärt jedoch nur selten die Kosten als mit dem *Äquivalenzprinzip* nicht vereinbar und daher als willkürlich. Wenn sich die Gerichtskosten nach dem kantonalen Tarif am Streitwert orientieren, gilt dies als zulässig, solange der Ansatz nach Aufwand nach unten oder oben adäquat angepasst werden kann.³³⁸ Eine Aufforderung, die Kosten zu reduzieren, erfolgt nicht, auch keine Hinweise für die Tarifgestaltung im Sinne von Rahmenbedingungen.³³⁹ Gleich wie das oberste Gericht der Schweiz rügt auch der EGMR die allgemeine Höhe der Gerichtskosten nicht und schafft somit ebenfalls keinen Referenzrahmen.

Was beim EGMR – der nicht zu stark in die Autonomie der Länder eingreifen darf und eine länderübergreifende Vereinheitlichung der Kosten nicht umzusetzen kann – nachvollziehbar erscheint, ist in der Schweiz schwer zu rechtfertigen. Der EGMR löst das Kognitions-Dilemma, indem er den Fokus auf die konkreten finanziellen Möglichkeiten der Partei legt, die Kosten zu begleichen. In der Schweiz jedoch wäre eine stärkere Vereinheitlichung durch Richtlinien des Bundesgerichts möglich und m. E. auch gut umsetzbar.³⁴⁰

³³³ TSCHANNEN, § 16 N 2.

³³⁴ TSCHANNEN, § 16 N 3.

³³⁵ Siehe dazu S. 2.

³³⁶ D.h. die Kantone müssen das Legalitätsprinzip, das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und das Willkürverbot beachten sowie den Anspruch auf Zugang zum Gericht gewähren.

³³⁷ BGer 2C_513/2012 vom 11. Dezember 2012, E. 3.4.

³³⁸ MEIER/SCHINDLER, S. 53.

³³⁹ MEIER/SCHINDLER, S. 54.

³⁴⁰ Siehe dazu S. 76.

B. Probleme mit der Rechtsgleichheit

«Vor dem Gesetz gibt es keine Unterschiede nach Rasse, Religion, Geschlecht und Klasse, sondern nur nach Kasse» (Elmar Kupke)

1. Prozessuale Kostenregelung führt zu einer Zweiklassengesellschaft

Die Prozesskosten können – wie aufgezeigt³⁴¹ – bei hohen Streitwerten schnell schwindelerregende Höhen erlangen. Zwar gibt es einige Mechanismen, welche die Kostenbelastung reduzieren, allerdings bieten das geltende Recht und die heutige Gerichtspraxis keinen umfassenden Schutz vor den mit einem Prozess verbundenen Kostenrisiken. Dadurch entstehen Rechtsungleichheiten für verschiedene Personengruppen. Die heutige Regelung führt zu einer Zweiklassengesellschaft³⁴², in der sich nur die Reichen und die ganz Armen das Prozessieren „leisten“ können, wobei diese Aussage auch bei letzteren zu relativeren ist:

Vermögende natürliche Personen und finanzkräftige juristische Personen haben uneingeschränkten Zugang zum Gericht.³⁴³ Der *Mittelstand* und nicht finanzstarke juristische Personen werden durch die hohen Kosten und Kostenvorschüsse zwar theoretisch nicht gehindert einen Prozess zu führen, praktisch wohl aber abgeschreckt. Leiten sie dennoch einen Prozess ein, müssen sie im Falle des Unterliegens mit massiven finanziellen Konsequenzen rechnen, die einschneidend sein und ihre Existenz gefährden können. So wird von ihnen erwartet, dass sie abgesehen vom „Notgroschen“³⁴⁴ die gesamten Ersparnisse aufbrauchen und eventuell vorhandenes unbewegliches Vermögen verkaufen oder belasten müssen.³⁴⁵ Das solches Vermögen u.a. auch für die Altersvorsorge angespart wird, bleibt etwa gänzlich unbeachtet.

Mittellose natürliche und juristische Personen³⁴⁶, die unter oder knapp über dem Existenzminimum leben, können unentgeltliche Rechtspflege beantragen und somit auch mit Klagen mit hohen Streitwerten an das Gericht gelangen. Sie werden von den Gerichtskosten sowie von der Bezahlung der eigenen Rechtsvertretung befreit, allerdings müssen sie im Falle des Unterliegens dennoch eine Parteientschädigung an die Gegenpartei zahlen. Daher wirken die mit einem Prozess verbundenen hohen Kosten u.U. auch für eine Partei, die mittellos ist, prohibitiv und sie wird ebenfalls zurückschrecken, einen Prozess einzuleiten. Sie läuft zudem

³⁴¹ Vorstehend S. 2828.

³⁴² MEIER/SCHINDLER S. 31 f. sprechen von einer Dreiklassengesellschaft und unterscheiden Reiche, Arme und den Mittelstand, die mit Bezug auf das Prozessieren je unterschiedlich positioniert sind.

³⁴³ MEIER/SCHINDLER, S. 32.

³⁴⁴ Dazu vorstehend S. 34 ff.

³⁴⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 32.

³⁴⁶ Die ausnahmsweise die Anforderung erfüllen, vorstehend S. 33.

Gefahr, dass das Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege vom Gericht abgewiesen und sie allein für die Beurteilung ihres Gesuchs mit hohen Kosten belastet wird. Solange die Gerichte für einen Nichteintretensentscheid Summen im fünfstelligen Bereich verlangen können, ist der Zugang meines Erachtens auch für mittellose Personen durch die Kostenfrage belastet.

2. Unterschiedliche Praxis von Gericht zu Gericht

Eine Verletzung der Gleichbehandlung kann nur gerügt werden, wenn die gleiche Behörde vergleichbare Fälle ohne einen sachlichen Grund ungleich behandelt.³⁴⁷ Das Risiko ungleicher Praxen bei der Anwendung von Bundesrecht oder von gleichlautenden kantonale Bestimmungen durch verschiedene Kantone wäre demzufolge als unvermeidbare Gegebenheit des schweizerischen Föderalismus hinzunehmen. Dies wäre zu rechtfertigen, wenn sich die Ungleichbehandlungen durch die örtlichen Verhältnisse und die kantonalen Unterschiede begründen lassen, d.h. in Fällen, in denen der Bund genau aus diesem Grund den Kantonen Autonomie zugesprochen hat.³⁴⁸ Auch die Regelung der Prozesskosten durch die Kantone wird damit gerechtfertigt, lässt sich aber nicht nachzuvollziehen resp. mit Zahlen belegen.

Dadurch, dass *innerhalb* eines Kantons über das Prinzip der Rechtsgleichheit keine Bindung der unteren Instanz an die Rechtsprechung der oberen Instanz oder des Bundesgerichts abgeleitet werden kann, kommt es auch innerhalb eines Kantons zu erheblichen Unterschieden. Was mit der richterlichen Unabhängigkeit und einer unabhängigen Rechtsfindung begründet wird, ist m.E. nicht in allen Bereichen kritiklos hinzunehmen. Die Kosten beschlagen nicht den Kernbereich der Rechtsfindung, sondern betreffen der Natur nach administrative Belange. Unterschiedliche Praxen lassen sich dadurch nicht rechtfertigen.³⁴⁹

3. Kantonale Tarifbestimmungen

Die föderalistische Ausgestaltung der Gerichtskosten hat m.E. grosse Nachteile. Es beginnt schon mit der unterschiedlichen *Terminologie* der Tarifordnungen, die von Kanton zu Kanton variieren: So heisst der Erlass im Kanton Aargau „Dekret über die Verfahrenskosten“, im Kanton Freiburg „Justizreglement“, in St. Gallen spricht man von „Gerichtskostenverordnung“ und in der „Gebührenverordnung“ findet man im Kanton Bern die massgebenden Ansätze.³⁵⁰

³⁴⁷ Siehe dazu 5858 f.

³⁴⁸ WEBER-DÜRLER, S. 13.

³⁴⁹ Vgl. dazu MÜLLER, Luxusgut, S. 33.

³⁵⁰ Vgl. auch STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 5 N 16 sowie die Liste im Anhang, S. 95 ff.

Aber nicht nur die Titel und Begriffe weichen voneinander ab, sondern insbesondere auch die *Bemessungsregeln*, was auch einen Vergleich erschwert. Die einen binden die Kosten am Streitwert fest³⁵¹, andere bemessen sie nach Aufwand und Schwierigkeit in einem vorgegebenen Tarifrahmen³⁵²; eine „übersichtliche Übersicht“³⁵³ zu erstellen ist fast unmöglich. Weiter regeln einige Kantone die Parteientschädigung im gleichen Gesetz³⁵⁴, bei anderen existiert dafür eine eigenen Verordnung³⁵⁵, und wieder andere sehen für die Entschädigungen der unentgeltlichen resp. amtlichen Vertretung separate Regelungen vor³⁵⁶. In der Vernehmlassung haben sich nur die Kantone Nidwalden³⁵⁷ und Schaffhausen³⁵⁸ für einen Bundestarif ausgesprochen; alle anderen haben mit Hinweis auf die unterschiedlichen kantonalen Kostenstrukturen eine Vereinheitlichung abgelehnt.³⁵⁹

Je nachdem, in welchem Kanton ein Prozess stattfindet, sind die Prozesskosten demnach unterschiedlich benannt und bemessen. Dies erschwert die *Informationsbeschaffung* über die zu erwartenden Kosten und kann auch zu einem gewissen Prozesstourismus führen.³⁶⁰ Die föderalistische Regelung passt aber auch nicht mehr zur inzwischen mit dem BGFA gewährleisteten Freizügigkeit der Anwälte³⁶¹, die zumindest faktisch durch die uneinheitlichen Regeln erschwert wird³⁶².

Eine Rechtfertigung für die angetroffenen enormen Kostenunterschiede lässt sich nicht finden. Jedenfalls ist eine Erklärung wie jene im angeführten Beispiel zum Schlichtungsverfahren im Kanton Basel-Stadt, wo Juristen statt Laien amten, noch nicht ausreichend.³⁶³ Alsdann

³⁵¹ bspw. Kanton Aargau, Kanton Zürich.

³⁵² bspw. Kanton Appenzell Innerrhoden, Kanton Freiburg, Kanton Graubünden.

³⁵³ Siehe dazu im Anhang S. 106 ff.

³⁵⁴ bspw. Kanton Freiburg, Kanton Luzern, Kanton Nidwalden, Kanton Obwalden, Kanton Schaffhausen, Kanton Solothurn, Kanton Wallis.

³⁵⁵ bspw. Kanton Aargau, Kanton Appenzell Auserrhoden, Kanton Appenzell Innerrhoden, Kanton Basel-Landschaft, Kanton Basel-Stadt, Kanton Graubünden, Kanton Jura, Kanton Neuenburg, Kanton Schwyz, Kanton St. Gallen, Kanton Tessin, Kanton Thurgau, Kanton Uri, Kanton Waadt, Kanton Zug, Kanton Zürich.

³⁵⁶ bspw. Kanton Bern, Kanton Genf, Kanton Glarus, Kanton Obwalden, Kanton Schaffhausen, Kanton Waadt.

³⁵⁷ Vernehmlassung ZPO, S. 250: „Wir sind der Meinung, dass der Vorteil von einheitlichen und transparenten Kostenansätzen für die ganze Schweiz den Nachteil der unterschiedlichen kantonalen Kostenniveaus überwiegt“.

³⁵⁸ Vernehmlassung ZPO, S. 250: „In Abs. 4 ist im Interesse der Einheitlichkeit und der zuverlässigen Abschätzbarkeit der Prozesskosten die Variante der Festsetzung der Tarife durch den Bundesrat gegenüber kantonal unterschiedlichen Regelungen vorzuziehen.“

³⁵⁹ Bezeichnenderweise hat auch kein einziger Kanton den Zusammenhang zwischen der Höhe der Gerichtskosten und den Aufwendungen für den Justizapparat aufgezeigt; vgl. Vernehmlassung ZPO, S. 247 ff.

³⁶⁰ BSK ZPO-RÜEGG, N 1 zu Art. 96; BK ZPO-STERCHI, N 1 zu Art. 96.

³⁶¹ Art. 1 und 3 BGFA.

³⁶² Anwältinnen und Anwälte müssen die Parteien über die Kosten und Prozessrisiken sorgfältig aufklären, was bei der aktuellen Gesetzeslage eine Herausforderung darstellen kann; vgl. auch S. 17.

³⁶³ Vorstehend S. 8.

müssten überall, wo Laien am Verfahren mitwirken, günstigere Tarife anzutreffen sein, da ein geringerer Gegenwert zu erwarten ist. Und auch dort, wo tiefe Honorare bezahlt werden, wie z.B. an den Handelsgerichten, die den Handelsrichtern nur ein „symbolisches“ Honorar in Form eines pauschalen Sitzungsgeldes entrichten³⁶⁴, müsste ein tieferer Kostenansatz resultieren.

Die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten und die Abweichungen infolge der unterschiedlichen Gerichtsstrukturen wurden nirgends ausgewiesen.³⁶⁵ Die Tarifrahmen lassen jedenfalls kein nachvollziehbares Muster erkennen.³⁶⁶ Die mit der ZPO angestrebte Vereinheitlichung muss zwar nicht zwingend die Gerichtsorganisation mit umfassen, die durchaus kantonale geregelt werden kann, sicher jedoch die Kosten. So wurden bspw. die Gerichtsgebühren im SchKG schon seit Jahrzehnten weitgehend vereinheitlicht.³⁶⁷ Warum dies beim Zivilprozessrecht anders gehandhabt werden soll, leuchtet nicht ein. Eine kantonale Regelung der Kosten scheint nicht mehr zeitgemäss.³⁶⁸

C. Überhöhte Gerichtskosten

Im Idealfall ist Rechtsprechung schnell, fair und kostengünstig. In der Schweiz hat der Justizapparat im Jahr 2012 EUR 1.6 Mia. gekostet. Das sind fast EUR 200 pro Einwohner. Damit hat die Schweiz die *teuerste Justiz in ganz Europa*. Sie hat europaweit auch die grösste Dichte an Gerichten. Die Gesamtausgaben für die Justiz sind über die letzten Jahre von 2006 mit CHF 1 Mia. auf CHF 1.3 Mia. im Jahre 2010 und schliesslich auf CHF 1.6 Mia. im Jahre 2012 gestiegen.³⁶⁹ Der Anstieg sei auf die neue ZPO und StPO zurückzuführen, welche zur Aufstockung des Personals und zu Änderungen der Strukturen geführt habe.³⁷⁰ Allerdings

³⁶⁴ So erhalten die Handelsrichter im Kanton Zürich für die Vorbereitung und Durchführung einer Vergleichsverhandlung oder für die Urteilsberatung unabhängig vom Aufwand für das Aktenstudium und der Länge der Verhandlungen einen fixen Betrag von rund CHF 500.

³⁶⁵ Siehe dazu die Anfrage vom 11. Dezember 2002 durch Jossen-Zisstag Peter, die meines Wissens nicht weiter verfolgt wurde; vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20021142.

³⁶⁶ MEIER/SCHINDLER, S. 37.

³⁶⁷ Vgl. Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996, SR 281.35.

³⁶⁸ BSK ZPO-RÜEGG, N 3 zu Art. 95.

³⁶⁹ CEPEJ, S. 57.

³⁷⁰ HÄUPTLI, S. 12.

sind diese Kosten immer auch im Verhältnis zum Reichtum des Landes zu betrachten, d.h. in Abhängigkeit zum BIP, wodurch sich die hohen Kosten in der Schweiz relativieren.³⁷¹

Während in *anderen Ländern*³⁷² teils ganz auf die Gerichtskosten verzichtet wird, können diese in der Schweiz sogar höher ausfallen als die Kosten für die anwaltliche Vertretung.³⁷³ Die Anwaltshonorare werden vom Markt bestimmt und sind daher schwer beeinflussbar. Anders verhält es sich mit den Gerichtskosten, die im Zugriff der Politik und im Ermessen der Richter liegen. Funktionierende, für alle Menschen gleichermaßen zugängliche Gerichte sind elementare Grundpfeiler eines Rechtsstaates. Hohe Gerichtskosten können dieses Grundrecht einschränken oder gar ausschliessen. *Eine Reduktion der Kosten auf ein vernünftiges Mass sollte daher dringend geprüft werden.*

Für eine Reduktion der Gerichtskosten sprechen folgende Argumente:

- Um Selbstjustiz zu verhindern, muss die Möglichkeit bestehen, den Rechtskonflikt vor einem Gericht zu lösen. Es sollte Aufgabe des Staates sein, eine *adäquate Streiterledigung* anzubieten, ohne dass dafür privat Vorsorge getroffen werden muss, z.B. mit dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung, oder dass auf einen Teil des Anspruchs verzichtet werden muss, wie bei der Prozessfinanzierung und dem Erfolgshonorar.³⁷⁴
- Der staatliche Rechtsschutz wird von den Parteien meist *nicht freiwillig* in Anspruch genommen, sondern durch einen Rechtskonflikt ausgelöst, der sich ausserprozessual nicht lösen lässt.³⁷⁵
- Für die *Rechtssicherheit und die Entwicklung des Rechts* muss eine Rechtsordnung ständig angewendet und durchgesetzt werden. Nur so bleibt sie effektiv und zeitgemäss. Die Schaffung von Präjudizen durch die Klärung eines Rechtsstreites vor Gericht liegt daher auch im öffentlichen Interesse.³⁷⁶
- Die Gerichtsgebühren, auch sehr hohe, machen nur einen winzigen Teil der Staatsausgaben aus. Es können daher auch *keine überwiegenden finanzpolitischen Interessen* ange-

³⁷¹ CEPEJ, S. 57: „8 States or entities allocate more than 100 € per inhabitant: Switzerland, Monaco, Luxembourg, Netherlands, UK–Northern Ireland, Germany, Sweden, Norway, which is consistent with the level of wealth“.

³⁷² In Europa in Frankreich und Luxemburg, vgl. CEPEJ, S. 83; MEIER/SCHINDLER, Fn. 85.

³⁷³ MEIER/SCHINDLER, S. 74.

³⁷⁴ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 122.

³⁷⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 74.

³⁷⁶ MEIER/SCHINDLER, S. 74.

führt werden; vielmehr erscheint es unverhältnismässig, für einen nur kleinen zusätzlichen Deckungsbeitrag das elementare Recht auf Zugang zum Gericht zu gefährden.³⁷⁷

D. Kostenvorschuss

1. Sinn und Zweck des Kostenvorschusses

Im Interesse einer funktionierenden Justizverwaltung ist es zulässig, einen Kostenvorschuss für die mutmasslichen Prozesskosten zu verlangen.³⁷⁸ Mit dem Kostenvorschuss soll das Inkassorisiko des Staates reduziert werden, indem sich dieser die Kosten für eine Eintreibung erspart und das Insolvenzrisiko der klagenden Partei überbindet.³⁷⁹ Wie aufgezeigt, entfaltet der Kostenvorschuss für finanzschwächere Parteien aber eine prohibitive Wirkung. Eine rein fiskalische Begründung kann daher nicht überzeugen, zumal die Gerichtskosten für den Staatshaushalt, wie erwähnt, nur marginale Bedeutung haben.³⁸⁰ Zudem ist das Eintreiben der Gelder in der Hand des Staates. Eine Privatperson muss für die Durchsetzung der Forderung wiederum die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen, wodurch für sie erneut Kosten anfallen, die sie zudem ebenfalls vorzuschüssen hat.³⁸¹

Eine weitere Begründung für die Bevorschussung kann darin gesehen werden, dass die Gerichte dadurch vor ungerechtfertigten Klagen entlastet werden.³⁸² Allerdings werden wohl nicht unbedingt jene Kläger durch den Kostenvorschuss abgeschreckt, die leichtfertig oder gar querulatorisch eine Klage erheben.

Man kann im Kostenvorschuss aber auch einen *Selbstschutz* für die klagende Partei sehen: Der Kläger soll sich von Anfang an des Kostenrisikos bei einem Scheitern bewusst sein. Er muss daher vor der Durchführung des Prozesses entscheiden, ob er die finanzielle Belastung verkraften kann.³⁸³

³⁷⁷ MEIER/SCHINDLER, S. 74.

³⁷⁸ Das Eintreten auf ein Gesuch oder Rechtsmittel von der rechtzeitigen Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, ist sowohl bundesrechtlich als auch im Lichte von Art. 6 EMRK zulässig: BGE 124 I 322 E. 4d; HAYOZ, S. 7.

³⁷⁹ BBI 2006 7221 ff., S. 7293; HAYOZ, S. 11.

³⁸⁰ MEIER/SCHINDLER, S. 78.

³⁸¹ Art. 68 SChKG; AMONN/WALTHER, § 13 N 8.

³⁸² MEIER/SCHINDLER, S. 79.

³⁸³ MEIER/SCHINDLER, S. 79.

2. Kostenvorschuss als gravierendste Rechtswegbarriere

Der Vorschuss der Prozesskosten kann, mehr noch als die im Endentscheid zu erwartenden Gerichtskosten, ein Prozesshindernis darstellen. Parteien können nicht nur von der Erhebung einer Klage und vor der Durchsetzung ihrer Ansprüche abgeschreckt werden, sondern sie laufen bei Klagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen auch Gefahr, dass bei Ausbleiben des Kostenvorschusses die Vollstreckung droht.³⁸⁴ Trotz der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift werden regelmässig die vollen Kosten einverlangt bzw. der Ansatz im oberen Bereich festgesetzt.³⁸⁵ Grund dafür ist Art. 111 ZPO, der die Verrechnung des Kostenvorschusses mit den Gerichtskosten vorsieht; das Gericht befreit sich dadurch vollständig vom Ausfallrisiko.

Besonders problematisch ist, dass bei einer Nichtleistung des Kostenvorschusses und dem darauf folgenden Nichteintretensentscheid bereits mit hohen Kosten gerechnet werden muss. Dies kann Parteien davon abhalten, den Prozessweg überhaupt erst zu beschreiten.³⁸⁶

Ein weiterer Missstand beim Kostenvorschuss liegt in der grossen Ermessensfreiheit: Sinn und Zweck wäre es, damit *Einzelfallgerechtigkeit* zu schaffen und zu vermeiden, dass gewissen Parteien der Weg zum Gericht versperrt bleibt.³⁸⁷ Schattenseite eines solchen Ansatzes ist dann aber, dass jedes Gericht eine eigene Kostenvorschusspraxis entwickelt. Dies kann zu spürbaren Differenzen und damit zu Ungleichbehandlungen führen, nicht nur *zwischen den verschiedenen Kantonen*, sondern auch *innerhalb der Kantone* zwischen den verschiedenen Gerichten und Instanzen.

So musste in Meilen ein Pizzakurier, der sich von seiner Frau scheiden lassen wollte, einen Vorschuss von CHF 6'000 leisten. Das Paar hatte weder minderjährige Kinder noch Geld. Das Gericht musste also einzig darüber befinden, ob eine Scheidung möglich sei. Hätte sich das Paar in Winterthur scheiden lassen, hätten sie vermutlich keine Kosten vorschliessen müssen, da das Bezirksgericht Winterthur bei familienrechtlichen Angelegenheiten i.d.R. auf einen Vorschuss verzichtet.³⁸⁸

³⁸⁴ MEIER/SCHINDLER, S. 76 f.

³⁸⁵ SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 19; SUTER/VON HOLZEN in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, N 10 zu Art. 98.

³⁸⁶ MEIER/SCHINDLER, S. 63.

³⁸⁷ Vgl. BBl 2006 7221 ff., S. 7293: „Wenn beispielsweise die klagende Partei nur wenig über dem Existenzminimum lebt, so dass die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege knapp nicht erfüllt sind, dann sollte das Gericht nicht den gesamten Vorschuss verlangen“.

³⁸⁸ MÜLLER, Luxusgut, S. 33.

Der *Zürcher Anwaltsverband* empfindet die uneinheitliche Gebührenpolitik der Bezirksgerichte, insbesondere die unterschiedliche Handhabung des Prozesskostenvorschusses, als teilweise willkürlich.³⁸⁹ Das Zürcher Obergericht, das vom Zürcher Anwaltsverband mit diesem Problem konfrontiert wurde, ist sich der Problematik bewusst, hält aber dagegen: „Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit und der gesetzlichen Grundlagen seien die Gerichte frei, ihre diesbezügliche Politik festzulegen. Teilweise bestünden sogar innerhalb der Gerichte verschiedene Praxen. Eine Vereinheitlichung könne vom Obergericht nicht angeordnet werden“.³⁹⁰

3. Statistische Hinweise auf prohibitive Effekte der Kostenvorschusspraxis

Dass die Erhebung eines Kostenvorschusses prohibitive Wirkung zeitigt, lässt sich auch statistisch nachweisen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eingänge von Klagen bei den Gerichten vor und nach dem Inkrafttreten der ZPO.³⁹¹ Im Kanton Aargau, Bern und St. Gallen wurde auch vor der eidgenössischen ZPO ein Kostenvorschuss verlangt. Im Kanton Zürich, wo vor dem Inkrafttreten der ZPO grundsätzlich kein Kostenvorschuss erhoben wurde, ist dagegen ein eindeutiger Rückgang der Klageeingaben zu sehen.³⁹²

³⁸⁹ Zürcher Anwaltsverband, Info 3/14 von Oktober 2014, S. 8.

³⁹⁰ Zürcher Anwaltsverband, Info 3/14 von Oktober 2014, S. 8.

³⁹¹ SCHMID, plädoyer 5/2014, S. 75.

³⁹² SCHMID, plädoyer 5/2014, S. 74.

	2010	2011	2012	2013	Veränderung in Prozent 2010–2013
Kanton Aargau					
Bezirksgerichte ¹	16`031	15`482	16`028	16`342	+1.9 %
Zivilkammern Obergericht	711	703	592	550	–22.6 %
Kanton Bern					
Regionalgerichte ¹	21`074	22`823	23`108	22`108	+4.9 %
Zivilkammern Obergericht	1`904	1`739	1`564	1`897	–0.4 %
Kanton St. Gallen					
Kreisgerichte ¹	11`308	11`134	11`290	11`198	+1.0 %
Kantonsgericht	938	1`493	1`396	914	–2.6 %
Kanton Zürich					
Bezirksgerichte als Kollegialgericht	934	484	408	388	–58.5 %
Bezirksgerichte als Einzelgericht	7`333	5`087	5`109	5`145	–29.8 %
Bezirksgericht Stadt Zürich als Kollegialgericht	286	183	168	136	–52.4 %
Bezirksgericht Stadt Zürich als Einzelgericht ²	2`247	1`632	1`647	1`732	–22.9 %
Zivilkammern Obergericht	1`482	1`640	1`484	1`460	–1.5 %

¹Einzel- und Kollegialgerichtsfälle ²Fälle im ordentlichen Verfahren; nicht berücksichtigt sind Fälle im beschleunigten, vereinfachten und summarischen Verfahren ³Fälle im vereinfachten und im ordentlichen Verfahren

MEIER/SCHINDLER³⁹³ untersuchten die Zahlen des Kantons Zürich noch genauer. Sie werteten nicht nur die statistischen Zahlen aus, sondern prüften die Eingänge unter Beachtung der mit der ZPO verbundenen Verfahrensänderungen.³⁹⁴

³⁹³ MEIER/SCHINDLER, S. 77.

Danach ergab sich folgendes Bild³⁹⁵:

	Neues Recht			Altes Recht (effektive Zahlen in Klammern)		
	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Eingänge Schlichtungsbehörden	14`080	14`521	13`258	13`926 (14`076)	14`949 (15`034)	14`409 (14`647)
Eingänge Gericht	7`831	7`956	7`920	9`892 (10`498)	9`821 (10`474)	9`638 (10`207)

Nach dieser Untersuchung ist bei den Neueingängen bei den Gerichten ein Rückgang von rund 19 Prozent zu verzeichnen.³⁹⁶

4. Liquidation der Prozesskosten und Verzinsung

Besonders problematisch und entsprechend häufig kritisiert wird Art. 111 ZPO, der es dem Gericht erlaubt, die geleisteten Vorschüsse auch mit den Kosten zu verrechnen, die der Gegenpartei auferlegt werden. Die Regelung, die das Inkassorisiko ganz der klagenden Partei zuschiebt, wirkt als zusätzliches Prozesshindernis, da die Parteien selbst bei einem Obsiegen keine Sicherheit haben, die als Vorschuss geleisteten Kosten jemals zurückzuerhalten.

Eine solche Regelung „*widerstrebt dem Gerechtigkeitsgedanken und ist eines modernen Rechtsstaates unwürdig*“.³⁹⁷ Ausserdem ermutigt die geradezu schikanöse Regelung zahlungsunwillige Schuldner, die darauf spekulieren, dass der Gläubiger wegen des Kostenrisikos auf die Geltendmachung seiner Forderung verzichtet. Es gibt auch keine Verzinsung der geleisteten Vorschüsse, was bei langwierigen Prozessen die vorschusspflichtige Partei

³⁹⁴ Drei Korrekturen wurden vorgenommen: Nach Art. 274 ZPO sind Scheidungen direkt beim Gericht einzuleiten. Vor der Einführung der eidgenössischen ZPO galt dies im Kanton Zürich nur für Scheidungen auf gemeinsames Begehren. Die Anzahl der Eingänge bei den Schlichtungsbehörden mussten entsprechend reduziert werden. Weiter wurde in den Ergebnissen berücksichtigt, dass arbeitsrechtliche Klagen unter altem Recht in den Bezirken Bülach und Winterthur direkt beim Gericht einzureichen waren, während heute im ganzen Kanton erst die Schlichtungsbehörde zuständig ist. Es mussten folglich die bei den Arbeitsgerichten in Zürich und Winterthur eingegangenen Klagen zu den Eingängen der Schlichtungsbehörden hinzugerechnet werden. Und letztlich konnten früher nach der zürcherischen ZPO die in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallenden Klagen fakultativ vor der Schlichtungsbehörde angehoben werden, während heute die Klagen direkt beim Handelsgericht einzureichen sind (vgl. Art. 198 lit. f ZPO).

³⁹⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 77; MÜLLER, Luxusgut, S. 33.

³⁹⁶ Weitere Details bei MEIER/SCHINDLER, S. 77 f.

³⁹⁷ MEIER/SCHINDLER, S. 80.

weiter benachteiligt.³⁹⁸ Auch für diese Regelung gibt es keine fiskalische Rechtfertigung: Sie ist schlicht nicht angemessen und muss vor dem Interesse an der Rechtsdurchsetzung weichen.³⁹⁹

E. Der Vergleich

Der Vergleich ist eine wirksame Möglichkeit, das Kostenrisiko zu senken und eine schnelle Lösung zu finden. Allerdings besteht gerade angesichts der drohenden Kosten die Gefahr, dass sich eine Partei zum Abschluss eines Vergleiches gedrängt fühlt und bereit ist, substantielle Abstriche zu machen. Zudem werden die Kosten meist hälftig geteilt und zwar selbst dann, wenn der klägerische Standpunkt geschützt wird. Der Kläger muss dann einen Teil der Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwalts selber tragen. Problematisch ist es zudem, wenn die Schlichtungs- resp. Vergleichsverhandlungen durch Laienrichter, d.h. nicht juristische geschulte Personen, durchgeführt werden, da sie den Parteien die Prozessrisiken weniger gut aufzeigen können.

Jede Partei hat nach Art. 29a BV Anspruch auf eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Dieser Anspruch muss gewährleistet sein. Das Recht auf Zugang zum Gericht darf nicht auf einen Zugang zur Vergleichsverhandlung verkürzt werden.⁴⁰⁰ Ein voller Prozess muss finanzierbar sein.

F. Unentgeltliche Rechtspflege

Nach dem geltendem Recht hat eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zwar weder die Gerichtskosten noch die eigenen Anwaltskosten tragen, sie muss im Falle des Unterliegens aber der *Gegenpartei eine Parteientschädigung zahlen*. Diese ist von der Kostenbefreiung nicht erfasst. Eine mittellose Partei droht daher trotz der gewährten Kosten erleichterung in den Fängen des Betreibungsamtes zu landen, wenn sie für die Kosten der Vertretung der Gegenpartei aufkommen muss, obwohl sie „bewiesenermassen“ mittellos ist. Nach MEIER kann daher „eine Partei, welcher die Mittel für die Prozessführung fehlen, ihr Recht nur wahrnehmen, wenn sie bereit ist, ihren finanziellen Ruin in Kauf zu nehmen“.⁴⁰¹

³⁹⁸ BGE 107 Ia 117 E. 2c; BK ZPO-STERCHI, N 3 zu Art. 111.

³⁹⁹ BSK ZPO-RÜEGG, N 2 zu Art. 111; BK ZPO-STERCHI, N 3 zu Art. 98 und N 3 zu Art. 111.

⁴⁰⁰ MEIER/SCHINDLER, S. 33; GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 3.

⁴⁰¹ MEIER, Zivilprozessrecht, S. 428.

Das steht im Widerspruch zum Institut der unentgeltlichen Rechtspflege, das diese Situation gerade vermeiden will.⁴⁰²

Die heutige Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege ist mit dem durch die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV geschützten Anspruch auf einen wirksamen Rechtsschutz unvereinbar und durch kein Argument zu rechtfertigen.⁴⁰³ Ausserdem kann die obsiegende Partei wegen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Sicherheit für ihre Parteientschädigung verlangen.⁴⁰⁴ Da die unterliegende Partei (nachweislich) mittellos ist, wird die Gegenpartei ihre Parteikosten trotz dem erhaltenen Rechtsöffnungstitel nicht einfordern können.⁴⁰⁵ Aus einem Prozess dieser Art gehen daher letztlich beide Parteien als „Verlierer“ hervor.

Zu bemängeln ist auch die Festlegung der Mittellosigkeit. Der schweizerische Durchschnittslohn beträgt CHF 6'118 brutto monatlich, was nach allen sozialversicherungsrechtlichen Abzügen einen Nettolohn von CHF 5'317 ergibt. Alle in der Schweiz zu einem Durchschnittslohn angestellten Personen sind daher, wenn man mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG und einem Zuschlag von ca. 15–20 Prozent referenziert, von der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen.⁴⁰⁶ Ausserdem wird auch die Bemessung der Mittellosigkeit – trotz abschliessender kantonaler Regelung nach Art. 117–123 ZPO – wegen dem Fehlen einer Legaldefinition kantonal festgelegt, wodurch es auch hier zu unterschiedlichen Regelungen kommt.

G. Unbezifferte Forderungsklage, Stufenklage und Teilklage

Zur Senkung des Kostenrisikos taugt von den drei speziellen Klagearten nur gerade die Teilklage. Die unbezifferte Forderungsklage und die Stufenklage können zwar den Kläger vor einem Überklagen bewahren und auch die Prozesseffizienz steigern, sie stehen aber nur unter bestimmten, sehr restriktiven Voraussetzungen zur Verfügung, und der Kläger hat nur beschränkt Einfluss auf die nachträgliche Festsetzung des Streitwerts durch das Gericht.

⁴⁰² CPC-TAPPY, N 28 zu Art. 118; MEIER, Zivilprozessrecht, S. 427 ff.

⁴⁰³ A.A. WUFFLI, N 532.

⁴⁰⁴ Art. 99 Abs. 1 lit. b–d i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO.

⁴⁰⁵ WUFFLI, N 533.

⁴⁰⁶ Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2012; BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 112.

Die *Teilklage* hingegen eignet sich durchaus dazu, die Kosten in einem Zivilprozess zu vermindern. Allerdings kann dies durch die Gegenpartei mit einer negativen Feststellungsklage leicht unterlaufen werden.⁴⁰⁷

Nachteil der Teilklage ist, dass sich die *Rechtskraft* nur auf den beurteilten Teilanspruch erstreckt und damit für die restlichen Forderungen weder eine präjudizierende noch eine fristhemmende Wirkung hat. Der Kläger muss daher u.U. auch die weiteren Ansprüche einklagen, kann sich dem Kostenrisiko also nicht gänzlich entziehen. Auch die Teilklage löst daher das Kostenproblem nicht. Oft erschwert sie zudem die Vergleichsverhandlungen, da dort eine Lösung für den gesamten Anspruch angestrebt wird, die Restforderung in den Rechtsschriften und Beilagen aber oft nicht genügend substantiiert und dokumentiert ist.

H. Vorsorgliche Beweisführung

Erfüllt die vorsorgliche Beweisabnahme nicht das gewünschte Resultat, so sind die Kosten zweifellos tiefer, als das Scheitern im Hauptprozess wegen Beweislosigkeit.⁴⁰⁸ Die vorsorgliche Beweisführung ist daher ein gutes Mittel, die Kosten eines Zivilprozesses zu senken und die Justiz zu entlasten. Für die wirtschaftlich schwächere Partei kann sie den Zugang zum Recht erleichtern.⁴⁰⁹ Die Entlastung ist aber nicht umfassend, und es ist auch nicht das Ziel der vorsorglichen Beweisführung, den Kläger vor jedem Prozessrisiko zu bewahren.

Nach BGE 140 II 12 steht für die vorsorgliche Beweisführung das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege nicht zur Verfügung, was zu bedauern ist. Eine mittellose Partei wird dadurch von der vorsorglichen Beweisführung ausgeschlossen und ein eventuell schnelleres und günstigeres Verfahren gerade jenen Parteien verwehrt, die es am nötigsten hätten.

Nach BÜHLER verstößt das Bundesgericht damit gegen das Verfahrensgrundrecht der Fairness nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, da sich nicht beide Parteien mit gleicher Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können.⁴¹⁰ Die Kosten für die Parteientschädigung, die nach Bundesgericht stets der Gesuchsteller zu tragen hat, würden zudem auch im Falle der unentgeltlichen Rechtspflege nicht übernommen.⁴¹¹

⁴⁰⁷ Eine negative Feststellungsklage in Form einer Widerklage ist aber nur bei gleicher Verfahrensart möglich (vgl. Art. 224 Abs. 1 ZPO).

⁴⁰⁸ FELLMANN, Beweisführung, S. 107 und 112.

⁴⁰⁹ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 72.

⁴¹⁰ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 107; BK ZPO-BÜHLER, N 4c zu den Vorbemerkungen zu Art. 117–123.

⁴¹¹ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 95.

I. Rechtsschutzversicherung

In Anbetracht der enormen Kosten, die eine Rechtsstreitigkeit insbesondere bei einer prozessualen Klärung mit sich bringen kann, ist der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sicherlich zu empfehlen. Doch auch der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist mit Kosten verbunden, die periodisch zu zahlen sind und die sich gerade finanzschwache Parteien auch nicht leisten können. Zudem bieten die Versicherungslösungen keinen umfassenden Schutz: Gerade Lebensbereiche mit hohem Konfliktpotential oder hoher Kostenintensität sind oft ausgeschlossen, deckungsmässig limitiert oder nur gegen einen substantziellen Aufpreis absicherbar.

Der *Staat* wird durch die sich stetig ausbreitende Rechtsschutzversicherung *entlastet*, weil ihn diese in manchen Fällen von der Leistung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit, weil die Existenz einer Rechtsschutzversicherung die unentgeltliche Rechtspflege ausschliesst.⁴¹² Belastet wird auf der anderen Seite das Kollektiv der Rechtsschutzversicherten und es fragt sich, ob dieser Effekt nicht zu einer unerwünschten Kostenallokation führt.

J. Prozessfinanzierung

Ein Prozessfinanzierer übernimmt nur Streitigkeiten mit einem hohen Streitwert und mit hohen Erfolgsaussichten. Obsiegt die Partei im Prozess, so erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil am Prozesserlös. Die Prozessfinanzierung bietet folglich *keinen umfassenden Schutz* und ist nur zum Preis zu haben, dass auf einen Teil des Anspruchs verzichtet wird und das bei einer hohen Erfolgchance, denn nur dort steigt der Finanzierer ein. Sie ist daher nur bei einem Unterliegen von Vorteil. Bei einem erfolgreichen Prozess ist sie mit finanziellen Einbußen verbunden. Dies, sowie der Umstand, dass die Prozessfinanzierung keinen permanenten Schutz – wie die Rechtsschutzversicherung – bietet, schränken den Anwendungsbereich und die Vorteile dieses Instruments erheblich ein. Wohl auch ein Grund, warum sich diese Form der Selbsthilfe nur schwer durchsetzen kann.

K. Erfolgshonorar

Der Gesetzgeber will, dass ein Anwalt seinen Klienten unabhängig, unbefangen und objektiv berät.⁴¹³ Es soll verhindert werden, dass der Anwalt finanziell oder in anderer Weise am Prozess interessiert ist und das Vertrauen in die Integrität der Anwälte geschwächt würde. Aus-

⁴¹² Vorstehend S. 45.

⁴¹³ WIDMER LÜCHINGER, S. 1447.

serdem bestehe beim Erfolgshonorar die Gefahr der Übervorteilung, da der Anwalt die Prozessabsichten besser als sein Klient beurteilen kann.⁴¹⁴ Das könnte den Anwalt verleiten, die Chancen und Risiken des Falles falsch darzustellen, um so ein überhöhtes Erfolgshonorar verlangen zu können.⁴¹⁵

Das Verbot des Erfolgshonorars kann aber für nicht wohlhabende Personen als Zutrittschranke zu den Gerichten wirken. Mit der Zulassung des Erfolgshonorars könnten sich auch finanziell schwache Parteien einen Anwalt leisten und so einen Rechtsstreit führen.⁴¹⁶ Für mittellose Personen sollte der Zugang zum Recht allerdings durch die unentgeltliche Prozessführung und damit die Übernahme der Kosten eines Anwalts gewährleistet sein.⁴¹⁷ Wie gezeigt, steht sie aber nicht allen Personen zu. Insbesondere juristische Personen sowie alle Personen, die über die verfahrensrechtlich definierten nötigen finanziellen Mittel verfügen, haben keinen Anspruch darauf.⁴¹⁸

Mit dem Erfolgshonorar wird der Prozessgegenstand mit den Interessen des Anwalts verbunden, was – wie vorstehend aufgeführt – der Objektivität der anwaltlichen Beratung abträglich sein kann. Auch ein mit einem normalen Honorar entschädigter Anwalt ist aber nicht gänzlich frei von Eigeninteressen. Allein der Umstand, dass er für seine Bemühungen honoriert wird, kann kollidierende Interessen bewirken und die Objektivität trüben.

⁴¹⁴ BGer 2A.98/2006 vom 24. Juli 2006, E. 2.1; BGE 113 Ia 279 E. 4.a; NATER, S. 34; WEBER, Kostenüberlegungen, S. 122.

⁴¹⁵ BGer 2A.98/2006 vom 24. Juli 2006, E. 2.1; BGE 113 Ia 279 E. 4.a; WIDMER LÜCHINGER, S. 1447.

⁴¹⁶ FELLMANN, SGHVR, S. 76; SCHILLER, S. 354.

⁴¹⁷ NATER, S. 40.

⁴¹⁸ WIDMER LÜCHINGER, S. 1455.

VII. Lösungsvorschläge für das heutige System

«*La critique est plus facile que la pratique*» (George Sand)

A. Massnahmen zur Vereinheitlichung und Senkung der Gerichtskosten

1. Einführung eines Bundestarifs

Besonders stossend sind m.E. die unterschiedlichen Gerichtskosten bei gleichen Fallkonstellationen in den einzelnen Kantonen. Nur mit einem Bundestarif liesse sich eine gewisse *Harmonisierung* der Kosten herbeiführen. Auch dann verbliebe den Gerichten ein Ermessensspielraum, um dem Einzelfall gerecht zu werden.⁴¹⁹ Für eine Regelung auf Bundesebene spricht ebenfalls, dass die Kosten im SchKG-Verfahren längst vereinheitlicht worden sind. Die Einführung eines Bundestarifes wäre *de lege ferenda* zu ändern. Dabei kann auf den Variantenvorschlag im Vorentwurf zurückgegriffen werden, der die Tariffestsetzung auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat vorschlägt.⁴²⁰

Anders bei der *Parteientschädigung*: Hier sollten die anwaltlichen Gebührentarife an die tatsächlichen Marktpreise angepasst werden. Primär sollte sich ein Gericht daher bei der Festsetzung auf die substantiiert nachgewiesenen Auslagen der Parteien stützen und diese in einem vernünftigen Rahmen entschädigen. Tarife sollten nur eine sekundäre, d.h. überprüfende Funktion erhalten. Nur so kann vermieden werden, dass eine obsiegende Partei trotz ihres Sieges auf u.U. erheblichen Kosten sitzen bleibt. Auch diese Grundsätze könnten bundesrechtlich festgehalten werden.

2. Reduktion der Gerichtskosten und einheitliche Bemessungsgrundsätze

Bei einem Verzicht auf einen Bundestarif wäre zumindest eine Vereinheitlichung der kantonalen Tarifordnungen wünschenswert. In der Kostenfrage sollte das Bundesgericht daher die kantonalen Kostenentscheide sowie deren Gebührentarife genauer untersuchen, was unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips ohne weiteres möglich wäre. Dadurch könnten *Regeln zu den massgebenden Bemessungskriterien und ein oberer Kostenrahmen* festgelegt

⁴¹⁹ Die Gerichte können und müssen innerhalb des vorgegebenen Tarifs immer noch nach dem Äquivalenzprinzip die Kosten festsetzen.

⁴²⁰ Art. 86 Abs. 4 eZPO (Variante): „Der Bundesrat setzt die Tarife für die Prozesskosten und für die Vorschüsse im Rahmen dieses Gesetzes fest“.

werden, welcher nicht überschritten werden darf.⁴²¹ Das würde immerhin zu einer gewissen Vereinheitlichung führen und die besonders expansiven Tarife beseitigen.⁴²² Es sollte zudem trotz richterlicher Unabhängigkeit möglich sein, auch innerkantonal eine Vereinheitlichung der Kostenpraxis mittels Richtlinien durchzusetzen. Die Kosten betreffen Einzelentscheide und zudem nicht den Kern der Rechtsanwendung, sondern der Natur nach verwaltungsrechtliche Aspekte.

MEIER/SCHINDLER fordern, dass die Gerichtskosten „je nach Kanton auf ein Viertel und mehr zu reduzieren“ seien.⁴²³ Sie begründen ihre Forderung damit, dass der Staat nur bei den Gerichtsgebühren ins Kostengefüge eingreifen könne, dass die Kosten unfreiwillig anfielen, weil ein Rechtskonflikt nicht anders lösbar sei, und dass damit ein Dienst für die Öffentlichkeit geleistet werde, da prozessuale Auseinandersetzungen auch einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung leisteten.⁴²⁴

3. Weitere kostenlose Verfahren, aber kein Totalverzicht

Zu prüfen ist de lege ferenda, ob die in Art. 114 ZPO geregelten kostenlosen Verfahren zu erweitern sind. Dies wäre z.B. bei *Streitsachen des Konsumentenrechts* oder bei *Personenschäden im Haftpflichtrecht* zu erwägen, wo zwischen den Parteien ein grosses finanzielles Ungleichgewicht vorherrscht und – besonders im Schadensrecht – häufig kostenintensive Verfahren betroffen und existenzielle Fragen zu klären sind. Auch bei *familienrechtlichen Streitigkeiten* (insb. bei Unterhaltsfragen) wäre es sinnvoll, einen Erlass oder reduzierte Ansätze für die Gerichtskosten vorzusehen. Immerhin wird dort z.T. bereits auf einen Kostenvorschuss verzichtet.

Eine *vollständige Befreiung* von den Gerichtskosten für alle Verfahren, wie dies in Frankreich und Luxemburg der Fall ist, erachte ich dagegen für nicht angemessen: Die Inanspruchnahme der Gerichte darf durchaus etwas kosten, wie andere (staatliche) Dienstleistungen auch. Eine Kostenbefreiung rechtfertigt sich nur bei Streitigkeiten über elementare Rechte. Wären die Gerichtsverfahren kostenlos, würde dies zweifellos zu mehr unnötigen Prozessen führen, und

⁴²¹ Z.B. eine obere Grenze bei höchstens 1 bis 2 % des Streitwerts und nicht wie heute zum Teil über 3 %; vgl. MEIER/SCHINDLER, S. 75.

⁴²² Das Bundesgericht könnte dem Beispiel des Bundesverwaltungsgerichts folgen. Dieses hat für ein Sonderverfahren (BVGer A-5998/2010 vom 29. März 2012) vor der Schlichtungsstelle „ombudscom“, bei dem es um sehr kleine Streitwerte von höchstens wenigen hundert Franken geht, unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips (vgl. E. 5) Grundsätze entwickelt, welche Gebühren gemessen am Aufwand adäquat sind; vgl. dazu auch MEIER/SCHINDLER, S. 75.

⁴²³ MEIER/SCHINDLER, S. 74.

⁴²⁴ Vgl. dazu auch vorstehend S. 6565.

es würden die Anreize für ein effizientes Verfahren wegfallen, an denen doch die Gegenpartei und die Gerichte resp. der Staat ein legitimes Interesse haben.

4. Prozessleitende Entscheide und Erledigungsentscheide ohne Anspruchsprüfungen

Entscheide, die nur mit geringem Aufwand verbunden sind, dürfen entsprechend auch keine hohen Gerichtskosten auslösen. Das ergibt sich glasklar aus dem Äquivalenzprinzip. Wenn auf eine Klage nicht eingetreten wird, weil der Kostenvorschuss nicht geleistet werden kann, lässt sich die *Abschreibung des Verfahrens* mit einem kleinen Textbaustein begründen. Besonders stossend ist eine hohe Kostenbelastung, wenn die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt wird und eine Partei aus diesem Grunde auf einen Prozess verzichtet. Eine Berechnung anhand des Streitwerts ist in diesem Fall deplatziert, ein eher symbolischer Betrag im dreistelligen Bereich wäre angemessen.⁴²⁵

Als problematisch empfinde ich auch *BGE 140 III 159 E. 4*, wo bei Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch eine Parteientschädigung zu entrichten waren.⁴²⁶ Bis zum Eingang des Kostenvorschusses sollte der Prozess nicht weitergeführt und daher der Gegenpartei auch nicht Frist zur Klageantwort angesetzt werden. Wie noch zu zeigen sein wird⁴²⁷, müsste das Gericht auch um das Prozessmanagement besorgt sein. Die vom Bundesgericht angeführte Begründung ist gerade diametral: „Das Gericht ist nicht verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Partei Kosten erspart werden, die sich wegen ihres eigenen Verhaltens in der Folge als unnütz erweisen könnten. Wer eine Klage einreicht, leitet damit ein gerichtliches Verfahren ein. Er muss wissen, dass er daraufhin i.d.R. einen Kostenvorschuss leisten und allenfalls die Gegenpartei für deren Aufwendungen entschädigen muss“ (E. 4.2.1).

5. Verteilung nach Ermessen statt Obsiegen

Vermeehrt sollten die Gerichte von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Gerichtskosten nach Ermessen statt nach Obsiegen zu verteilen. So, wenn sich die *Ansprüche nur schwer beziffern lassen*. Insbesondere im Haftpflichtrecht, wo viel Ermessen im Spiel ist, drängt sich die Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO regelmässig auf. Ein Überklagen ist hier (anerkannterweise) systemimmanent, und es kann durchaus auch die volle Kostenbelastung angebracht sein, wenn der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach bejaht wird, der Kläger

⁴²⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 75.

⁴²⁶ MEIER/SCHINDLER, S. 81.

⁴²⁷ Siehe dazu S. 82.

aber wegen Differenzen bei der Schadensberechnung oder Schadenersatzbemessung teilweise unterliegt.⁴²⁸

Bei Schadenersatzforderungen ist auch Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO, die *gutgläubige Prozessführung*, oft gegeben. Es sollte aber auch die *Generalklausel* in lit. f häufiger zum Zuge kommen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse ungleich verteilt sind: Die sogenannte „Billigkeitsregel“ wurde ausdrücklich vom Gesetzgeber für diesen Fall vorgesehen.⁴²⁹

Es wäre wichtig, die in Art. 107 ZPO vorgesehenen Möglichkeiten von den Gerichten *von Amtes wegen* vermehrt auszuschöpfen.⁴³⁰ Das Gericht verfügt hier über ein grosses Ermessen, sowohl durch Abweichen von der Regel wie auch durch die Quotierung der Kosten. Dadurch könnte es wesentlich dazu beitragen, die Kostenlast erträglicher zu gestalten.

6. Weitere Massnahmen

a. Tiefere Richterlöhne

Eine neue Studie hat aufgezeigt, dass Richter in der Schweiz so viel verdienen wie in keinem anderen Land Europas. EUR 122 pro Einwohner kosten die schweizerischen Gerichte im Jahr. Ein Schweizer Richter verdient am Ende seiner richterlichen Laufbahn rund EUR 295'000.⁴³¹

Die Personalkosten machen ca. 70 Prozent der Gesamtkosten aus; tiefere Gehälter könnten also durchaus kostendämpfend wirken. Andererseits dürfen die Einkommen aber auch nicht zu tief angesetzt werden. Es soll durchaus ein finanzieller Anreiz bestehen, den Richterberuf zu wählen, da dies die Nachfrage erhöht und dadurch die Selektion verbessert. Zudem bieten gute Löhne auch einen gewissen Schutz gegen Korruption.⁴³² Das alles ist allerdings mehr Theorie, denn die Nomination erfolgt ganz überwiegend nach politischen und nicht nach beruflichen Kriterien – womit nicht gesagt sein soll, dass parteiintern keine Eignungsprüfung stattfindet.

Da die Gebühren die Kosten nur zu einem Teil decken, führen tiefere Löhne auch nicht automatisch zu geringeren Gerichtskosten. Und auf keinen Fall darf bei den Richterstellen gespart werden: Weniger Personal hätte zur Folge, dass die Verfahren nicht effizient abgewickelt werden können, was sich kostenmässig für die Parteien negativ auswirken würde. Denkbar wäre aber, das System der persönlichen Assistenten auch bei den kantonalen Gerichten einzu-

⁴²⁸ Vgl. dazu ZR102/2003, S. 280.

⁴²⁹ Vgl. vorstehend S. 26.

⁴³⁰ SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 26.

⁴³¹ HÄUPTLI, S. 12.

⁴³² RIZZLI, S. 10.

führen, um mehr personelle Konstanz zu erreichen. Es fehlt in den Gerichtskanzleien ein Mittelbau, juristisches Personal neben den Richtern, das längere Zeit an einem Gericht bleibt und damit über die nötige Erfahrung verfügt. Dass die Gerichte die Lehrlingsschmieden der Nachwuchsjuristen sind, ist unter dem Kostenaspekt jedenfalls nicht optimal.

Erfolgversprechender als Lohnsenkungen sind aber folgende Massnahmen:

b. Abschaffung der Laienrichter

Laienrichter haben in der Schweiz eine lange Tradition. Sie gehen auf die Entwicklung der demokratischen Justiz im Zeitalter der Aufklärung zurück. Was als gewaltenteiliger Ansatz gegen die von den Monarchen eingesetzten Juristenrichter gedacht war, wurde in der Schweiz eingeführt, weil es noch keine akademisch geschulten Juristen gab.⁴³³ Immer wieder wird über die Abschaffung des Laienrichtertums diskutiert, das als nicht mehr zeitgemäss angesehen wird.⁴³⁴

Dem ist nicht nur unter kostenspezifischen Aspekten zuzustimmen.⁴³⁵ Laienrichter können das Verfahren zusätzlich verlangsamen, da sie wegen mangelnder Erfahrung mit den komplexeren Fällen überfordert sein können.⁴³⁶ Richter müssen ein Rechtsproblem schnell erfassen und einordnen können und auch die verfahrensrechtlichen Implikationen des Falles überblicken. Nur so ist ein faires und effizientes Verfahren möglich. Ein nicht erfahrener Laienrichter kann diesen Anspruch nicht oder erst nach einer längeren Einarbeitungszeit erfüllen.⁴³⁷

Heute werden über 90 Prozent der Fälle durch Einzelrichter erledigt, was die Problematik von Laien akzentuiert hat. Sie benötigen für die Entscheidungsfindung die Hilfe der Gerichtsschreiber oder einer anderen juristischen Fachperson. Die Gerichtsschreiber sollten aber von den Richtern etwas lernen und nicht umgekehrt.⁴³⁸ Ausgebildete und erfahrene Richter können zudem auch in Schlichtungsverfahren schneller und sachgerechter Chancen und Risiken aufzeigen und damit effizienter und v.a. kompetenter einen Vergleich herbeiführen. Damit bleibt der Zugang zum Recht auch gewahrt, wenn ein Schlichtungsverfahren in einen Vergleich mündet.

⁴³³ BGE 134 I 16 E. 4.2; GASS, S. 1144 f.

⁴³⁴ Aktuell wird die Abschaffung im Zürcher Kantonsrat diskutiert, vgl. HASLER, S. 19.

⁴³⁵ HASLER, S. 19.

⁴³⁶ GASS, S. 1153.

⁴³⁷ BGE 134 I 16 E. 4.3.

⁴³⁸ BGE 134 I 16 E. 4.3; HASLER, S. 19.

c. Spezifische Ausbildung und Spezialisierungen

Während in vielen Nachbarländern nur Richter werden kann, wer sich nach dem Studium durch eine berufsspezifische Ausbildung und Eignungsprüfungen unter Beweis stellt⁴³⁹, fehlen in der Schweiz zwingende Ausbildungen und es sind auch keine entsprechenden Qualifikationen erforderlich. Im Vordergrund der Richterwahl steht, wie erwähnt, in erster Linie die Mitgliedschaft in einer Partei; die Auswahl erfolgt nach einem freiwilligen Proporz.⁴⁴⁰ Teilweise sind Geschlecht und Zugehörigkeit zu einer der vier Landessprachengemeinschaften weitere Kriterien, also nicht spezifisch juristische Qualifikationen und Berufserfahrung.⁴⁴¹

Es wäre zeitgemäss⁴⁴², in der Schweiz eine *offizielle Richterausbildung* einzuführen. Dadurch könnten die Richter insbesondere auf eine effiziente Prozessführung vorbereitet werden. Zudem wäre auch eine gewisse *Spezialisierung* möglich. Dieser Schritt drängt sich angesichts der immer komplexer werdenden Fragestellungen auf, zumal ja auch die Anwälte zunehmend spezialisiert sind.⁴⁴³ Spezialisierte Richter können den Parteien auf Augenhöhe begegnen. Sie überblicken den Prozessstoff besser und vermögen damit die Verfahren zu beschleunigen.⁴⁴⁴ Eine gewisse Spezialisierung findet man bereits heute bei den Handelsgerichten, die sich i.d.R. durch hohe Vergleichsquoten auszeichnen.

⁴³⁹ Deutschland: nach zweieinhalbjährigen Vorbereitung und danach bestandem zweiten Staatsexamen und einer mindestens dreijährigen Anstellung auf Probe; Frankreich: durch Aufnahme in die zweieinhalbjährige Ausbildung an der Ecole Nationale de la Magistrature und die danach bestandene Abschlussprüfung; Italien: mit ebenfalls selektiven Aufnahmeprüfungen; Österreich: nach neunmonatiger Vorbereitung und erfolgreicher Aufnahmeprüfung für eine vierjährige Ausbildung als Richteramtsanwärter, wobei am Ende noch eine Richteramtsprüfung abzulegen ist. Vgl. dazu BÜHLER, plädoyer 6/2005, S. 31.

⁴⁴⁰ «Quant à la formation, de base ou continue, elle tend à se développer. Dans les pays de droit commun, et en Suisse où le juge est élu sur présentation politique, il était réputé jouir de la science infuse. Le développement rapide des législations internes, régionales ou internationales, ainsi que celui des techniques comportementales, a mis en doute ce mythe.» (Philippe Abravane).

⁴⁴¹ BÜHLER, plädoyer 6/2005, S. 31.

⁴⁴² Vgl. auch die Basic Principles on the Independence of the Judiciary von 1985: „Persons selected for judicial office shall be individuals of integrity and ability with appropriate training or qualifications in law. Any method of judicial selection shall safeguard against judicial appointments for improper motives. In the selection of judges, there shall be no discrimination against a person on the grounds of race, colour, sex, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or status, except that a requirement, that a candidate for judicial office must be a national of the country concerned, shall not be considered discriminatory“.

⁴⁴³ Seit 2007 gibt es den Fachanwaltstitel, für dessen Erhalt man fünf Jahre praktische Erfahrung haben sowie eine 120-stündige Ausbildung samt schriftlicher Abschlussprüfung absolvieren muss und danach zu ständiger Weiterbildung verpflichtet ist; siehe dazu ausführlicher CHANSON/ROS, S. 16.

⁴⁴⁴ SCHMID, Haftpflichtprozess 2015, S. 27.

d. Prozessmanagement als Pflicht

Im englischen Zivilprozess haben die Richter ein „*cost management*“ vorzulegen: Das Gericht muss sich zusammen mit den Parteien um ein kostengünstiges Verfahren bemühen und ein Budget über die Anwaltskosten erstellen. Die Verpflichtung eines kostengünstigen Verfahrens muss das Gericht bei jeder zu treffenden Entscheidung beachten. Falls eine Verfahrensnorm diesem Prinzip widerspricht, hat das Gericht diese nicht zu beachten. Im schweizerischen Recht liesse sich ein solcher Anspruch auf ein Prozessmanagement aus Art. 29 BV ableiten. Bereits nach geltendem Recht sollte das Gericht bei jeder Entscheidung die Lösung suchen, die den angestrebten Zweck erfüllt und dabei am kostengünstigsten ist.⁴⁴⁵

Da die ZPO im Vergleich zu vielen ehemals kantonalen Regelungen strenger ist, läuft der momentane Trend eher weg von einem effizienten Verfahren. So kommen die Parteien im ordentlichen Verfahren grundsätzlich nur zweimal unbeschränkt zur Begründung ihrer Anliegen.⁴⁴⁶ Sie müssen daher alles vortragen, was entscheidungsrelevant sein könnte, weil nach Aktenabschluss weitere Vorbringen ausgeschlossen sind.⁴⁴⁷ Damit die Parteien nicht an diesen formalen Hürden scheitern, kann es zu Klageschriften von mehreren hundert und Klageantworten von über 1'000 Seiten kommen.⁴⁴⁸ Gefördert wird diese Tendenz durch übertriebene Anforderungen an die Substantiierung.⁴⁴⁹

Auf Druck des europäischen Gerichtshofes wurde zudem das *Replikrecht* eingeführt. Zur umfassenden Wahrung des rechtlichen Gehörs haben die Parteien dadurch das Recht, von jeder Eingabe Kenntnis zu erlangen und Stellung zu nehmen. Dieses ewige Hin und Her kann die Verfahren unnötig in die Länge ziehen und zeitlich verzögern.⁴⁵⁰

Trotzdem wären auch einige gegenläufige Massnahmen zu Effizienzsteigerung bereits nach der heute geltenden ZPO möglich: Statt bspw. die Substantiierung ad absurdum zu treiben, wäre die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO eine wirksame Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen und v.a. auch unnötige Beweisverfahren zu vermeiden. Richter hätten zudem die Möglichkeit, ausufernde Eingaben zur Überarbeitung an den Absender zurückzuschicken.

⁴⁴⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 40 und 81.

⁴⁴⁶ In der Klage und der Klageantwort sowie in der Replik und der Duplik im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels oder in der Instruktions- oder Hauptverhandlung; vgl. FELLMANN, SGHVR, S. 71.

⁴⁴⁷ Beim doppelten Schriftenwechsel (vgl. Art. 225 ZPO) hat dies in der Klage und der Replik bzw. der Klageantwort und der Duplik zu erfolgen, bei einem einfachen Schriftenwechsel sind neue Vorbringen in der Klage bzw. der Klageantwort und dann noch in der Instruktionsverhandlung (vgl. Art. 226 ZPO) oder der Hauptverhandlung zu machen (vgl. Art. 229 Abs. 2 ZPO).

⁴⁴⁸ STAMM, S. 34; FELLMANN, SGHVR, S. 71.

⁴⁴⁹ Das kritisiert v.a. FELLMANN, SGHVR, S. 72 f.

⁴⁵⁰ STAMM, S. 34.

cken.⁴⁵¹ Im Beweisverfahren sollte darauf geachtet werden, ob die beantragten Beweise entscheiderelevant sind.

Auch vermehrte *mündliche Verhandlungen* anstelle schriftlicher Eingaben könnten den Prozess vereinfachen.⁴⁵² Am kostengünstigsten wären mündliche Verfahren ohne Anwälte vor einem Einzelrichter mit einer mündlichen Urteilsbegründung sowie ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Ob dies noch mit den Verfahrensrechten vereinbar wäre, ist aber zu bezweifeln. Dennoch sollten die kostentreibenden Punkte in einem Prozess eruiert und möglichst tief gehalten werden.⁴⁵³

e. Offensivere Klärung von offenen Rechtsfragen

Vor allem das Bundesgericht fällt oftmals Entscheidungen, die nur ganz eng einen Einzelfall betreffen, aber die im Raum stehenden Rechtsfragen ausklammern. Häufig trifft man auf die Formulierung, eine bestimmte Frage könne hier offen bleiben, weil sich das Ergebnis schon aus einem anderen Grunde ergebe.⁴⁵⁴ Das führt dazu, dass zur Klärung der offen gebliebenen Fragen weitere Prozesse nötig sind und die Rechtsunsicherheit bleibt. Mehr Obiter Dicta wären unter diesem Gesichtspunkt wünschenswert. Die Gerichte verfügen hier über einen Spielraum, den sie ebenfalls unter ökonomischen Aspekten (Stichwort Reduzierung der Geschäftslast) nutzen sollten und der für viele weitere Prozesse die Unsicherheit und damit das Prozessrisiko reduziert. Am meisten Kosten spart man, wenn man gar nicht erst prozessieren muss.

B. Vollkostenprinzip

Bei der Betrachtung des Kostenrisikos in einem Prozess sollten immer die *gesamten Kosten* im Blickfeld sein, d.h. nicht nur die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten. Bei einer Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit muss auch die beim Unterliegen an die Gegenpartei zu zahlende Parteientschädigung einbezogen werden. Ein Blick auf das heutige System zeigt, dass eine solche Vollkostenrechnung nicht an der Tagesordnung ist.⁴⁵⁵ In verschiedenen Bereichen wird die Kostenbelastung nicht umfassend gewürdigt:

⁴⁵¹ Vgl. Art. 132 Abs. 2 ZPO.

⁴⁵² STAMM, S. 34.

⁴⁵³ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 123 f.

⁴⁵⁴ Bei der Eingabe des Satzteils „kann offen bleiben“ auf der Seite des Bundesgerichts, erhält man 8`490 exakte Treffer bei den nichtpublizierten Entscheiden und 1`589 bei den publizierten BGE. Auch wenn dieser Passus nicht immer Rechtsfragen betrifft, ist deren Anteil immer noch sehr hoch.

⁴⁵⁵ MEIER/SCHINDLER, S. 40 f.

- Die zentrale Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege ist die Mittellosigkeit. Eine Partei verfügt über die erforderlichen Mittel, wenn sie die zu erwartenden Gerichtskosten und den eigenen Anwalt mit den über dem erhöhten Existenzminimum hinausgehenden Mitteln bezahlen kann. Die Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle des Unterliegens wird nur mitberücksichtigt, wenn nach Art. 99 ZPO dafür eine Sicherheit geleistet werden muss.⁴⁵⁶ Damit wird ein wesentlicher Teil der Kostenbelastung, der mit rund einem Drittel des Gesamtaufwandes einzuschätzen ist, bei der Beurteilung der Mittellosigkeit ausgeblendet. Die Berücksichtigung der drei Kostenkomponenten ist für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Gesuchstellers unerlässlich und wäre bereits de lege lata möglich.⁴⁵⁷
- Bei der Beurteilung des Kostenvorschusses beachtet das Gericht nicht, dass die klagende Partei evtl. schon einen Kostenvorschuss für die anwaltliche Vertretung geleistet hat. Ganz allgemein wird der finanziellen Leistungsfähigkeit der klagenden Partei beim Kostenvorschuss zu wenig Rechnung getragen.
- Auch bei der Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten sollte wie gezeigt vermehrt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.⁴⁵⁸ Dabei sind wiederum sämtliche Kosten, d.h. auch jene für den eigenen Anwalt und die Parteientschädigung zu berücksichtigen. Das ist heute ebenfalls noch nicht der Fall.

Bei allen Finanzentscheiden muss also eine Gesamtrechnung gemacht werden, die Vollkostenrechnung mithin zum Prinzip erhoben werden.

C. Kostenvorschuss

1. Ausschöpfung des Ermessensspielraums

Ein hoher Kostenvorschuss verhindert den Zugang zum Gericht am radikalsten, weil gar nicht erst die Möglichkeit besteht, das Anliegen einer Gerichtsinstanz zu unterbreiten und so allenfalls auch in einer Vergleichsverhandlung den Konflikt zu lösen.

Der *grosse Ermessensspielraum* durch die als Kann-Vorschrift ausgestaltete Regelung in Art. 98 ZPO bietet bereits heute die Möglichkeit, mit einer moderateren Praxis den Zugang zum Gericht für weite Kreise offen zu halten. Er sollte vermehrt ausgeschöpft werden. Die Praxis, einen Kostenvorschuss in Höhe der vollen zu erwartenden Gerichtskosten zu verlan-

⁴⁵⁶ BK-BÜHLER, N 221 zu Art. 117.

⁴⁵⁷ MEIER/SCHINDLER, S. 71.

⁴⁵⁸ Vgl. S. 26.

gen, ist aufzugeben und der Kostenvorschuss so anzusetzen, dass auch ohne nähere Abklärung der finanziellen Verhältnisse des Klägers der Schritt ans Gericht zahlbar ist.⁴⁵⁹ Auch hier könnte also der Zugang zum Gericht ohne Gesetzesänderung sofort verbessert werden. Dem Anwalt ist zu empfehlen, bereits bei der Klageeinleitung einen Antrag auf Befreiung des Kostenvorschusses zu stellen und die Gründe anzugeben, weshalb von einem vollen Kostenvorschuss abzusehen sei.⁴⁶⁰ Dies wird häufig nicht gemacht.

Beim Kostenvorschuss drängt sich ebenfalls eine *Vereinheitlichung* der Praxis auch innerhalb der Kantone auf. Es ist stossend, wenn beim einen Bezirksgericht ein Vorschuss in der vollen Höhe verlangt und bei einem anderen gänzlich auf einen Vorschuss verzichtet wird.⁴⁶¹ Es fällt schon schwer, die kantonalen Unterschiede zu rechtfertigen, erst recht aber können sich innerkantonal divergierende Praxen nicht auf sachliche Begründungen stützen. Auch die richterliche Unabhängigkeit kann Gerichtsusancen nicht absegnen, sie kann sich ohnehin nur auf den Einzelfall beziehen – und genau mit diesem Fokus muss entschieden werden, ob und in welcher Höhe ein Vorschuss erhoben werden darf.

2. Abgestufter Vorschuss

MEIER/SCHINDLER postulieren den gänzlichen Verzicht auf einen Prozesskostenvorschuss, könnten sich aber auch ein nach den (Haupt-)Phasen des Prozesses *abgestuftes System* vorstellen, mit der Begründung, dass die meisten Verfahren ohnehin mit einem Vergleich enden, welcher nach Abschluss des ersten Schriftenwechsels in der Instruktionsverhandlung oder in einer besonderen Vergleichsverhandlung geschlossen werde. Daher sollten initial nur die Kosten einverlangt werden, die im Vergleichsfall zu entrichten sind. Kommt kein Vergleich zustande, kann der Vorschuss entsprechend erhöht werden.⁴⁶²

3. Verrechnung des Kostenvorschusses

Nach Art. 111 ZPO werden geleistete Vorschüsse und Sicherheitsleistungen nicht zurückerstattet, sondern mit den Gerichtskosten verrechnet. Die obsiegende und dadurch von den Kosten entlastete Partei muss also die bereits geleisteten Vorschüsse bei der Gegenpartei selber eintreiben. Der Staat überwälzt dadurch das volle Inkassorisiko auf die vorschusspflichti-

⁴⁵⁹ MEIER/SCHINDLER, S. 79.

⁴⁶⁰ VOCK, S. 4.

⁴⁶¹ Vgl. vorstehend S. 67.

⁴⁶² MEIER/SCHINDLER, S. 80.

ge Partei und nimmt in Kauf, dass diese auf den Kosten sitzen bleibt.⁴⁶³ Das dürfte mit ein Grund dafür sein, dass der Kostenvorschuss i.d.R. im oberen Bereich der mutmasslichen Gerichtskosten angesetzt wird und sich das Gericht so vollständig vom Ausfallrisiko befreien kann.

Diese Regelung ist in einem modernen Rechtsstaat *unhaltbar* und sollte dringend aus dem Gesetz entfernt werden. Die Sicherheitsleistungen und Vorschüsse sind den Parteien zurückzuerstatten, soweit der Entscheid ihnen keine Kosten auferlegt. Die Streichung dieser Regelung wird auch in der Lehre vehement gefordert.⁴⁶⁴

D. Unentgeltliche Rechtspflege

Auch bei der unentgeltlichen Rechtspflege besteht m.E. an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf, um den Zugang zum Gericht wirklich für jedermann zu garantieren und zu erleichtern:

1. Befreiung von der Parteientschädigung

Dringendster Handlungsbedarf besteht bei Art. 118 Abs. 3 ZPO. Die Bestimmung sollte de lege ferenda dahingehend abgeändert werden, dass der Staat im Falle des Unterliegens auch die Parteientschädigung der Gegenpartei zu übernehmen hat.⁴⁶⁵ Wer mittellos ist, kann sozusagen per Definition im Falle des Unterliegens auch die Kosten der Gegenpartei nicht tragen.

2. Abgestufte Mittellosigkeit

Verschiedene Autoren⁴⁶⁶ sprechen sich für eine *Abstufung* des Systems der unentgeltlichen Rechtspflege aus. Im Kanton Aargau wurden vor Einführung der eidgenössischen ZPO die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners gesetzt und abgeklärt, ob überhaupt oder in welcher Zeitspanne der Schuldner in der Lage wäre, die Prozesskosten zu erstatten.⁴⁶⁷ Auch könnte man sich an der deutschen Prozesskostenhilfe orientieren: In *Deutschland* wird nach § 114 ff. dZPO je nach den finanziellen Verhältnissen volle Kostenbefreiung, Teilbefreiung oder Zahlung der Kosten in bis zu 48 Monatsraten vorgesehen.⁴⁶⁸

⁴⁶³ MEIER/SCHINDLER, S. 72; BSK ZPO-RÜEGG, N 2 zu Art. 111; BK ZPO-STERCHI, N 3 zu Art. 98 und N 3 zu Art. 111.

⁴⁶⁴ Nach MEIER/SCHINDLER, S. 72 ist die Regelung „geradezu unhaltbar“.

⁴⁶⁵ MEIER, Zivilprozessrecht, S. 428; BK ZPO-BÜHLER, N 138a ff. zu Art. 118.

⁴⁶⁶ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S 113; MEIER, Vorentwurf, S. 85; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 22.

⁴⁶⁷ MEIER, Zivilprozessrecht, S. 425.

⁴⁶⁸ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S 113ff.; BK ZPO-BÜHLER, N 120a zu Art. 117; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, § 37 N 22.

3. Rückgriff auf das ELG⁴⁶⁹

In Betracht zu ziehen ist auch eine Anknüpfung an das *Ergänzungsleistungssystem*, das die Voraussetzungen für die Unterstützung der bedürftigen AHV/IV-Rentner regelt.⁴⁷⁰ Beim Ergänzungsleistungssystem werden die gesetzlich anerkannten Ausgaben⁴⁷¹ mit den anrechenbaren Einkünften⁴⁷² verglichen.⁴⁷³ Sind die Ausgaben (Passiven) höher als die Einkünfte (Aktiven), wird über die Vergleichsrechnung die Höhe der Ergänzungsleistungen bestimmt. Ein Ausgabenüberschuss würde zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege führen, ein leichter Einkommensüberschuss könnte einen teilweisen Anspruch begründen.⁴⁷⁴

Mit der Anknüpfung am sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungsleistungssystem könnte auf eine jahrzehntelange *gefestigte Rechtsprechung und Lehre* zurückgegriffen werden, die detaillierte Regelungen entworfen hat. Auch das Problem des absichtlichen Vermögensverzichts oder der missbräuchlichen Veräusserung des Vermögens zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege könnte ohne Weiteres über die Vermögensverzichtsklausel gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG statt über das allgemeine Rechtsmissbrauchsverbot gelöst werden.⁴⁷⁵

Das ELG als Regelungshintergrund für die unentgeltliche Prozessführung wurde bereits vor 18 Jahren vorgeschlagen⁴⁷⁶, fand aber auch anlässlich der Beratung der ZPO kein Gehör. Ein einfacher Verweis in Art. 117 lit. a ZPO auf das ELG anstelle der „nicht erforderlichen Mittel“ würde genügen. In einer Verordnung könnte der Bundesrat gewisse Anpassungen vornehmen, wie z.B. eine Herabsetzung der für die unentgeltliche Prozessführung zu hohen Freibeträge.⁴⁷⁷

⁴⁶⁹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

⁴⁷⁰ Die Idee dazu wurde bereits 1997 durch VOLKER PRIBNOW aufgeworfen, vgl. PRIBNOW, S. 1209.

⁴⁷¹ Art. 9 und Art. 10 ELG.

⁴⁷² Art. 11 ELG.

⁴⁷³ Dabei werden nur zwei Drittel des Erwerbseinkommens angerechnet (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG), dafür 1/15 der Freibeträge (welche dem Notgroschen der unentgeltlichen Rechtspflege entsprechen) von momentan CHF 37'500.– (alleinstehende Person), CHF 60'000.– (Ehepaar), CHF 15'000.– (AHV- oder IV-berechtigte Kinder), CHF 112'500.– (Wohneigentümer, vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) oder CHF 300'000.– (Ehepaar, von dem ein Ehegatte im Eigenheim, der andere in einem Heim oder Spital lebt, vgl. Art. 11 Abs. 1bis ELG) des Reinvermögens als Vermögensverzehr zu den Einkünften hinzugerechnet.

⁴⁷⁴ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 115; BK ZPO-BÜHLER, N 120a zu Art. 117.

⁴⁷⁵ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 115 f.

⁴⁷⁶ PRIBNOW, S. 1209.

⁴⁷⁷ BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 116.

4. Zulassung für die vorsorgliche Beweisführung

Ein grundrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht für jedes staatliche Verfahren, das zur Wahrung der eigenen Rechte notwendig ist.⁴⁷⁸ Dass in BGE 140 III 12 E. 3.3.4 die unentgeltliche Rechtspflege für die vorsorgliche Beweisführung verneint wurde, ist bedauerlich und nicht nachvollziehbar, da keine gesetzliche Grundlage für eine solche Beschränkung besteht.⁴⁷⁹

Nicht nur unter dem Aspekt der *Chancengleichheit*, sondern auch im Sinne der *Prozessökonomie* ist also die vorsorgliche Beweisführung unter den Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen. Damit könnten lange und kostenintensive Prozesse für alle Parteien vermieden werden, indem eine Partei nach der vorsorglichen Beweisführung auf einen Prozess verzichtet oder allenfalls in einen Vergleich einwilligt.⁴⁸⁰

Auch die Systematik – die Art. 117–123 ZPO stehen im allgemeinen Teil der ZPO – spricht dafür, die unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren der vorsorglichen Beweisabnahme ebenfalls zuzulassen.⁴⁸¹ Die Parteien müssen sich in sämtlichen Verfahren auf gleicher Augenhöhe begegnen können.⁴⁸²

Da das Institut der vorsorglichen Beweisführung wesentliche Vorteile zur Verringerung der Kostenproblematik und der Regelung der einvernehmlichen Streitbeilegung bietet und damit zur Entlastung der Justiz beitragen kann, drängt es sich auf, diese in die unentgeltliche Rechtspflege einzubinden.

5. Anspruch auch für juristische Personen

Bereits unter der geltenden ZPO lassen sich dank der offenen Formulierung auch juristische Personen unter den persönlichen Anwendungsbereich subsumieren. Eine bewusste Einführung de lege ferenda würde allerdings die Rechtssicherheit verbessern, und es könnte die bereits existierende Praxis verfestigt und verfeinert werden. Mit diesem Schritt würde man auch mit der Rechtsprechung des EGMR gleichziehen.⁴⁸³

⁴⁷⁸ BGE 130 I 180 E. 2.2; BGE 119 Ia 264 E. 3a; BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 106 Fn. 72; BK ZPO-BÜHLER, N 7 zu den Vorbemerkungen zu Art. 117–123.

⁴⁷⁹ WUFFLI, N 39 ff.; DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 95; BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 106.

⁴⁸⁰ WUFFLI, N 42.

⁴⁸¹ WUFFLI, N 40.

⁴⁸² BÜHLER, Haftpflichtprozess 2015, S. 107.

⁴⁸³ Urteil des EGMR Kreuz v. Poland no 28249/95 vom 19. Juni 2001.

Können die sehr hohen und bis anhin nicht vollends definierten Voraussetzungen der unentgeltliche Rechtspflege bei juristischen Personen nicht erfüllt werden und hat die juristische Person ohne diese Hilfe Schwierigkeiten den Gerichtskostenvorschuss zu begleichen, sollte zumindest vom Kostenvorschuss abgesehen werden.⁴⁸⁴

E. Vorsorgliche Beweisführung

Die vorsorgliche Beweisführung zur Abschätzung der Prozesskosten liegt meist im gemeinsamen Interesse, da sie eine erste Einschätzung der Sachlage und somit eine raschere Streiterledigung ermöglicht. Es ist daher nicht immer sachgerecht, dass stets die gesuchstellende Partei die gesamten Gerichtskosten zu tragen hat und u.U. gar zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet wird.⁴⁸⁵ Auch hier müsste daher die Kostenverteilung vermehrt nach Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO, d.h. nach Billigkeit erfolgen.

F. Kollektiver Rechtsschutz

Der kollektive Rechtsschutz hat die „gerichtliche Erledigung von (Schadenersatz-) Ansprüchen einer Vielzahl von gleich oder gleichartig geschädigten Personen durch Bündelung ihrer Interessen und Ressourcen in kollektiven Verfahren zum Gegenstand“.⁴⁸⁶ Der kollektive Rechtsschutz ist insbesondere bei *Massen-*⁴⁸⁷ und *Streuschäden*⁴⁸⁸ einsetzbar.⁴⁸⁹ Der Zweck des kollektiven Rechtsschutzes ist eine effiziente und objektive Rechtsdurchsetzung, eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Entlastung der Justiz.⁴⁹⁰

Durch die Sammelklage (oder ähnliche Institute) kann eine Vielzahl gleichgelagerter Prozesse vermieden werden. Insbesondere, wenn ein Vergleich geschlossen wird, der in der Folge auch für jene verbindlich ist, welche sich nicht am Verfahren beteiligt haben, können Ressourcen gespart werden.⁴⁹¹ Widersprüchliche Entscheide werden dadurch vermieden und wirtschaftlich schwachen und prozessual unerfahrenen Einzelpersonen kann so der Zugang zu ihren Rechten massiv erleichtert werden. Dies v.a. in Fällen, in denen die unentgeltliche Prozessführung zwar wegen der Vermögensverhältnisse nicht gewährt wird, eine offensive Prozess-

⁴⁸⁴ MEIER/SCHINDLER, S. 81; BK ZPO-BÜHLER, N 33 zu den Vorbemerkungen zu Art. 117–123.

⁴⁸⁵ DOMEJ, Haftpflichtprozess 2014, S. 91 f.

⁴⁸⁶ SCHMID, SJZ 2014, S. 35; Kollektiver Rechtsschutz, S. 2.

⁴⁸⁷ Schäden, in denen eine Vielzahl von Personen in gleicher oder gleichartiger Weise betroffen ist und jede einzelne in einer für sie erhebliche Weise geschädigt wird.

⁴⁸⁸ Bei Streuschäden erleiden viele Personen wertmässig kleine Schäden.

⁴⁸⁹ Kollektiver Rechtsschutz, S. 2.

⁴⁹⁰ WEBER, SGHVR, S. 131; Kollektiver Rechtsschutz, S. 2.

⁴⁹¹ DROESE, S. 118.

führung aber dennoch nicht möglich ist.⁴⁹² Dies gilt umso mehr für Streuschäden: Dabei werden auch präventive Ziele verfolgt, da nur durch die Bündelung derartiger Ansprüche eine flächendeckende Durchsetzung überhaupt ermöglicht wird.⁴⁹³

Trotz all der erwähnten Vorteile wurde die Sammelklage nicht in die ZPO aufgenommen.⁴⁹⁴ Mit der Einführung der Sammelklage könnte die Prozessökonomie in einem Teilbereich gesteigert werden. Nicht zu unterschätzen ist aber auch die präventive Wirkung eines solchen Instruments. Die Sammelklage muss unbedingt weiterverfolgt werden⁴⁹⁵, zumal damit auch nicht Neuland betreten wird. Ansätze einer solchen Lösung finden sich bereits im Kollektiv-anlagegesetz⁴⁹⁶ mit dem Institut des Anlagevertreters nach Art. 86 KAG, wurden also noch vor Inkrafttreten der ZPO umgesetzt.⁴⁹⁷

Allerdings ist in der Sammelklage nicht die Lösung des Kostenproblems zu sehen, da der Zugang zur Justiz nicht davon abhängen soll, dass andere ebenfalls einen Schaden erlitten haben. Jeder muss für sich selbst seine Ansprüche geltend machen können.⁴⁹⁸

G. Rechtsschutzversicherung

Wollte man mit der Rechtsschutzversicherung einen vollumfänglichen Schutz bieten, müsste sie als *Pflichtversicherung* ausgestaltet werden. Damit würde das Kostenproblem aber nicht gelöst; die Kosten würden einfach auf diesem Wege auf die Allgemeinheit abgewälzt. Geht es nur um die Kostentragung, ist eine Regelung in der ZPO und nicht auf dem Umweg über eine weitere Pflichtversicherung der Vorzug zu geben.⁴⁹⁹

Inwieweit die Bestimmungen über die Rechtsschutzversicherung in der Aufsichtsgesetzgebung oder im VVG zu optimieren sind, wird hier nicht weiter untersucht. Immerhin ist anzumerken, dass im geltenden VVG die Rechtsschutzversicherung mit keiner einzigen Bestimmung geregelt ist. Das sollte mit der Totalrevision des VVG geändert werden⁵⁰⁰, diese ist – zumindest in einem ersten Anlauf – jedoch gescheitert.

⁴⁹² DROESE, S. 118.

⁴⁹³ DROESE, S. 119.

⁴⁹⁴ BBI 2006 7221 ff., S. 7290.

⁴⁹⁵ Gleicher Ansicht: DOMEJ, ZJP 125, S. 457 f.; DROESE, S. 146; FELLMANN, SGHVR, S. 77.

⁴⁹⁶ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG) vom 23. Juni 2006, SR 951.31.

⁴⁹⁷ Dazu FELLMANN, SGHVR, S. 77 f.

⁴⁹⁸ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 122.

⁴⁹⁹ GROLIMUND, Haftpflichtprozess 2015, S. 122.

⁵⁰⁰ Vgl. BBI 2011 7705 ff., S. 7792 ff.

H. Erfolgshonorar

Wegen der bereits angeführten Nachteile⁵⁰¹ kann auch eine uneingeschränkte Zulassung des Erfolgshonorars das Kostenproblem nicht lösen. Sie könnte im Gegenteil die Anwälte dazu verleiten, häufiger zu klagen und regelmässig zu überklagen, was kostentreibende Auswirkungen hätte. Insbesondere ist es der Interessenkonflikt zwischen Anwalt und Klient der gegen eine umfassende Zulassung spricht.⁵⁰²

Allerdings könnte eine Regelung wie sie bspw. Deutschland kennt, sinnvoll sein: In Deutschland wird das Erfolgshonorar ebenfalls verboten, jedoch mit einem Erlaubnisvorbehalt. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars die betreffende Person davon abhalten würden, ihre Rechte zu verfolgen.⁵⁰³ Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass ein vollständiges Verbot einer erfolgsbasierten Vergütung nicht nur zur Einschränkung der Vertragsfreiheit der Rechtsanwälte, sondern auch zur Beeinträchtigung der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte des Einzelnen führe und sich aus diesem Grunde *als Hindernis für den Zugang zum Recht erweise*.⁵⁰⁴

Der aufgrund dieses Urteils eingeführte § 4a Abs. 1 RVG lautet wie folgt: „Ein Erfolgshonorar [...] darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde“. Dabei knüpft der Gesetzgeber nicht an der Mittellosigkeit an, sondern an die „Abhaltung von der Rechtsverfolgung“, wodurch auch vermögendere Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.⁵⁰⁵ Der Abschluss eines Erfolgshonorars muss nach Würdigung aller Umstände im Einzelfall objektiv nachvollziehbar und begründbar sein. Das trifft etwa zu, wenn der Anspruchsberechtigte bei Prozessverlust sein ganzes Vermögen verlieren könnte.⁵⁰⁶

Eine solche Regelung könnte angesichts der restriktiven und halbherzigen Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege das Kostenproblem entschärfen, ohne zusätzliche Belastung der öffentlichen Hand. Der Zugang zum Recht würde damit jedenfalls um ein weiteres Stück verbessert.

⁵⁰¹ Vorstehend S. 74.

⁵⁰² BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2006 – 1BvR 2576 / 04, E. 35.

⁵⁰³ NATER, S. 30.

⁵⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2006 – 1BvR 2576 / 04, E. 99; NATER, S. 30.

⁵⁰⁵ FISCHBACHER/RUSCH, S. 532; WIDMER LÜCHINGER, S. 1451.

⁵⁰⁶ WIDMER LÜCHINGER, S. 1451.

VIII. Fazit

«Es ist nicht genug zu wissen, man muss es auch anwenden;
es ist nicht genug zu wollen, man muss es auch tun.»

(Johann Wolfgang von Goethe)

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die zum Teil schwindelerregend *hohen Kosten* eines Zivilprozesses in der Schweiz breite Bevölkerungsschichten faktisch vom Zugang zum Gericht und damit von der Wahrnehmung ihrer Rechte ausschliessen können. Stossend sind auch die *grossen Unterschiede* bei den Kosten und in der Handhabung der Kostenvorschüsse zwischen den Kantonen und auch innerhalb der einzelnen Kantone.

Bereits mit den heute geltenden Bestimmungen (der ZPO und auch der kantonalen Tarifordnungen) könnten diesem Missstand abgeholfen werden. So sollten die Gerichte bei ihren Berechnungen das *Vollkostenprinzip* beachten, um damit der finanziellen Situation des Klägers umfassend Rechnung zu tragen. Ausserdem haben die Gerichte das Verfahren *kostengünstig und effizient* zu gestalten, indem sie in jeder Situation das Kostenrisiko bedenken und Lösungen favorisieren, die darauf Rücksicht nehmen.

Insbesondere über Art. 107 ZPO liessen sich die *Kosten „gerechter“ verteilen* und auf die finanziellen Verhältnisse abstimmen. Ebenso sollte die *Kostenvorschussregelung* nach Art. 98 ZPO, die als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist, besser ausgenützt und öfter von einem Kostenvorschuss abgesehen oder ein solcher abgestuft nach Verfahrensabschnitten eingefordert werden. Dies sowohl bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen, wenn ihnen dafür die liquiden Mittel fehlen.

Eine *Vereinheitlichung der Kostenrahmen und des Kostenvorschusses* zwischen den Kantonen und innerhalb des einzelnen Kantons wäre dringend angezeigt. Hier käme dem Bundesgericht eine Schlüsselrolle zu: Das Bundesgericht kann über das Äquivalenzprinzip die kantonalen Kostenentscheide und die Gebührentarife auf ihre Angemessenheit überprüfen und könnte durchaus auch eine Senkung der Kosten und eine Zurückhaltung bei den Kostenvorschüssen veranlassen. Allerdings verhält es sich äusserst zurückhaltend und wenig sensibel in Bezug auf die Kostenproblematik. Davon zeugt auch, dass das Bundesgericht eine Kostenaufteilung und die unentgeltliche Rechtspflege bei der vorsorglichen Beweisführung ausgeschlossen hat, obwohl die ZPO beides ohne weiteres zulassen würde.

Neben diesen bereits heute möglichen und sofort umsetzbaren Massnahmen zur Linderung der Kostenbelastung und Verbesserung der Rechtsdurchsetzung drängen sich zudem diverse gesetzgeberische Schritte auf:

- Zwei Gesetzesänderungen sind m.E. unumgänglich: zum einen die *Streichung der Verrechnung des Kostenvorschusses* mit den Gerichtskosten nach Art. 111 ZPO und zum anderen der *Ausschluss der Parteientschädigung* von der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 118 Abs. 3 ZPO. Diese beiden Bestimmungen sind geradezu rechtsstaatlich bedenklich und daher dringend aufzuheben resp. abzuändern.
- Zeitgemäss wäre die *Einführung eines Bundestarifes* und damit einer schweizweiten Vereinheitlichung der Regelung der Gerichtskosten. Der durch die kantonale Kompetenz weiterhin gepflegte „Heimatschutz“ lässt sich m.E. nicht rechtfertigen.
- Auch einige weitere, historisch zwar erklärbare, heute aber nicht mehr vertretbare Eigenheiten des schweizerischen Justizsystems sollten beseitigt werden: So ist das *Laienrichtertum bis hin zu den Friedensrichtern abzuschaffen*, und es sollte eine *Richterausbildung* eingeführt werden, die ganz besonders auch der *Verfahrensökonomie* Beachtung schenkt.
- Die *unentgeltlichen Verfahren* sind auf weitere Bereiche zu erweitern, in denen aus sozialpolitischen Überlegungen eine Kostenbelastung bei der Rechtsdurchsetzung nicht angemessen erscheint, wie bei Konsumentenstreitigkeiten oder bei Personenschäden im Haftpflichtrecht.
- Bei der unentgeltlichen Rechtspflege gibt es de lege ferenda (neben der Einbindung der Parteientschädigungen) zudem Handlungsbedarf bei der *Bestimmung der Mittellosigkeit*. Hier wäre es sinnvoll, sich an der Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungsleistungen zu orientieren, die auf einer gefestigten Praxis beruht und über weite Strecken die gleichen Wertungen verlangt. Zusätzlich sollten die Kriterien gesetzlich definiert werden, die juristischen Personen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geben.
- Last but not least kann die vereinzelte *Zulassung des Erfolgshonorars* und eine Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes das Kostenproblem entschärfen und sollten aus diesem Grund ebenfalls auf die politische Agenda genommen werden.

Streiterledigung ist Aufgabe des Staates. Daher muss der Staat einen adäquaten, allen Menschen zugänglichen Justizapparat zur Verfügung stellen. Die Privatwirtschaft sollte mit den Mitteln der Rechtsschutzversicherung und der Prozessfinanzierung nur eine ergänzende Funktion übernehmen.

Eine perfekte Rechtsordnung gibt es nicht. Genauso, wie es niemals eine perfekte Rechtsanwendung geben kann. Dennoch hat der Staat dafür zu sorgen, dass jedermann gleichermaßen einen Zugang zum Recht hat, schliesslich sind wir vor dem Gesetz alle gleich und sollten es auch vor den Schranken des Gerichts sein.

Anhang

A. Liste der kantonalen Prozesskostentarife⁵⁰⁷

Aargau	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SG 221.150); Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SG 291.150).
Appenzell Ausserhoden	Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung) vom 15. Juni 1981 (SG 233.3); Verordnung über den Anwaltstarif vom 14. März 1995 (SG 145.53).
Appenzell Innerhoden	Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober 2001 (SG 173.810); Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002 (SG 177.410).
Basel-Landschaft	Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) vom 15. November 2010 (SG 170.31); Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (SG 178.112).
Basel-Stadt	Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975 (SG 154.810); Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 2010 (SG 291.400)
Bern	Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. März 2010 (SG 161.12);

⁵⁰⁷ Vgl. auch STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, S. 35 ff. N 16.

- Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV) vom 20. Oktober 2010 (SG 168.711);
- Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV) vom 17. Mai 2006 (SG 168.811);
- Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. September 2011, Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht.
- Freiburg Justizreglement (JR) vom 30. November 2010 (SG 130.11); die Anwaltshonorare werden in Art. 62–79 JR geregelt.
- Genf Règlement fixant le tarif des frais en matière civile (RTFMC) vom 22. Dezember 2010 (SG E 1 05.10); die Anwaltshonorare werden in Art. 84–90 RTFMC geregelt;
- Règlement sur l'assistance juridique et l'indemnisation des conseils juridiques et défenseurs d'office en matière civile, administrative et pénale (RAJ) vom 28. Juli 2010 (SG E 2 05.04).
- Glarus Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess (Zivil- und Strafprozesskostenverordnung) vom 22. Dezember 2010 (SG III A/5);
- Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 6. Mai 1990 (SG III A/2);
- Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung vom 12. März 2004 (SG III I/5).

Graubünden	<p>Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ) vom 14. Dezember 2010 (SG 320.210);</p> <p>Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV) vom 17. März 2009 (SG 310.250).</p>
Jura	<p>Décret fixant les émoluments judiciaires vom 24. März 2010 (SG 176.511);</p> <p>Ordonnance fixant le tarif des honoraires d'avocat vom 19. April 2009 (SG 188.61).</p>
Luzern	<p>Verordnung des Obergerichts über die Verfahrens- und Verwaltungskosten (Kostenverordnung Obergericht) vom 17. Dezember 2010 (SG Bd. 3 A I Nr. 265); die Anwalts-honorare werden in § 29–33 Kostenverordnung Obergericht geregelt.</p>
Neuenburg	<p>Arrêté temporaire fixant les tarifs des frais, des émoluments de chancellerie et des dépens en matière civile, pé-nale et administrative vom 22. Dezember 2010 (SG 164.11);</p> <p>Loi sur la profession d'avocat ou d'avocate (LAv) vom 19. Juni 2002 (SG 165.10); die Anwaltshonorare werden insb. in Art. 40 LAv geregelt.</p>
Nidwalden	<p>Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG) vom 19. Oktober 2011 (SG 261.2); die Anwaltshonorare werden in Art. 30–54 PKoG geregelt.</p>

Obwalden	<p>Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973 (SG 134.15); die Anwaltshonorare werden in Art. 31–43 Gebührenordnung für die Rechtspflege geregelt;</p> <p>Reglement über die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung und die amtliche Verteidigung (REVV) vom 22. Dezember 2010 (SG 134.151).</p>
Schaffhausen	<p>Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009 (SG 173.200); die Anwaltshonorare werden in Art. 86–87 JG geregelt;</p> <p>Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung (Honorarverordnung, HonV) vom 10. Dezember 2010 (SG 173.811);</p> <p>Verordnung des Obergerichts über Entschädigungen im Gerichtsverfahren (Entschädigungsverordnung) vom 21. Oktober 1994 (SG 173.122).</p>
Schwyz	<p>Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SG 173.111);</p> <p>Gebührentarif für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 (SG 280.411).</p>
Solothurn	<p>Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (SG 615.11); die Anwaltshonorare werden in § 179 Gebührentarif geregelt.</p>
St. Gallen	<p>Gerichtskostenverordnung vom 9. Dezember 2010 (SG 941.12);</p> <p>Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (SG 963.75).</p>
Tessin	<p>Legge sulla tariffa giudiziaria (LTG) vom 30. November 2010 (SG 3.1.1.5);</p>

- Regolamento sulla tariffa per i casi di patrocinio d'ufficio e di assistenza giudiziaria e per la fissazione delle ripetibili vom 19. Dezember 2007 (SG 3.1.1.7.1);
- Legge sull'avvocatura vom 16. September 2002 (SG 3.2.1.1).
- Thurgau
- Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 (SG 638.1);
- Verordnung des Obergerichts für den Anwaltstarif in Zivil- und Strafsachen vom 9. Juli 1991 (SG 176.31);
- Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen vom 2. September 2009 (SG 176.61).
- Uri
- Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung) vom 16. Dezember 1987 (SG 2.3231);
- Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement) vom 29. November 2005 (SG 2.3232).
- Waadt
- Tarif des frais judiciaires civils (TFJC) vom 28. September 2010 (SG 270.11.5);
- Tarif des dépens en matière civile (TDC) vom 23. November 2010 (SG 270.11.6);
- Règlement sur l'assistance judiciaire en matière civile (RAJ) vom 7. Dezember 2010 (SG 211.02.3).
- Wallis
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 (SG 173.8); die Anwaltshonorare werden in Art. 31–35 GTar geregelt;
- Verordnung über den gerichtlichen Rechtsbeistand (VGR) vom 9. Juni 2010 (SG 177.700).

Zug	<p>Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht, KoV OG) vom 15. Dezember 2011 (SG 161.7);</p> <p>Verordnung über die Rückzahlung von Kosten in Zivil- und Strafverfahren (Rückzahlungsverordnung) vom 15. Dezember 2011 (SG 161.73);</p> <p>Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) vom 3. Dezember 1996 (SG 163.4).</p>
Zürich	<p>Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (SG 211.11);</p> <p>Verordnung über die Anwaltsgebühren (Anw-GebV) vom 8. September 2010 (SG 215.3).</p>

B. Gerichtskosten nach Streitwert

Auf den nächsten Seiten folgen einige Tabellen, mit einer Auswertung der Gerichtskosten und Parteienschädigung gemäss den kantonalen Tarifordnungen, an denen ich mich beim Schreiben meiner Arbeit orientiert habe:

- Gerichtskosten bei einem Streitwert von CHF 20'000 (vereinfachtes Verfahren)
- Gerichtskosten bei einem Streitwert von CHF 100'000
- Gerichtskosten bei einem Streitwert von CHF 1'500'000
- Parteienschädigung bei einem Streitwert von CHF 20'000 (vereinfachtes Verfahren)
- Parteienschädigung bei einem Streitwert von CHF 100'000
- Parteienschädigung bei einem Streitwert von CHF 1'500'000

Streitwert 20'000 (vereinfachtes Verfahren)

*Orientierung am Minimum/Schätzwerte

Kanton	Schlichtungsverfahren*
Tessin	1'500
Zürich	615
Zug	600
Nidwalden	500
Waadt	360
St. Gallen	300
Luzern	200
Neuenburg	200
Solothurn	200
Uri	200
Thurgau	160
Basel-Stadt	150
Aargau	100
Bern	100
Basel-Landschaft	100
Genf	100
Glarus	100
Graubünden	100
Jura	100
Obwalden	100
Schaffhausen	100
Schwyz	100
Wallis	60
Appenzell Innerrhoden	50
Appenzell Ausserrhoden	50
Freiburg	50

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Schwyz	50'000
Schaffhausen	10'000
Graubünden	8'000
Bern	7'500
Appenzell Ausserrhoden	6'000
Glarus	5'000
St. Gallen	5'000
Uri	5'000
Solothurn	4'000
Tessin	4'000
Nidwalden	3'200
Zürich	3'150
Appenzell Innerrhoden	3'000
Basel-Landschaft	3'000
Genf	3'000
Luzern	3'000
Neuenburg	3'000
Obwalden	3'000
Thurgau	3'000
Wallis	3'000
Aargau	2'490
Zug	2'400
Waadt	2'100
Basel-Stadt	1'500
Jura	500

Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Schwyz	50'000
Schaffhausen	10'000
Bern	7'500
Appenzell Innerrhoden	5'000
Glarus	5'000
St. Gallen	5'000
Uri	5'000
Solothurn	4'000
Tessin	4'000
Zürich	3'150
Genf	3'000
Luzern	3'000
Neuenburg	3'000
Thurgau	3'000
Waadt	2'600
Aargau	2'490
Zug	2'400
Basel-Stadt	2'250
Nidwalden	2'134
Obwalden	2'100
Appenzell Ausserrhoden	2'000
Wallis	1'200
Graubünden	1'000
Basel-Landschaft	200
Jura	100

Mittelwert	238.2692308
Median	100

24'763.07692
3'075

24'197.07692
3'000

Streitwert CHF 100'000

Kanton	Schlichtungsverfahren
Basel-Stadt	30'000
Freiburg	10'000
Obwalden	10'000
Tessin	3'000
Neuenburg	2'000
Uri	2'000
Solothurn	1'500
Bern	1'000
St. Gallen	1'000
Schaffhausen	1'000
Waadt	900
Glarus	800
Nidwalden	700
Zürich	615
Luzern	600
Zug	600
Aargau	500
Appenzell Innerrhoden	500
Basel-Landschaft	500
Graubünden	500
Jura	500
Schwyz	500
Thurgau	400
Appenzell Ausserrhoden	200
Genf	200
Wallis	120

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Schwyz	100'000
Graubünden	30'000
Schaffhausen	25'000
Bern	20'000
Appenzell Innerrhoden	15'000
Jura	15'000
Uri	12'000
Basel-Landschaft	10'000
Glarus	10'000
Zürich	8'750
Genf	8'000
Luzern	8'000
Solothurn	8'000
Tessin	8'000
Wallis	8'000
Aargau	7'770
Waadt	7'000
Nidwalden	6'000
Obwalden	6'000
St. Gallen	6'000
Zug	6'000
Basel-Stadt	5'400
Appenzell Ausserrhoden	5'000
Neuenburg	5'000
Thurgau	4'000

Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Schwyz	100'000
Graubünden	30'000
Schaffhausen	25'000
Appenzell Innerrhoden	20'000
Bern	20'000
Uri	12'000
Basel-Landschaft	10'000
Glarus	10'000
Zürich	8'750
Basel-Stadt	8'100
Genf	8'000
Luzern	8'000
St. Gallen	8'000
Solothurn	8'000
Tessin	8'000
Aargau	7'770
Zug	6'000
Appenzell Ausserrhoden	5'000
Neuenburg	5'000
Thurgau	4'500
Obwalden	4'200
Nidwalden	4'000
Wallis	3'200
Jura	3'000
Waadt	1'000

Mittelwert	2'678.269231
Median	657.5

Mittelwert	32'458.46154
Median	8'000

Mittelwert	31'827.69231
Median	8'000

Streitwert CHF 1'500'000

Kanton	Schlichtungsverfahren
Tessin	15'000
Basel-Stadt	13'500
Freiburg	10'000
Obwalden	10'000
Waadt	4'950
Luzern	2'000
Neuenburg	2'000
Uri	2'000
Solothurn	1'500
Zürich	1'240
Zug	1'200
Bern	1'000
St. Gallen	1'000
Schaffhausen	1'000
Glarus	800
Nidwalden	700
Aargau	500
Appenzell Innerrhoden	500
Basel-Landschaft	500
Graubünden	500
Jura	500
Schwyz	500
Thurgau	500
Appenzell Ausserrhoden	200
Genf	200
Wallis	120

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Genf	200'000
Luzern	125'000
Bern	120'000
Schaffhausen	100'000
Schwyz	100'000
Wallis	100'000
Jura	75'000
Neuenburg	65'000
Solothurn	65'000
Glarus	64'000
Tessin	60'000
Uri	60'000
Zug	60'000
Basel-Stadt	50'000
Obwalden	48'000
Nidwalden	45'000
Thurgau	45'000
Waadt	38'000
Zürich	35'750
Basel-Landschaft	30'000
Graubünden	30'000
Aargau	28'670
Appenzell Innerrhoden	15'000
St. Gallen	6'000
Appenzell Ausserrhoden	5'000

Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Freiburg	500'000
Genf	200'000
Luzern	125'000
Bern	120'000
Schaffhausen	100'000
Schwyz	100'000
Basel-Stadt	75'000
Thurgau	67'500
Neuenburg	65'000
Solothurn	65'000
Glarus	64'000
Tessin	60'000
Uri	60'000
Zug	60'000
Wallis	40'000
Zürich	35'750
Obwalden	33'600
Graubünden	30'000
Nidwalden	30'000
Aargau	28'670
Appenzell Innerrhoden	20'000
Waadt	15'000
Basel-Landschaft	10'000
St. Gallen	8'000
Appenzell Ausserrhoden	5'000
Jura	3'000

Mittelwert

2'765.769231

79'631.53846

73'866.15385

Median

1'000

60'000

60'000

C. Parteientschädigung nach Streitwert

Streitwert CHF 20'000 (vereinfachtes Verfahren)

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren	Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Neuenburg	keine Tarife	Graubünden	keine Tarife
Schaffhausen	keine Tarife	Neuenburg	keine Tarife
Solothurn	keine Tarife	Schaffhausen	keine Tarife
Graubünden	keine Tarife	Solothurn	keine Tarife
Nidwalden	8'000	Luzern	9'000
Obwalden	8'000	Aargau	4'850
Bern	7'900	Nidwalden	4'800
Jura	7'700	Obwalden	4'800
Luzern	7'500	Waadt	4'500
Freiburg	6'000	Bern	3'950
Tessin	5'000	Jura	3'850
Waadt	5'000	Basel-Landschaft	3'600
Aargau	4'850	Freiburg	3'000
Appenzell Innerrhoden	4'310	Tessin	3'000
St. Gallen	4'310	Uri	3'000
Thurgau	4'000	Thurgau	2'667
Wallis	4'000	Genf	2'600
Genf	3'900	Zug	2'600
Zug	3'900	Zürich	2'600
Zürich	3'900	Glarus	2'500
Basel-Landschaft	3'600	Wallis	2'400
Appenzell Ausserrhoden	3'380	Appenzell Innerrhoden	2'155
Schwyz	3'300	St. Gallen	2'155
Uri	3'000	Schwyz	1'980
Basel-Stadt	2'900	Basel-Stadt	1'934
Glarus	2'500	Appenzell Ausserrhoden	1'690
Mittelwert	4'861.363636		3'346.863636
Median	4'155		2'833.5

Streitwert CHF 100'000

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren	Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Neuenburg	keine Tarife	Graubünden	keine Tarife
Schaffhausen	keine Tarife	Neuenburg	keine Tarife
Solothurn	keine Tarife	Schaffhausen	keine Tarife
Graubünden	keine Tarife	Solothurn	keine Tarife
Bern	23'700	Luzern	14'400
Jura	22'900	Aargau	12'930
Tessin	15'000	Bern	11'850
Waadt	15'000	Jura	11'450
Wallis	13'300	Basel-Landschaft	10'500
Nidwalden	13'000	Uri	10'500
Obwalden	13'000	Tessin	9'000
Aargau	12'930	Wallis	7'980
St. Gallen	12'400	Nidwalden	7'800
Appenzell Innerrhoden	12'400	Obwalden	7'800
Appenzell Ausserrhoden	12'400	Glarus	7'500
Luzern	12'000	Waadt	7'500
Zug	10'900	Zug	7'267
Zürich	10'900	Zürich	7'267
Genf	10'900	Genf	7'267
Basel-Landschaft	10'500	St. Gallen	6'200
Uri	10'500	Appenzell Innerrhoden	6'200
Schwyz	9'250	Appenzell Ausserrhoden	6'200
Basel-Stadt	9'100	Basel-Stadt	6'067
Thurgau	9'000	Thurgau	6'000
Freiburg	8'152	Schwyz	5'550
Glarus	7'500	Freiburg	4'076
Mittelwert	12'487.81818		8'241.090909
Median	12'200		7'500

Streitwert CHF 1'500'0000

Kanton	Erstinstanzliches Verfahren	Kanton	Zweitinstanzliches Verfahren
Neuenburg	keine Tarife	Graubünden	keine Tarife
Schaffhausen	keine Tarife	Solothurn	keine Tarife
Solothurn	keine Tarife	Schaffhausen	keine Tarife
Graubünden	keine Tarife	Neuenburg	keine Tarife
Luzern	187'500	Luzern	225'000
Basel-Landschaft	82'500	Basel-Landschaft	82'500
Waadt	80'000	Uri	67'500
Bern	78'700	Aargau	57'540
Jura	76'000	Basel-Stadt	47'667
Tessin	75'000	Tessin	45'000
Basel-Stadt	71'500	Waadt	40'000
Uri	67'500	Bern	39'350
Nidwalden	60'000	Jura	38'000
Obwalden	60'000	Obwalden	36'000
Aargau	57'540	Nidwalden	36'000
Appenzell Innerrhoden	54'600	Thurgau	33'334
Schwyz	52'500	Schwyz	31'500
St. Gallen	50'100	Wallis	29'700
Appenzell Ausserrhoden	50'100	Appenzell Innerrhoden	27'300
Thurgau	50'000	Zürich	25'934
Wallis	49'500	St. Gallen	25'050
Genf	38'900	Appenzell Ausserrhoden	25'050
Zürich	36'400	Zug	24'267
Zug	36'400	Genf	24'267
Glarus	20'000	Glarus	20'000
Freiburg	17'088	Freiburg	8'544

Mittelwert

61'446.72727

44'977.40909

Median

56'070

34'667

D. Übersicht über die Gebührenverordnungen – Gerichtskosten

Kanton Aargau

Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1087 (SG 221.150)

§ 6 Verfahren vor der Schlichtungsbehörde

- a) bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug
 b) für die Ausstellung eines Weisungsscheins
 c) für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag

bis 300.–
 50.– bis 300.–
 100.– bis 500.–

	Streitwert in CHF	Grundansatz CHF
§ 7 Ordentliches und vereinfachtes Verfahren	bis 6'500.–	900.– + 11,0 % des Strw.
	6'501.– bis 13'000.–	1'160.– + 7,0 % des Strw.
	13'001.– bis 26'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
	26'001.– bis 52'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
	52'001.– bis 100'000.–	770.– + 7 % des Strw.
	100'001.– bis 200'000.–	4'270.– + 3,5 % des Strw.
	200'001.– bis 400'000.–	6'870.– + 2,2 % des Strw.
	400'001.– bis 800'000.–	9'670.– + 1,5 % des Strw.
	800'001.– bis 1'600'000.–	13'670.– + 1,0 % des Strw.
	1'600'001.– bis 3'300'000.–	21'670.– + 0,5 % des Strw.
	über 3'300'000.–	28'270.– + 0,3 % des Strw.

§ 7 Abs. 3 Erfordert das Verfahren ausserordentliche Aufwendungen, kann der Grundansatz um bis zu 50 % erhöht, bei nur geringen Aufwendungen um bis zu 50 % vermindert werden.

§ 7 Abs. 4 nicht vermögensrechtliche Streitsachen

200.– bis 10'000.–

§ 8 Summarisches Verfahren

200.– bis 12'000.–

§ 11 Rechtsmittelverfahren

nach erstinstanzlicher Gebühr

Kanton Appenzell Innerrhoden

Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV) vom 1. Oktober 2001 (SG 173.810)

Art. 7 Schlichtungsbehörden

a) Vorstand	50.– bis 300.–
b) Erteilung einer Klagebewilligung	20.– bis 100.–
c) Urteilsvorschlag oder Entscheid	50.– bis 500.–
d) Kosten bei Einigung, Rückzug oder Säumnis	50.– bis 200.–

Entscheidgebühren der Gerichte**Art. 10 Bezirksgerichtspräsident**

a) Zwischenentscheid	50.– bis 2'000.–
b) Endentscheid	50.– bis 3'000.–

Art. 11 Bezirksgericht, Abteilung, Kommission

a) Zwischenentscheid	50.– bis 8'000.–
b) Präsidialentscheid	100.– bis 3'000.–
c) Endentscheid	200.– bis 15'000.–

Art. 12 Kantonsgerichtspräsident

a) Zwischenentscheid	50.– bis 3'000.–
b) Endentscheid	100.– bis 5'000.–

Art. 13 Kantonsgericht, Abteilung, Kommission

a) Zwischenentscheid	100.– bis 10'000.–
b) Präsidialentscheid	200.– bis 5'000.–
c) Endentscheid	300.– bis 20'000.–

Art. 15: Die Gebühren können in besonders aufwendigen Verfahren oder bei Streitwerten über CHF 1 Mio. bis höchstens zum Vierfachen der oberen Rahmenwerte dieser Verordnung erhöht werden, soweit dadurch nicht ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand des Gerichts entsteht.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung) vom 15. Juni 1981 (SG 233.3)

Art. 7 Vorschüsse

a) beim Einzelrichter des Kantonsgerichts	100.–
b) beim Kantonsgericht	300.–
b ^{bis}) bei Scheidungsverfahren	300.–
c) beim Einzelrichter des Obergerichts	100.–
d) beim Obergericht	300.–
e) beim Versicherungsgericht	200.–
f) bei der Justizaufsichtskommission	100.–

Gebühren**Art. 13 Vermittlung**

50.– bis 200.–
plus 100.– pro zusätzliche Stunde

Art. 14

Einzelrichter des Kantonsgerichts	30.– bis 1 500.–	
Scheidungssachen		500.– bis 6'000.–

Art. 16

Einzelrichter des Obergerichts	30.– bis 2'000.–
Scheidungssachen	500.– bis 6'000.–

Art. 17**Kantonsgericht**

a) Beschluss	100.– bis 3'000.–
b) Urteil oder Vorentscheid	100.– bis 5'000.–
c) Augenschein, Experteninstruktion, Einvernahme, Vorbereitungsverhandlung	20.– bis 150.– pro Std.

Art. 19		
Obergericht		
a) Beschluss:		100.– bis 3'000.–
b) Urteil oder Vorentscheid:		200.– bis 5'000.–
c) Beschluss, Urteil oder Vorentscheid in Schiedsgerichtssachen gemäss Art. 260–262 ZPO		100.– bis 5'000.–
d) Augenschein, Experteninstruktion, Einvernahme, Vorbereitungsverhandlung		20.– bis 150.– pro Std.

Art. 20		
Die Gebühren gemäss Art. 14–19 können erhöht werden bei einem Streitwert von:		
	a) über 50'000.– bis 100'000.–	auf das Doppelte
	b) über 100'000.– bis 250'000.–	auf das Dreifache
	c) je weitere 250'000.–	um 100 % des einfachen Ansatzes

Kanton Bern

Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. März 2010 (SG 161.12)

Art. 6 Erhöhung bis zum Doppelten		
Art. 35 Schlichtungsverfahren		100.– bis 1'000.–
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		i.d.R. 500.–

	Streitwert	Gebühr
Art. 36 Im ordentlichen Verfahren	a) 30'000.– bis 100'000.–	1'000.– bis 20'000.–
	b) 100'000.– bis 500'000.–	4'000.– bis 36'000.–
	c) 500'000.– bis 1 Mio.	8'000.– bis 60'000.–
	d) 1 Mio. bis 2 Mio.	12'000.– bis 120'000.–
	e) 2 Mio. und mehr bei nicht schätzbaren Streitwert	0,5 bis 7 % des Streitwerts
		1'000.– bis 40'000.–

Art. 37 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		200.– bis 10'000.–
Art. 38 Vereinfachtes Verfahren	a) weniger als 10'000.–	300.– bis 2'500.–
	b) 10'000.– bis 30'000.–	900.– bis 7'500.–
Art. 39 Vereinfachtes Verfahren, nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		200.– bis 7'500.–
Art. 40 Summarisches Verfahren		100.– bis 20'000.–
Art. 41 Scheidungsverfahren		600.– bis 12'000.–
Berufungsverfahren		
Art. 44 Vermögensrechtliche Streitigkeiten	a) 10'000.– bis 30'000.–	900.– bis 7'500.–
	b) 30'000.– bis 100'000.–	1'500.– bis 20'000.–
	c) 100'000.– bis 500'000.–	6'000.– bis 40'000.–
	d) 500'000.– bis 1 Mio.	8'000.– bis 60'000.–
	e) 1 Mio. bis 2 Mio.	12'000.– bis 120'000.–
	f) 2 Mio. und mehr	0,5 bis 7 % des Streitwerts
	g) bei einem nicht schätzba- ren Streitwert	1'000.– bis 40'000.–
Art. 45 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		200.– bis 12'000.–
Art. 46 Beschwerdeverfahren		300.– bis 7'500.–

Kanton Basel-Landschaft

Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) vom 15. November 2010 (SG 170.31)

§ 3 Erhöhung bis auf das Doppelte in umfangreichen Verfahren**§ 7 Friedensrichterinnen und Friedensrichter**

Abschreibung eines Verfahrens (ohne Verhandlung)	50.– bis 300.–
Entscheid, Urteilsvorschlag, Klagebewilligung, Abschreibung mit Verhandlung	100.– bis 500.–

Abs. 2 Bei Durchführung weiterer Verhandlungen kann die Gebühr um die Hälfte erhöht werden.

§ 8 Zivilkreisgerichte

Streitwert

Schlichtungsverfahren		100.– bis 500.–
Endentscheide mit einem Streitwert:	bis 10'000.–	200.– bis 1'500.–
	bis 30'000.–	500.– bis 3'000.–
	bis 100'000.–	1'500.– bis 10'000.–
	ab 100'001.–	2'000.– bis 30'000.–
	mit unbestimmtem Streitwert	200.– bis 30'000.–

Ehescheidungen, Eheungültigkeitsverfahren, Ehetrennungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften	200.– bis 15'000.–
--	--------------------

§ 15 Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege	kostenlos
---	------------------

Eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr des Endentscheids wird erhoben:

- für Zwischenentscheide;
- für die Verschiebung einer angeordneten Verhandlung auf Begehren einer Partei, ohne dass ein anderer Fall am betreffenden Sitzungstermin anberaumt werden konnte;
- für den Entscheid über die Aufhebung oder Bestätigung eines Versäumnisurteils;
- für die Erledigung des Verfahrens ohne Sachentscheid.

§ 9 Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht	
für die Beurteilung von Beschwerden	200.– bis 10'000.–
für Verfügungen und Entscheide des Präsidiums	200.– bis 10'000.–
für Verfügungen und Entscheide im Bereiche der Schiedsgerichtsbarkeit	500.– bis 10'000.–

Kanton Basel-Stadt

Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975 (SG 154.810)

§ 1. Schlichtungsbehörden		100.– bis max. 30 % der normalen Gebühr gemäss § 2
	Streitwert	Gebühr
§ 2 Gerichte erster Instanz	bis 1'000.–	150.– bis 180.–
	über 1'000.– bis 3'000.–	180.– bis 375.–
	über 3'000.– bis 5'000.–	375.– bis 600.–
	über 5'000.– bis 8'000.–	600.– bis 750.–
	über 8'000.– bis 20'000.–	750.– bis 1'500.–
	über 20'000.– bis 30'000.–	1'500.– bis 3'000.–
	über 30'000.– bis 100'000.–	3'000.– bis 5'400.–
	über 100'000.– bis 200'000.–	5'400.– bis 8'800.–
	über 200'000.– bis 500'000.–	8'800.– bis 17'000.–
	über 500'000.– bis 1'000'000.–	17'000.– bis 22'000.–
über 1'000'000.– bis 5'000'000.–	22'000.– bis 50'000.–	
über 5'000'000.–	1 % bis 3 %, mindestens 50'000.–	
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		100.– bis 250'000.–
Scheidungsprozess		1/3 des monatlichen Nettolohnes von Alleinverdienenden, 1/4 monatlichen Nettolöhne von Doppelverdienern
§ 3 Abs. 2 In Prozessen mit grossem Aktenmaterial mit verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen oder von sonst weitläufiger Art kann das Gericht die normale Gebühr bis auf das Doppelte der Maxima erhöhen.		
§ 7 Summarisches Verfahren		100.– bis 20'000.–
§ 11 Prozessgebühren für das zweitinstanzliche Verfahren in Zivilsachen: das Ein- bis Anderthalbfache der Gebühr nach §§ 2–4		

Kanton Freiburg

Justizreglement (JR) vom 30. November 2010 (SG 130.11)

Art. 18 Pauschale für das Schlichtungsverfahren	50.– bis 10'000.–
Art. 19 Pauschale für den Entscheid	
a) Kantonsgericht oder einer seiner Gerichtshöfe kann auf max. 1'000'000.– erhöht werden bei einer Streitsache vor einer einzigen kantonalen Instanz oder besonders bedeutenden Rechtsstreitigkeiten	100.– bis 200'000.–
Art. 20 b) Zivilgericht	100.– bis 500'000.–
Bei besonderen Schwierigkeiten kann der Höchstbetrag verdoppelt werden.	
Art. 27 Gebühren der Friedensrichterin oder des Friedensrichters	50.– bis 2'000.–
Art. 28 Gebühren des Friedensgerichts	70.– bis 7000.–

Kanton Genf

Règlement fixant le tarif des frais en matière civile (RTFMC) vom 22. Dezember 2010 (SG E 1 05.10)

Art. 6 Erhöhung auf das Doppelte bei besonderen Schwierigkeiten

Schlichtungsverfahren

Art. 15 Vermögensrechtliche Streitigkeiten	bis 30'000.–	100.–
	über 30'000.–	200.–
Art. 16 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten	einfach	100.–
	komplex	200.–

Ordentliches und Vereinfachtes Verfahren		
Art. 17 Vermögensrechtliche Streitigkeiten	bis 10'000.–	200.– bis 2'000.–
	10'001.– bis 30'000.–	1'000.– bis 3'000.–
	30'001.– bis 100'000.–	2'000.– bis 8'000.–
	100'001.– bis 1'000'000.–	5'000.– bis 30'000.–
	1'000'001.– bis 10'000'000.–	20'000.– bis 100'000.–
	über 10'000'000.–	100'000.– bis 200'000.–
Art. 18 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		200.– bis 50'000.–
Art. 19 Rückweisung		300.– bis 1'000.–
Art. 23 Zwischenentscheid		300.– bis 5'000.–
Art. 29 Scheidung auf gemeinsames Begehren		600.–
Art. 31 Summarisches Verfahren		150.– bis 10'000.–
Art. 35 Berufung	berechnet wie vor erster Instanz	
Art. 38 Beschwerde	berechnet wie vor erster Instanz	

Kanton Glarus

Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess (Zivil- und Strafprozesskostenverordnung) vom 22. Dezember 2010 (SG III A/5)

Art. 2 Schlichtungsverfahren		100.– bis 800.–
Art. 3 Abs. 1 Pauschale für Gerichtsverfahren vor jeder Instanz	bis 30'000.–	200.– bis 5'000.–
	30'001.– bis 100'000.–	500.– bis 10'000.–
	100'001.– bis 500'000.–	1'000.– bis 25'000.–
	500'001.– bis 1'000'000.–	2'000.– bis 40'000.–
	über 1'000'000.–	4'000.– bis 4 % des Streitwerts
Abs. 2 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		bis 20'000.–

Abs. 3 Summarisches Verfahren	1/2 der Gebühren nach Abs. 1
Abs. 5 Erhöhung auf das Doppelte der einfachen Gebühr	

Kanton Graubünden

Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ) vom 14. Dezember 2010 (SG 320.210)

Art. 2 Schlichtungsverfahren	100.– bis 500.–
Abs. 2 Entscheid durch die Schlichtungsbehörde	300.– bis 30'000.–
Verfahren vor Bezirksgericht	
Art. 3 Ordentliches Verfahren (Kollegialgericht)	3'000.– bis 30'000.–
Abs. 2 besonders grosser Aufwand	bis 100'000.–
Art. 4 Vereinfachtes Verfahren	
Abs. 1 Kollegialgericht, vermögensrechtliche Streitigkeit	1'500.– bis 8'000.–
Abs. 2 Einzelrichter/in	1'000.– bis 3'000.–
Abs. 3 Verfahren mit besonders grossem Aufwand	bis zum Zweifachen der Höchstgebühr
Art. 5 Summarisches Verfahren	
Abs. 1 Einzelrichter/in	100.– bis 5'000.–
Abs. 2 Verfahren mit besonders grossem Aufwand	bis zum Zweifachen der Höchstgebühr
Art. 6 Ehescheidung, Ehetrennung auf gemeinsames Begehren mit Einigung	1'500.– bis 5'000.–
Art. 7 Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug	reduzierte Entscheidgebühr
Verfahren vor Kantonsgericht	
Art. 8 als einzige kantonale Instanz	1'000.– bis 30'000.–
Art. 9 als Berufungsinstanz	1'000.– bis 30'000.–
Art. 10 als Beschwerdeinstanz	500.– bis 8'000.–
Art. 11 Verfahren mit besonders grossem Aufwand	bis zu 100'000.–
Art. 12 Verfahren ohne Entscheid	reduzierte Entscheidgebühr

Kanton Jura

Décret fixant les émoluments judiciaires vom 24. März 2010 (SG 176.511)

Art. 5 in aussergewöhnlichen Fällen kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden

Art. 19 Vor erster Instanz

bis 30'000.–	80.– bis 500.–
30'001.– bis 10'000.–	300.– bis 2'500.–
10'001.– bis 30'000.–	700.– bis 7000.–
30'001.– bis 50'000.–	1'500.– bis 10'000.–
50'001.– bis 100'000.–	2'000.– bis 15'000.–
100'001.– bis 500'000.–	2'500.– bis 25'000.–
500'001.– bis 1'000'000.–	5'000.– bis 40'000.–
über 1'000'001.–	7'500.– bis 75'000.–

Art. 20 Streitwert nicht bestimmbar

150.– bis 3'000.–

Art. 21 lit. b

100.– bis 500.–

Art. 22 Beschwerde

100.– bis 3'000.–

Kanton Luzern

Verordnung des Obergerichts über die Verfahrens- und Verwaltungskosten (Kostenverordnung Obergericht) vom 17. Dezember 2010 (SG Bd. 3 A I Nr. 265)

§ 4 Schlichtungsverfahren

Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten

200.– bis 600.–

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

bis 50'000.–	200.– bis 400.–
50'001.– bis 100'000.–	300.– bis 600.–
100'001.– bis 500'000.–	500.– bis 1'000.–
über 500'000.–	800.– bis 2'000.–

§ 5 Ordentliches Verfahren

Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		1'000.– bis 12'000.–
Vermögensrechtliche Streitigkeiten	bis 50'000.–	1'500.– bis 5'000.–
	50'001.– bis 100'000.–	2'500.– bis 8'000.–
	100'001.– bis 200'000.–	5'000.– bis 12'000.–
	200'001.– bis 500'000.–	7'5000.– bis 25'000.–
	500'001.– bis 1'000'000.–	10'000.– bis 40'000.–
	1'000'001.– bis 5'000'000.–	30'000.– bis 125'000.–
	5'000'001.– bis 10'000'000.–	50'000.– bis 250'000.–
	über 10'000'001.–	1 bis 2.5 % des Streitwerts

§ 6 Vereinfachtes Verfahren

Nicht vermögensrechtliche Streitigkeit		500.– bis 5'000.–
Vermögensrechtliche Streitigkeiten	bis 30'000.–	500.– bis 3'000.–
	30'001.– bis 50'000.–	1'000.– bis 3'500.–
	50'001.– bis 100'000.–	2'000.– bis 5'000.–
	100'001.– bis 200'000.–	2'500.– bis 8'000.–
	über 200'000.–	3'000.– bis 10'000.–

§ 7 Summarisches Verfahren

Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		300.– bis 4'000.–
Vermögensrechtliche Streitigkeiten	bis 100'000.–	300.– bis 5'000.–
	über 100'000.–	2'000.– bis 10'000.–

§ 9 Berufungsverfahren

gleicher Gebührenrahmen wie Vorinstanz

§ 10 Beschwerdeverfahren

gleicher Gebührenrahmen wie Vorinstanz

§ 11 Revisionsverfahren

10'000.– bis 50'000.–

§ 12 Übrige Verfahren

300.– bis 5'000.–

Kanton Neuenburg

Arrêté temporaire fixant les tarifs des frais, des émoluments de chancellerie et des dépens en matière civile, pénale et administrative vom 22. Dezember 2010 (SG 164.11)

Art. 7 Erhöhung auf das Doppelte bei besonderen Schwierigkeiten

Art. 11 Schlichtungsverfahren		200.– bis 2'000.–
-------------------------------	--	-------------------

Art. 12 Ordentliches und Vereinfachtes Verfahren	bis 8'000.–	400.– bis 800.–
	8'001.– bis 30'000.–	400.– bis 3'000.–
	30'001.– bis 100'000.–	1'000.– bis 5'000.–
	100'001.– bis 1'000'000.–	3'000.– bis 30'000.–
	über 1'000'000.–	20'000.– bis 3 %

Art. 13 Summarisches Verfahren		200.– bis 10'000.–
--------------------------------	--	--------------------

Art. 16 Scheidungsverfahren	im Verhältnis des Vermögens
-----------------------------	-----------------------------

Art. 18 Scheidung auf gemeinsames Begehren	300.– bis 1'500.–
--	-------------------

Art. 14 Revision	200.– bis 10'000.–
------------------	--------------------

Kanton Nidwalden

Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG) vom 19. Oktober 2011 (SG 261.2)

Art. 6 Schlichtungsbehörde	bis 5'000.–	100.– bis 300.–
	5'001.– bis 30'000.–	200.– bis 500.–
	über 30'001.–	300.– bis 700.–
Verfahren ohne bestimmbar Streitwert oder nicht vermögensrechtliche Verfahren		100.– bis 500.–

Art. 7 Kantonsgericht	bis 5'000.–	200.– bis 1'500.–
	5'001.– bis 10'000.–	600.– bis 2'400.–
	10'001.– bis 30'000.–	1'000.– bis 3'200.–
	30'001.– bis 60'000.–	1'500.– bis 4'000.–
	60'001.– bis 150'000.–	2'500.– bis 6'000.–
	150'001.– bis 300'000.–	3'000.– bis 9'000.–
	über 30'000.–	2 % bis 3.5 % des Streitwerts
Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert oder nicht vermögensrechtliche Verfahren		300.– bis 10'000.–

Ehescheidung, Ehetrennung

800.– bis 4'000.–

Art. 8 Obergericht

als einzige Instanz analog Art. 7

als Berufungsinstanz

als Beschwerdeinstanz

massgebender Tarif vor 1. Instanz um 1/3 reduziert, min. 500.–
300.– bis 4'000.–

Kanton Obwalden

Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973 (SG 134.15)

Art. 3 Erhöhung auf das Doppelte bei besonderem Aufwand

Art. 8 Schlichtungsbehörde

100.– bis 10'000.–

Art. 9 Kantonsgerichtspräsidium

bis 30'000.–

100.– bis 3'000.–

30'001.– bis 50'000.–

200.– bis 3'500.–

50'001.– bis 10'000.–

300.– bis 4'000.–

100'001.– bis 300'000.–

500.– bis 7'500.–

über 300'000.–

1'000.– bis 2,5 % des Streitwerts

Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen und familienrechtliche Streitigkeiten

100.– bis 5'000.–

Art. 12 Kantonsgericht	30'000.– 50'000.–	1'500.– bis 5'000.–
	50'001.– bis 100'000.–	2'000.– bis 6'000.–
	100'001.– bis 350'000.–	2'500.– bis 10'500.–
	über 350'001.–	3'000.– bis 3 % des Streitwerts
Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen und familienrechtliche Streitigkeiten		800.– bis 10'000.–
Art. 14 Obergericht		
Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen und familienrechtliche Streitigkeiten		200.– bis 5'000.–
im Beschwerdeverfahren	bis 30'000.–	300.– bis 3'000.–
	30'001.– bis 50'000.–	1'000.– bis 4'000.–
	50'001.– bis 100'000.–	1'500.– bis 5'000.–
	100'001.– bis 300'000.–	2'000.– bis 7'500.–
	300'000.–	2'500.– bis 2,5 % des Streitwerts
Im Berufungsverfahren		70% bis 100% der für das Kantonsgericht festgelegten Tarife

Kanton St. Gallen

Gerichtskostenverordnung vom 9. Dezember 2010 (SG 941.12)

Art. 6 Erhöhung bis auf das Vierfache bei besonderen Umtrieben

Art. 8 Schlichtungsbehörde

Erteilung der Klagebewilligung		200.– bis 1'000.–
Urteilstvorschlag und Entscheid		300.– bis 1'000.–
Einigung, Säumnis der klagenden Partei und Rückzug des Schlichtungsgesuchs		100.– bis 600.–
Die Gebühr kann für besonders aufwendige Verfahren bis zum doppelten Ansatz erhöht werden.		

Art. 10 Entscheidgebühren

Kreisgericht

Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsident/in

Endentscheide und Zwischenentscheide

500.– bis 5'000.–

Prozessleitende Verfügungen und Summarentscheide

200.– bis 3'000.–

Kollegialgericht

Endentscheide und Zwischenentscheide

500.– bis 6'000.–

Prozessleitende Verfügungen

300.– bis 3'000.–

Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen

200.– bis 2'000.–

Kantonsgericht

Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsident/in

Endentscheide und Zwischenentscheide

300.– bis 5'000.–

Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen

200.– bis 3'000.–

Kammer

Endentscheide und Zwischenentscheide

800.– bis 8'000.–

Prozessleitende Verfügungen

400.– bis 4'000.–

Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen

200.– bis 2'000.–

Art. 11 Streitwert

Entscheidgebühren für Zwischen- und Endentscheide werden abhängig vom Streitwert wie folgt erhöht:

50'000.– bis 100'000.–

auf höchstens 200 %

100'001.– bis 250'000.–

auf höchstens 300 %

je weitere 250'000.–

je weitere 100 %

Kanton Schaffhausen

Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009 (SGG 173.200)

Art. 82 Schlichtungsverfahren		100.– bis 1'000.–
Art. 83 Pauschalen für das gerichtliche Verfahren vor allen Instanzen	bis 2'000.–	100.– bis 1'000.–
	2'001.– bis 30'000.–	200.– bis 10'000.–
	30'001.– bis 100'000.–	500.– bis 25'000.–
	100'001.– bis 500'000.–	1'000.– bis 50'000.–
	500'001.– bis 2'000'000.–	2'000.– bis 100'000.–
	über 2'000'000.–	10'000.– bis 5 % des Streitwerts
Abs. 2 Summarisches Verfahren		höchstens die Hälfte des Betrags, der sich in Anwendung von Abs. 1 ergibt

Kanton Solothurn

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (SG 615.11)

§ 3 Abs. 3 Erhöhung um das Anderthalbfache		
§ 158 Schlichtungsverfahren		200.– bis 1'500.–
§ 158 Entscheidgebühr	bis 30 000.–	200.– bis 4'000.–
	30 001.– bis 50 000.–	600.– bis 5'500.–
	50 001.– bis 100 000.–	800.– bis 8'000.–
	100'001.– bis 200'000.–	1'200.– bis 13'000.–
	200'001.– bis 500 000.–	1'800.– bis 25'000.–
	500'001.– bis 1'000'000.–	2'500.– bis 50'000.–
	über 1'000'000.–	Maximalgebühr nach Abs. 1 kann um bis 1 % des Streitwerts erhöht werden
kann der Streitwert nicht beziffert werden	200.– bis 20'000.–	

Kanton Schwyz

Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SG 173.111)

§ 3 Abs. 2 Erhöhung um 50 % bei besonderen Umständen

§ 31 Schlichtungsverhandlungen 100.– bis 500.–

§ 33 Einzelrichter und Bezirksgericht

Behandlung durch Einzelrichter 100.– bis 50'000.–

Behandlung durch das Bezirksgericht 100.– bis 100'000.–

§ 34 Kantonsgericht

Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer
Revision 500.– bis 100'000.–**Kanton Thurgau**

Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 (SG 638.1)

§ 3 Abs. 2 Erhöhung um das Doppelte bei besonderem Aufwand

§ 7 Friedensrichter	bis 2'000.–	100.– bis 150.–
	2'001.– bis 8'000.–	120.– bis 200.–
	8'001.– bis 30'000.–	160.– bis 300.–
	30'001.– bis 100'000.–	240.– bis 400.–
	über 100'000.–	320.– bis 500.–

Fälle ohne bestimmten Streitwert 100.– bis 500.–

Klageabschreibung nach Vorladung zur Verhandlung 50.–

Urteil als Einzelrichter 100.– bis 300.–

§8 Einzelrichter der Bezirksgerichte

Verfügung im summarischen Verfahren 100.– bis 2'000.–

Urteil als Einzelrichter in Zivilsachen 200.– bis 3'000.–

Verfügung als Einzelrichter 100.– bis 600.–

Abschreibungsverfügung 100.– bis 1'000.–

§ 11 Bezirksgericht

30'001.– bis 100'000.–	1'000.– bis 4'000.–
100'001.– bis 500'000.–	2'000.– bis 8'000.–
500'001.– bis 1'000'000.–	7'000.– bis 15'000.–
über 1'000'000.–	1 % bis 3 % des Streitwerts

Ohne bestimmbaren Streitwert

300.– bis 5'000.–

§ 13 Obergericht, Obergerichtspräsident

2'000.– bis 8'000.–	500.– bis 1'500.–
8'001.– bis 30'000.–	1'000.– bis 3'000.–
30'001.– bis 100'000.–	1'500.– bis 4'500.–
100'001.– bis 500'000.–	3'000.– bis 12'000.–
500'001.– bis 1'000'000.–	10'000.– bis 20'000.–
über 1'000'000.– ohne bestimmbaren Streitwert	1,5 % bis 4,5 % des Streitwerts 500.– bis 5'000.–

Obergerichtspräsident und der Einzelrichter des Obergerichts

200.– bis 20'000.–

Kanton Tessin

Legge sulla tariffa giudiziaria (LTG) vom 30. November 2010 (SG 3.1.1.5)

Art. 5 Schlichtungsverfahren

bis 2'000.–	50.– bis 150.–
2'001.– bis 5'000.–	100.– bis 300.–
5'001.– bis 30'000.–	200.– bis 1'500.–
30'001.– bis 100'000.–	500.– bis 3'000.–
100'001.– bis 1'000'000.–	1'000.– bis 5'000.–
über 1'000'000.–	3'000.– bis 0.5 %

Art. 7 Ordentliches Verfahren	bis 30'000.–	500.– bis 4'000.–
	30'001.– bis 50'000.–	1'500.– bis 5'000.–
	50'001.– bis 100'000.–	2'000.– bis 8'000.–
	100'001.– bis 200'000.–	3'000.– bis 12'000.–
	200'001.– bis 500'000.–	5'000.– bis 20'000.–
	500'001.– bis 1'000'000.–	10'000.– bis 40'000.–
	1'000'001.– bis 2'000'000.–	15'000.– bis 60'000.–
	2'000'001.– bis 5'000'000.–	20'000.– bis 80'000.–
	5'000'001.– bis 10'000'000.–	40'000.– bis 100'000.–
	über 10'000'000.–	60'000.– bis 1 % des Streitwerts
	unbestimmbarer Streitwert	250.– bis 20'000.–
Art. 9 Summarisches Verfahren		100.– bis 20'000.–
Art. 12 Einzige Instanz		Tarife erster Instanz
Art. 13 Berufung		Tarife wie vor erster Instanz
Art. 14 Beschwerde		100.– bis 10'000.–
Art. 15 Revision		200.– bis 20'000.–

Kanton Uri

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung) vom 16. Dezember 1987 (SG 2.3231)

Art. 1 Schlichtungsbehörde		200.– bis 2'000.–
Art. 2 Landgerichtspräsidium im eherechtlichen Verfahren		500.– bis 5'000.–
in den übrigen Verfahren		250.– bis 5'000.–
Art. 3 Landgericht	30'001.– bis 50'000.–	2'000.– bis 7'500.–
	50'001.– bis 100'000.–	4'500.– bis 12'000.–
	100'000.– bis 500'000.–	7'500.– bis 30'000.–
	über 500'000.–	2 % bis 4 % des Streitwerts
Art. 3 lit. c Erhöhung um die Hälfte des Betrages		

Eherechtliche Streitigkeiten	500.– bis 7'500.–
Beschwerdeverfahren gegen die Beweisführung des Landgerichtspräsidium	500.– bis 2'000.–
Art. 4 Obergerichtspräsidium	250.– bis 2'500.–
Art. 5 Obergericht als einzige Instanz	Gebühr nach Art. 3
Art. 6 Berufung	Gebühr nach Art. 3

Kanton Waadt

Tarif des frais judiciaires civils (TFJC) vom 28. September 2010 (SG 270.11.5)

Art. 6 Erhöhung auf das Dreifache bei besonderem Aufwand		
Art. 15 Schlichtungsverfahren	bis 2'000.–	150.–
	2'001.– bis 5'000.–	210.–
	5'001.– bis 10'000.–	300.–
	10'001.– bis 30'000.–	360.–
	30'001.– bis 100'000.–	900.–
	100'001.– und mehr	1'200.– plus 0,25 % de la valeur qui dépasse 500'000.–, mais max. 5'000.–
Art. 16 nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		150.– bis 5'000.–
Art 18 Ordentliches Verfahren	bis 30'000.–	3'750.–
	30'000.– bis 100'000.–	7'000.–
	100'000.– bis 250'000.–	9'500.–
	250'000.– bis 500'000.–	11'500.–
	über 500'000.–	15'500.– plus 1,5 % de la valeur litigieuse dépassant 500'000.–, mais max. 300'000.–
Art. 21 nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		3'750.– bis 300'000.–

Art. 23 Vereinfachte Verfahren	bis 2'000.–	360.–
	2'001.– bis 5'000.–	750.–
	5'001.– bis 10'000.–	900.–
	10'001.– bis 30'000.–	2'100.–
	30'001.– bis 100'000.–	5'000.–
	100'001.– bis 250'000.–	7'000.–
	250'001 bis 500'000.–	8'500.–
	über 500'000.–	11'500.– plus 1,5 % de la valeur litigieuse dépassant 500'000.–, mais max. 200'000.–
Art. 26 nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		360.– bis 200'000.–
Art. Summarisches Verfahren		
Friedensrichter		150.– bis 800.–
Gerichtspräsident		300.– bis 1'600.–
Art. 62 Berufung		
	bis 30'000.–	600.– + 1% des Streitwerts
	über 30'000.–	1'000.– + 1 % des Streitwerts; max. 50'000.–
Art. 64 nicht vermögensrechtliche Streitigkeit		800.– bis 6'000.–
Art. 69 Beschwerde		
	bis 2000.–	100.–
	2'001.– bis 5'000.–	200.–
	5'001.– bis 10'000.–	400.–
	über 10'001.–	300.– plus 1 % des Streitwerts, max. 20'000.–

Kanton Wallis

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 (SG 173.8)

Art. 13 Abs. 3 Erhöhung auf das Doppelte bei besonderem Aufwand	
Art. 15 Verfahren vor dem Gebemeinderichter (Schlichtungsverfahren)	
für die Vorladung zur Versöhnungssitzung	50.–
für die Versöhnungssitzung	60.– bis 120.–

Art. 16 Ordentliches und Vereinfachtes Verfahren oder Verfahren vor erster/einziger Instanz	bis 2'000.–	180.– bis 1'000.–
Abs. 3 Anwendung auch im summarischen Verfahren, das zu einem Endurteil führt	2'001.– bis 8'000.–	650.– bis 1'500.–
	8'001.– bis 20'000.–	900.– bis 3'000.–
	20'001.– bis 50'000.–	1'800.– bis 5'000.–
	50'001.– bis 100'000.–	2'700.– bis 8'000.–
	100'001.– bis 200'000.–	4'500.– bis 15'000.–
	200'001.– bis 500'000.–	9'000.– bis 35'000.–
	500'001.– bis 1'000'000.–	18'000.– bis 50'000.–
	über 1'000'000.–	27'000.– bis 100'000.–
Art. 17 Nicht geldwerte Streitigkeiten		280.– bis 8'000.–

Art. 19 Berufung: Reduktions-Koeffizient von 60 %

Kanton Zug

Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht, KoV OG) vom 15. Dezember 2011 (SG 161.7)

§ 4 Erhöhung auf das Doppelte in besonders aufwändigen Fällen, in Ausnahmefällen mehr

§ 10 Schlichtungsverfahren	bis 1'000.–	50.– bis 250.–
	1'001.– bis 10'000.–	200.– bis 400.–
	10'001.– bis 100'000.–	300.– bis 600.–
	über 100'000.–	500.– bis 1'200.–
	ohne bestimmten Streitwert	100.– bis 800.–

§ 11 Ordentliches und Vereinfachtes Verfahren	bis 1'000.–	100.– bis 200.–
	1'001.– bis 3'000.–	220.– bis 540.– (jedoch höchstens 22 % des Streitwerts)
	3'001.– bis 5'000.–	540.– bis 800.– (jedoch höchstens 18 % des Streitwerts)
	5'001.– bis 10'000.–	800.– bis 1'400.– (jedoch höchstens 16 % des Streitwerts)
	10'001.– bis 20'000.–	1'400.– bis 2'400.– (jedoch höchstens 14 % des Streitwerts)
	20'001.– bis 50'000.–	2'400.– bis 4'000.– (jedoch höchstens 12 % des Streitwerts)
	50'001.– bis 100'000.–	4'000.– bis 6'000.– (jedoch höchstens 8 % des Streitwerts)
	100'001.– bis 200'000.–	6'000.– bis 10'000.– (jedoch höchstens 6 % des Streitwerts)
	200'000.– bis 500'000.–	10'000.– bis 17'500.– (jedoch höchstens 5 % des Streitwerts)
	500'001.– bis 1'000'000.–	17'500.– bis 25'000.– (jedoch höchstens 3.5 % des Streitwerts)
	1'000'001.– bis 5'000'000.–	25'000.– bis 60'000.– (jedoch höchstens 2.5 % des Streitwerts)
	über 5'000'001.–	von 60'000.– (jedoch höchstens 1.2 % des Streitwerts)
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		150.– bis 12'000.–

§ 12 Summarisches Verfahren 1/3 bis 1/4 des Betrags nach § 11

§ 15 Rechtsmittelverfahren Vorinstanz geltende Ansätze und Bemessungsgrundsätze

Kanton Zürich

Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (SG 211.11)

§ 3 Schlichtungsverfahren	bis 1'000.–	65.– bis 250.–
	1'001.– bis 10'000.–	250.– bis 420.–
	10'001.– bis 100'000.–	420.– bis 615.–
	über 100'001.–	615.– bis 1'240.–
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		100.– bis 850.–

§ 4 Ordentliche Gebühr	bis 1'000.–	25% des Streitwerts, min. CHF 1.50
	1'001.– bis 5'000.–	250.– zzgl. 20 % des 1'000.– übersteigenden Streitwerts
	5'001.– bis 20'000.–	1'050.– zzgl. 14 % des 5'000.– übersteigenden Streitwerts
	20'001.– bis 80'000.–	3'150.– zzgl. 8 % des 20'000.– übersteigenden Streitwerts
	80'001.– bis 300'000.–	7'950.– zzgl. 4 % des 80'000.– übersteigenden Streitwerts
	300'001.– bis 1'000'000.–	16'750.– zzgl. 2 % des 300'000.– übersteigenden Streitwerts
	1'000'001.– bis 10'000'000.–	30'750.– zzgl. 1 % des 1 Mio. übersteigenden Streitwerts
	über 10'000'001.–	120'750.– zzgl. 0,5 % des 10 Mio. übersteigenden Streitwerts
Abs. 2 Erhöhung um das Doppelte in besonders aufwändigen Fällen		
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		300.– bis 13'000.–
§ 8 Summarisches Verfahren		1/2 bis 3/4 der ordentlichen Gebühr
§ 11 Rechtsmittelverfahren		nach § 4

Bundesgericht

Tarif für die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.1)

1. Bei Streitigkeiten (Beschwerden und Klagen) mit Vermögensinteresse

bis 10'000.–	200.– bis 5'000.–
10'000.– bis 20'000.–	500.– bis 5'000.–
20'000.– bis 50'000.–	1'000.– bis 5'000.–
50'000.– bis 100'000.–	1'500.– bis 5'000.–
100'000.– bis 200'000.–	2'000.– bis 8'000.–
200'000.– bis 500'000.–	3'000.– bis 12'000.–
500'000.– bis 1'000'000.–	5'000.– bis 20'000.–
1'000'000.– bis 5'000'000.–	7'000.– bis 40'000.–
5'000'000.– bis 10'000'000.–	10'000.– bis 60'000.–
über 10'000'000.–	20'000.– bis 100'000.–

2. Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse

200.– bis 5000.–

3. Ausnahmsweise Überschreitung der Höchstbeträge nach Art. 65 Abs. 5

BGG

höchstens der doppelte Betrag

E. Übersicht über die Gebührenverordnungen – Anwaltstarife

Aargau

Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SG 291.150)

§ 3

Abs. 1 a) Vermögensrechtliche Streitsachen	Streitwert	Grundentschädigung
	1. Streitwert bis 6'160.–	1'110.– plus 22,0 % des Strw.
	2. * Streitwert über 6'160.– bis 12'300.–	1'230.– plus 20,0 % des Strw.
	3. * Streitwert über 12'300.– bis 24'600.–	1'850.– plus 15,0 % des Strw.
	4. * Streitwert über 24'600.– bis 49'300.–	2'590.– plus 12,0 % des Strw.
	5. * Streitwert über 49'300.– bis 98'600.–	4'070.– plus 9,0 % des Strw.
	6. * Streitwert über 98'600.– bis 184'800.–	6'530.– plus 6,4 % des Strw.
	7. * Streitwert über 184'800.– bis 369'600.–	10'230.– plus 4,4 % des Strw.
	8. * Streitwert über 369'600.– bis 739'200.–	14'300.– plus 3,3 % des Strw.
	9. * Streitwert über 739'200.– bis 1'478'400.–	20'240.– plus 2,5 % des Strw.
	10. * Streitwert über 1'478'400.– bis 3'080'000.–	29'040.– plus 1,9 % des Strw.
	11. * Streitwert über 3'080'000.– bis 6'160'000.–	44'440.– plus 1,4 % des Strw.
	12. über 6'160'000.–	69'080.– plus 1,0 % des Strw.
Abs. 1 b) Nicht vermögensrechtliche Streitsachen		1'210.– bis 14'740.–
Abs. 2 Summarisches Verfahren		25 % bis 100 % des Abs. 1

§ 7

ausserordentliche Aufwendungen	+50%
geringe Aufwendung	-50%

§ 8 Rechtsmittelverfahren je nach Aufwand 50 % bis 100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrags

Appenzell Ausserhoden

Verordnung über den Anwaltstarif vom 14. März 1995 (SG 145.53)

Art. 9	Streitwert	mittleres Honorar
	a) bis 5'000.–	500.– plus 30,0 %
	b) über 5'000.– bis 20'000.–	1'230.– plus 15,4 %
	c) über 20'000.– bis 50'000.–	1'850.– plus 12,3 %
	d) über 50'000.– bis 100'000.–	3'600.– plus 8,8 %
	e) über 100'000.– bis 500'000.–	9'100.– plus 3,3 %
	f) über 500'000.– bis 1'000'000.–	12'600.– plus 2,6 %
	g) über 1'000'000.– bis 2'000'000.–	15'600.– plus 2,3 %
	h) über 2'000'000.–	37'600.– plus 1,2 %
Art. 10 Summarisches Verfahren	mittleres Honorar auf 10 % bis 50 % reduziert	

Art. 11 besondere Umstände	Zuschlag oder Abschlag von 25 %
----------------------------	---------------------------------

Art. 20 Rechtsmittelverfahren	20 % bis 50 % des Honorars nach Streitwert
-------------------------------	--

Appenzell Innerhoden

Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002 (SG 177.410)

Art. 10	Streitwert	mittleres Honorar
	a) bis 5'000.–	500.– plus 30,0 % des Streitwerts
	b) über 5'000.– bis 20'000.–	1'230.– plus 15,4 % des Streitwerts
	c) über 20'000.– bis 50'000.–	1'850.– plus 12,3 % des Streitwerts
	d) über 50'000.– bis 100'000.–	3'600.– plus 8,8 % des Streitwerts
	e) über 100'000.– bis 500'000.–	9'100.– plus 3,3 % des Streitwerts
	f) über 500'000.– bis 1'000'000.–	12'600.– plus 2,6 % des Streitwerts
	g) über 1'000'000.– bis 2'000'000.–	15'600.– plus 2,6 % des Streitwerts
	h) über 2'000'000.–	37'600.– plus 1,2 % des Streitwerts
Art 11 summarisches Verfahren	um 10 % bis 50 % reduziert	
Art. 13	Zuschlag oder Abschlag von 25 %	
Art. 26 Rechtsmittel	25 % bis 50 % des Honorars nach Streitwert	

Basel-Landschaft

Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (SG 178.112)

§ 4 Zuschläge		Erhöhung bis auf das Doppelte
§ 7 Berechnung nach dem Streitwert	Streitwert	Grundhonorar
	bis 2'000.–	min. 350.–, max. 750.–
	über 2'000 bis 5'000.–	min. 675.–, max. 1'500.–
	über 5'000–10'000.–	min. 1'500.–, max. 2'400 Fr
	über 10'000 bis 20'000.–	min. 2'250.–, max. 3'600.–
	über 20'000 bis 50'000.–	min. 3'300.–, max. 6'450.–
	über 50'000 bis 100'000.–	min. 6'000.–, max. 10'500.–
	über 100'000 bis 200'000.–	min. 16'500.–, max. 34'500.–
	über 200'000 bis 500'000.–	min. 16'500.–, max. 34'500.–
	über 500'000 bis 1'000'000.–	min. 33'000.–, max. 55'500.–
über 1'000'000 bis 2'000'000.–	min. 52'500.–, max. 82'500.–	
über 2'000'000.–	75'000.– zzgl. Zuschlag von max. 2 % des Streitwerts	

§ 10 Rechtsmittel	50 % bis 100 % des Grundhonorars
-------------------	----------------------------------

Basel-Stadt

Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 2010 (SG 291.400)

§ 4 Grundhonorar		
a) mündlich geführtes vereinfachtes Verfahren	Streitwert	Grundhonorar
	bis 200.–	50 bis 70
	200.– bis 500.–	70 und 32.50 per 100
	500.– bis 1'000.–	175 und 26 per 100
	1'000.– bis 2'000.–	300 und 18.50 per 100
	2'000.– bis 5'000.–	500 und 12 per 100
	5'000.– bis 8'000.–	850 und 9 per 100
	8'000.– bis 30'000.–	1'120.– bis 2'900.–
b) ordentliches Verfahren		

	über 30'000.– bis 50'000.–	3'700.– bis 5'600.–
	über 50'000.– bis 100'000.–	5'200.– bis 9'100.–
	über 100'000.– bis 200'000.–	8'400.– bis 15'000.–
	über 200'000.– bis 500'000.–	14'300.– bis 30'000.–
	über 500'000.– bis 1 Mio.	28'600.– bis 48'000.–
	über 1 Mio. bis 2 Mio.	45'500.– bis 71'500.–
	über 2 Mio.	1 % bis 3 %, mindestens 60'000.–
Abs. 2	Wird ein Prozess statt mündlich schriftlich geführt, so erhöht sich das Grundhonorar bis um die Hälfte.	

§ 5 Zuschläge Erhöhung bis zu 100 %

§ 12 Rechtsmittelverfahren nach § 4 minus 1/3

Bern

Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV) vom 17. Mai 2006 (SG 168.811)

Art. 5	Streitwert	Honorar
	unter 8'000.–	100.– bis 3'000.–
	von 8'000.– bis 20'000.–	1'500.– bis 7'900.–
	über 20'000.– bis 50'000.–	3'200.– bis 15'700.–
	über 50'000.– bis 100'000.–	3'900.– bis 23'700.–
	über 100'000.– bis 300'000.–	7'900.– bis 35'400.–
	über 300'000.– bis 600'000.–	11'800.– bis 49'200.–
	über 600'000.– bis 1 Mio.	19'700.– bis 59'000.–
	über 1 Mio. bis 2 Mio.	38'500.– bis 78'700.–
	über 2 Mio.	bis zu 3,8 %.
Abs. 2 Nicht vermögensrechtliche Streitigkeit	400.– bis 11 800.–	
Abs. 3 Summarisches Verfahren	30% bis 60% des Honorars nach Abs. 1 und 2	

Art. 7 Rechtsmittel bis zu 50 % des Honorars nach Art. 5; Beschwerdeverfahren mit geringem Aufwand bis zu 20 %

Art. 9 Zuschlag bis 100 %

Freiburg

Justizreglement (JR) vom 30. November 2010 (SG 130.11);

Art. 64 Globale Festsetzung	
Abs. 1 lit. a Einzelgericht	6'000.–
Abs. 1 lit. e Beschwerde	3'000.–
Abs. 2	Erhöhung bis auf das Doppelte wenn Umstände dies rechtfertigen
Art. 65 Detaillierte Festsetzung	230.– pro Stunde
Art. 66 Zuschlag	Erhöhung um höchstens 350 %

Genf

Règlement fixant le tarif des frais en matière civile (RTFMC) vom 22. Dezember 2010 (SG E 1 05.10);

Art. 85	Streitwert	Grundhonorar
	jusqu'à 5'000.–	25 % de la valeur litigieuse mais au moins 100.–
	au-delà de 5'000.– et jusqu'à 10'000.–	1'250.– plus 23% de la valeur litigieuse dépassant 5'000.–
	au-delà de 10'000.– et jusqu'à 20'000.–	2'400.– plus 15% de la valeur litigieuse dépassant 10'000.–
	au-delà de 20'000.– et jusqu'à 40'000.–	3'900.– plus 11% de la valeur litigieuse dépassant 20'000.–
	au-delà de 40'000.– et jusqu'à 80'000.–	6'100.– plus 9% de la valeur litigieuse dépassant 40'000.–
	au-delà de 80'000.– et jusqu'à 160'000.–	9'700.– plus 6% de la valeur litigieuse dépassant 80'000.–
	au-delà de 160'000.– et jusqu'à 300'000.–	14'500.– plus 3,5% de la valeur litigieuse dépassant 160'000.–
	au-delà de 300'000.– et jusqu'à 600'000.–	19'400.– plus 2% de la valeur litigieuse dépassant 300'000.–
	au-delà de 600 000.– et jusqu'à 1 million de F	25'400 F plus 1,5% de la valeur litigieuse dépassant 600'000 F
	au-delà de 1 million de F et jusqu'à 4 millions de F	25'400.– plus 1,5% de la valeur litigieuse dépassant 600'000.–
	au-delà de 4 millions de F et jusqu'à 10 millions de F	61'400.– plus 0,75% de la valeur litigieuse dépassant 1 million de F
	au-delà de 10 millions de F	106'400.– plus 0,5% de la valeur litigieuse dépassant 10 millions de F
Al. 2 pas chiffré	fixé librement d'après les éléments d'appréciations fixés à l'art. 84	
Art. 86 Affaires non pécuniaires	600.– à 18 000.–	
Art. 88 Procédures sommaires	réduit à deux tiers et au plus à un cinquième du tarif de l'art. 85	
Art. 90 Procédures d'appel ou de recours	réduit dans la règle d'un à deux tiers par rapport au tarif de l'art. 85	

Glarus

Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung vom 12. März 2004 (SG III I/5);

Art. 8 Honorar in Zivilsachen mit Streitwert	Streitwert bis 1'000.– 1'000.– bis 8'000.– 8'000.– bis 20'000.– 20'000.– bis 50'000.– 50'000.– bis 100'000.– 100'000.– bis 500'000.– 500'000.– bis 2'000'000.– über 2'000'000.–	Grundhonorar bis 500.– 500.– bis 1'500.– 1'000.– bis 2'500.– 2'000.– bis 4'500.– 3'000.– bis 7'500.– 5'000.– bis 15'000.– 8'000.– bis 20'000.– Honorar bis 1 % des Streitwerts
Abs. 2		
Art. 9 Honorar in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert	200.– bis 7000.–	

Graubünden

Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV) vom 17. März 2009 (SG 310.250)

Art. 3 übliche Ansätze	Abs. 1 Stundenansatz zwischen 210.– und 270.–
------------------------	---

Abs. 2 einmaliger Interessenwertzuschlag, der in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar nach Zeitaufwand steht und folgende Ansätze nicht übersteigt:

Bei einem Interessenwert von 10'000.– bis 50'000.– von 50'000.– bis 100'000.– von 100'000.– bis 500'000.– von 500'000.– bis 1 Mio. über 1 Mio.	Zuschlag 500.– bis 2'500.– 2'500.– bis 4'000.– 4'000.– bis 15'000.– 15'000.– bis 20'000.– max. 2 % des Interessenwerts
---	---

Jura

Ordonnance fixant le tarif des honoraires d'avocat vom 19. April 2009 (SG 188.61)

Art. 13 Parteientschädigung	Streitwert	Grundhonorar
	jusqu'à y compris 2 000 francs	100 – 1 530 francs
	2 000 – 5 000 francs	800 – 2 900 francs
	5 000 – 10 000 francs	1 200 – 4 800 francs
	10 000 – 20 000 francs	1 900 – 7 700 francs
	20 000 – 50 000 francs	2 900 – 15 300 francs
	50 000 – 100 000 francs	3 800 – 22 900 francs
	100 000 – 300 000 francs	7 700 – 34 300 francs
	300 000 – 600 000 francs	11 500 – 48 000 francs
	600 000 – 1 000 000 francs	19 000 – 57 000 francs
	1 000 000 – 2 000 000 francs	29 000 – 76 000 francs
	supérieure à 2 000 000 francs	jusqu'à 3,8 %

b) procédure sommaire 30 à 60 % des honoraires selon la lettre a

c) procédure de recours 30 à 50 % selon les lettres a et b

Al. 2 majorer de 75 % au maximum le montant des honoraires

Luzern

Verordnung des Obergerichts über die Verfahrens- und Verwaltungskosten (Kostenverordnung Obergericht) vom 17. Dezember 2010 (SG Bd. 3 A I Nr. 265)

§ 30 Die Gebühr entschädigt den berufsmässigen Vertreter oder die berufsmässige Vertreterin für die unmittelbar mit der Vertretung der Partei im Verfahren zusammenhängenden Bemühungen

http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/prozesskosten/prozesskosten_im_zivilprozess/parteikosten.htm

Streitwert	Grundhonorar
bis 50'000.–	1'125.– bis 7'500
50'000.– bis 100'000.–	1'875.– bis 12'000.–
100'000.– bis 200'000.–	3'750.– bis 18'000.–
200'000.– bis 500'000.–	5'625.– bis 37'500.–
500'000.– bis 1'000'000.–	7'500.– bis 60'000.–
1'000'000.– bis 5'000'000.–	22'500.– bis 187'500.–
5'000'000.– bis 10'000'000.–	37'500.–
über 10'000'000.–	1–2.5% des Streitwerts, davon 75 % bis 150 %

Rechtsmittel 50 % bis 120 % des Honorars vor erster Instanz

Neuenburg

Loi sur la profession d'avocat ou d'avocate (LAv) vom 19. Juni 2002 (SG 165.10)

Art. 40

L'avocat-e a droit à des honoraires et au remboursement de ses débours.

Abs. 1

Abs. 2

Ses honoraires sont fixés en tenant compte du temps nécessaire à la cause, de sa nature, de son importance, de sa difficulté, de la valeur litigieuse, du résultat obtenu, ainsi que de la responsabilité encourue par l'avocat-e et de la situation financière de la cliente ou du client.

Nidwalden

Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG) vom 19. Oktober 2011 (SG 261.2)

Art. 42 Honorar Zivilverfahren/erste Instanz	Streitwert	Honorar
	bis 2'000.–	200.– bis 1'300.–
	über 2'000.– bis 5'000.–	800.– bis 2'600.–
	über 5'000.– bis 10'000.–	1'300.– bis 4'000.–
	über 10'000.– bis 40'000.–	2'000.– bis 8'000.–
	über 40'000.– bis 100'000.–	4'000.– bis 13'000.–
	über 100'000.– bis 200'000.–	6'500.– bis 21'000.–
	über 200'000.– bis 500'000.–	10'000.– bis 40'000.–
	über 500'000.– bis 1'500'000.–	15'000.– bis 60'000.–
	über 1'500'000.–	2 % bis 4 % des Streitwerts
Abs. 2 nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten		300.– bis 10'000.–.
Art. 43 Berufungsverfahren	bis 60 % des für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Honorars, bemessen nach dem noch strittigen Betrag, min. jedoch 500.–	
	400.– bis 4'000.–, bei einem Streitwert über 40'000.–	
Art. 44 Beschwerdeverfahren	gelten die höheren Ansätze gemäss Art. 42 Abs. 1	

Obwalden

Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973 (SG 134.15)

Art. 42 Honorar Zivilverfahren/erste Instanz	Streitwert	Grundhonorar
	bis 2'000.–	200.– bis 1'300.–
	über 2'000.– bis 5'000.–	800.– bis 2'600.–
	über 5'000.– bis 10'000.–	1'300.– bis 4'000.–
	über 10'000.– bis 40'000.–	2'000.– bis 8'000.–
	über 40'000.– bis 100'000.–	4'000.– bis 13'000.–
	über 100'000.– bis 200'000.–	6'500.– bis 21'000.–
	über 200'000.– bis 500'000.–	10'000.– bis 40'000.–
	über 500'000.– bis 1'500'000.–	15'000.– bis 60'000.–
	über 1'500'000.–	2 % bis 4 % des Streitwerts
Abs. 2 nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten		300.– bis 10'000.–.

Art. 43 Berufungsverfahren	20 % bis 60 % des für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Honorars, bemessen nach dem noch strittigen Betrag, min. jedoch 500.–.
Art. 44 Beschwerdeverfahren	400.– bis 4'000.–, bei einem Streitwert über 40'000.– gelten die höheren Ansätze gemäss Art. 42 Abs. 1

Schaffhausen

Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009 (SG 173.200)

Art. 86 Parteientschädigung für die anwaltliche Vertretung	Abs. 1 Das Gericht setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest. Abs. 2 Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird soweit den Kriterien nach lit. a–d entspricht
--	---

Schwyz

Gebührentarif für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 (SG 280.411)

§ 8 Honorar im Zivilverfahren		
Abs. 1 Streitwert von weniger als 2'000.–	180.– bis 220.– pro Stunde, Gesamthonorar höchstens 1'500.–	
Abs 2	Streitwert	Grundhonorar
	von 2'000.– bis 4'000.–	440.– bis 1'650.–
	von 4'001.– bis 10'000.–	500.– bis 2'000.–
	von 10'001.– bis 20'000.–	1'100.– bis 3'300.–
	von 20'001.– bis 50'000.–	1'650.– bis 6'600.–
	von 50'001.– bis 100'000.–	3'300.– bis 9'250.–
	von 100'001.– bis 1 Mio.	5'500.– bis 39'600.–
	über 1 Mio.	1 % bis 3.5 % des Streitwerts
§ 10 Summarisches Verfahren	300.– bis 4800.–	
§ 11 Berufung	20 % bis 60 % des nach Streitwert festgesetzten Honorars	

Solothurn

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (SG 615.11)

§ 179

Abs. 1 Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist.

Abs. 2 Stundenansatz zwischen 230.– und 330.–

St. Gallen

Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (SG 963.75)

Honorar nach Streitwert

Art. 14	Steitwert	mittleres Honorar
	bis 5'000.–	500.– + 30 % des Streitwerts
	über 5'000.– bis 20'000.–	1'230.– + 15,4 % des Streitwerts
	über 20'000.– bis 50'000.–	1'850.– + 12,3 % des Streitwerts
	über 50'000.– bis 100'000.–	3'600.– + 8,8 % des Streitwerts
	über 100'000.– bis 500'000.–	9'100.– + 3,3 % des Streitwerts
	über 500'000.– bis 1 Mio.	12'600.– + 2,6 % des Streitwerts
	über 1 Mio. bis 2 Mio.	15'600.– + 2,3 % des Streitwerts
	über 2 Mio.	37'600.– + 1,2 % des Streitwerts

Art. 16 Summarisches Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 % bis 50 % herabgesetzt

Art. 17 Grundhonorar Kann bei besonderer Bedeutung/Schwierigkeiten bis 1/4 über- oder unterschritten werden

Art. 26 Rechtsmittel 20 % bis 50 % des Honorars bemessen am Streitwert

Tessin

Regolamento sulla tariffa per i casi di patrocinio d'ufficio e di assistenza giudiziaria e per la fissazione delle ripetibili vom 19. Dezember 2007 (SG 3.1.1.7.1)

Art. 11 nach dem Streitwert	Streitwert	Grundhonorar in % des Streitwerts
	fino a fr. 20'000.–	15–25 %
	oltre i fr. 20'000.– sino a fr. 50'000.–	10–20 %
	oltre i fr. 50'000.– sino a fr. 100'000.–	8–15 %
	oltre i fr. 100'000.– sino a fr. 500'000.–	6–9 %
	oltre i fr. 500'000.– sino a fr. 1'000'000.–	4–6 %
	oltre i fr. 1'000'000.– sino a fr. 2'000'000.–	3–5 %
	oltre i fr. 2'000'000.– sino a fr. 5'000'000.–	2–4 %
	sino a fr. 5'000'000.–	2 %
Art. 11 Abs. 2 lit. a Berufung	30%–60% des Streitwerts nach Abs. 1	

Thurgau

Verordnung des Obergerichts für den Anwaltstarif in Zivil- und Strafsachen vom 9. Juli 1991 (SG 176.31)

§ 2 Gebühr nach Streitwert	Streitwert	Grundhonorar
	weniger als 2'000.–	200.– bis 600.–
	2'000.– bis 5'000.–	600.– bis 1'500.–
	5'000.– bis 8'000.–	1'500.– bis 2'000.–
	8'000.– bis 15'000.–	2'000.– bis 3'000.–
	15'000.– bis 25'000.–	3'000.– bis 4'000.–
	25'000.– bis 50'000.–	4'000.– bis 6'000.–
	50'000.– bis 100'000.–	6'000.– bis 9'000.–
	100'000.– bis 500'000.–	9'000.– bis 20'000.–
	500'000.– bis 2 Mio.	20'000.– bis 50'000.–
	über 2 Mio.	50 000.– bis 2,5 % der Streitsumme
§ 7 Rechtsmittelverfahren	bis zwei Drittel der Grundgebühr, massgebend sind Streitwert oder Bedeutung der Sache in der betreffenden Instanz	
§ 10 Summarisches Verfahren	10 % bis 50 %	

Uri

Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement) vom 29. November 2005 (SG 2.3232)

Art. 25 Zivilverfahren	Streitwert	Grundhonorar
	bis 1'000.–	30.– bis 600.– (jedoch höchstens 60 % vom Streitwert)
	über 1'000.– bis 2'000.–	375.– bis 1'050.– (jedoch höchstens 52 % vom Streitwert)
	über 2'000.– bis 5'000.–	600.– bis 2'100.– (jedoch höchstens 45 % vom Streitwert)
	über 5'000.– bis 20'000.–	900.– bis 3'000.– (jedoch höchstens 30 % vom Streitwert)
	über 20'000.– bis 50'000.–	3'000.– bis 7'500.– (jedoch höchstens 22 % vom Streitwert)
	über 50'000.– bis 100'000.–	3'750.– bis 10'500.– (jedoch höchstens 15 % vom Streitwert)
	über 100'000.– bis 500'000.–	6'000.– bis 30'000.– (jedoch höchstens 9 % vom Streitwert)
	über 500'000.–	2.25 % bis 4.5 % des Streitwerts
Art. 26 summarisches Verfahren	150.– bis 5'000.–	
Art. 27 Berufungsverfahren	nach Art. 25	
Art. 28 Rekurs- und Revisionverfahren	150.– bis 4'500.–	

Waadt

Règlement sur l'assistance judiciaire en matière civile (RAJ) vom 7. Dezember 2010 (SG 211.02.3)

Art. 4 Tarif en matière de procédure ordinaire

de 0 à 30'000.–	de 1'000.– à 9'000.–
de 30'001.– à 100'000.–	de 3'000.– à 15'000.–
de 100'001.– à 250'000.–	de 6'000.– à 25'000.–
de 250'001.– à 500'000.–	de 9'000.– à 40'000.–
de 500'001.– à 1'000'000.–	12'000.– à 60'000.–
de 1'000'001.– à 2'000'000.–	16'000.– à 80'000.–
de 2'000'001.– à 5'000'000.–	20'000.– à 100'000.–
supérieure à 5'000'000.–	de 40'000.– à 2 % de la valeur litigieuse

Art. 5 Tarif en matière de procédure simplifiée

de 0 à 2'000.–	de 500.– à 1'000.–
de 2'001.– à 5'000.–	de 800.– à 1'800.–
de 5'001.– à 10'000.–	de 1'000.– à 3'000.–
de 10'001.– à 30'000.–	de 1'500.– à 5'000.–
de 30'001.– à 100'000.–	de 2'000.– à 10'000.–
de 100'001.– à 250'000.–	de 4'000.– à 12'000.–
de 250'001.– à 500'000.–	de 6'000.– à 13'000.–
de 500'001.– à 1'000'000.–	de 9'000.– à 15'000.–
supérieure à 1'000'000.–	de 12'000.– à 1,5 % de la valeur litigieuse

Art. 7 Tarif en matière de procédure d'appel

de 10'000.– à 30'000.–	de 600.– à 4'500.–
de 30'001.– à 100'000.–	de 1'500.– à 7'500.–
de 100'001.– à 250'000.–	de 3'000.– à 12'500.–
de 250'001.– à 500'000.–	de 4'000.– à 20'000.–
de 500'001.– à 1'000'000.–	de 5'000.– à 30'000.–
de 1'000'001.– à 2'000'000.–	de 6'000.– à 40'000.–
de 2'000'001.– à 5'000'000.–	de 7'000.– à 50'000.–
supérieure à 5'000'000.–	de 8'000.– à 1 % de la valeur litigieuse

Wallis

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 (SG 173.8)

Art. 32

Streitwert	Gebühr
bis 2'000.–	von 550.– bis 1'400.–
von 2'001.– bis 10'000.–	von 1'500.– bis 2'500.–
von 10'001.– bis 15'000.–	von 2'300.– bis 3'300.–
von 15'001.– bis 20'000.–	von 2'900.– bis 4'000.–
von 20'001.– bis 30'000.–	von 3'600.– bis 5'400.–
von 30'001.– bis 40'000.–	von 4'700.– bis 6'800.–
von 40'001.– bis 50'000.–	von 5'800.– bis 8'200.–
von 50'001.– bis 60'000.–	von 6'800.– bis 9'200.–
von 60'001.– bis 70'000.–	von 7'600.– bis 10'200.–
von 70'001.– bis 80'000.–	von 8'400.– bis 11'300.–
von 80'001.– bis 90'000.–	von 9'100.– bis 12'300.–
von 90'001.– bis 100'000.–	von 9'900.– bis 13'300.–
von 100'001.– bis 150'000.–	von 11'100.– bis 15'400.–
von 150'001.– bis 200'000.–	von 12'800.– bis 17'600.–
von 200'001.– bis 250'000.–	von 14'400.– bis 19'700.–
von 250'001.– bis 300'000.–	von 16'100.– bis 21'900.–
von 300'001.– bis 350'000.–	von 17'700.– bis 24'000.–
von 350'001.– bis 400'000.–	von 19'400.– bis 26'200.–
von 400'001.– bis 450'000.–	von 21'000.– bis 28'300.–
von 450'001.– bis 500'000.–	von 22'700.– bis 30'500.–
von 500'001.– bis 600'000.–	von 24'500.– bis 30'800.–
von 600'001.– bis 700'000.–	von 26'700.– bis 33'400.–
von 700'001.– bis 800'000.–	von 28'900.– bis 36'100.–
von 800'001.– bis 900'000.–	von 31'100.– bis 38'500.–
von 900'001.– bis 1'000'000.–	von 33'100.– bis 41'200.–
über einer 1'000'000.–	3,3 %, max. 140'000.–

Art. 35 Berufung, Beschwerde, Revision

Abs. 1 Berufung

Reduktion um 60 %

Abs. 1 Beschwerde

zwischen 550.– und 8'800.–

Zug

Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) vom 3. Dezember 1996 (SG 163.4)

§ 3 Grundhonorar bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Streitwert	Grundhonorar
	bis 5'000.–	25 % des Streitwerts, min. 200.– *
	ab 5'000.–	1'250.– zzgl. 23 % des 5'000.– übersteigenden Streitwerts *
	ab 10'000.–	2'400.– zzgl. 15 % des 10'000.– übersteigenden Streitwerts
	ab 20'000.–	3'900.– zzgl. 11 % des 20'000.– übersteigenden Streitwerts
	ab 40'000.–	6'100.– zzgl. 9 % des 40'000.– übersteigenden Streitwerts
	ab 80'000.–	9'700.– zzgl. 6 % des 80'000.– übersteigenden Streitwerts
	ab 160'000.–	14'500.– zzgl. 3,5 % des 160'000.– übersteigenden Streitwerts
	ab 300'000.–	19'400.– zzgl. 2 % des 300'000.– übersteigenden Streitwerts *
	ab 600'000.–	25'400.– zzgl. 1,5 % des 600'000.– übersteigenden Streitwerts *
	ab 1 Mio	31'400.– zzgl. 1 % des 1 Mio. übersteigenden Streitwerts
	ab 4 Mio	61'400.– zzgl. 0,75 % des 4 Mio. übersteigenden Streitwerts *
	ab 10 Mio.	106'400.– zzgl. 0,5 % des 10 Mio. übersteigenden Streitwerts *

§ 6 Grundhonorar im summarischen Verfahren

Reduktion um die Hälfte bis 1/5

§ 8 Rechtsmittel

1/3 bis 2/3 des Grundhonorars

Zürich

Verordnung über die Anwaltsgebühren (Anw-GebV) vom 8. September 2010 (SG 215.3).

§ 4 Zivilprozess	Streitwert	Grundhonorar
	bis 5'000.–	25% des Streitwerts, min. 100.–
	über 5'000.– bis 10'000.–	1'250.– zzgl. 23 % des 5'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 10'000.– bis 20'000.–	2'400.– zzgl. 15 % des 10'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 20'000.– bis 40'000.–	3 900.– zzgl. 11 % des 20'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 40'000.– bis 80'000.–	6'100.– zzgl. 9 % des 40'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 80'000.– bis 160'000.–	9'700.– zzgl. 6 % des 80'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 160'000.– bis 300'000.–	14'500.– zzgl. 3,5 % des 160'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 300'000.– bis 600'000.–	19'400.– zzgl. 2 % des 300'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 600'000.– bis 1 Mio	25'400.– zzgl. 1,5 % des 600'000.– übersteigenden Streitwerts
	über 1 Mio. bis 4 Mio.	31'400.– zzgl. 1 % des 1 Mio. übersteigenden Streitwerts
	über 4 Mio. bis 10 Mio	61'400.– zzgl. 0,75 % des 4 Mio. übersteigenden Streitwerts
	über 10 Mio.	106'400.– zzgl. 0,5 % des 10 Mio. übersteigenden Streitwerts

Abs. 2

Ist die Verantwortung oder der Zeitaufwand der Vertretung oder die Schwierigkeit des Falls besonders hoch oder tief, kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

§ 5 Nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 1'400.– bis 16'000.–

§ 9 Summarisches Verfahren

Reduktion um 2/3 bis 1/5

§ 13 Berufung

Herabsetzung um 1/3 oder 2/3

Bundesgericht

Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006

Art. 4 Streitwerttarif für Beschwerdeverfahren

bis 20'000.–	600.– bis 4'000.–
20'000.– bis 50'000.–	1'500.– bis 6'000.–
50'000.– bis 100'000.–	3'000.– bis 10'000.–
100'000.– bis 500'000.–	5'000.– bis 15'000.–
500'000.– bis 1'000'000.–	7'000.– bis 22'000.–
1'000'000.– bis 2'000'000.–	8'000.– bis 30'000.–
2'000'000.– bis 5'000'000.–	12'000.– bis 50'000.–
über 5'000'000.–	20'000.– bis 1 %

Art. 5 Streitwerttarif für Klageverfahren

bis 20'000.–	1'800.– bis 6'000.–
20'000.– bis 50'000.–	3'000.– bis 10'000.–
50'000.– bis 100'000.–	5'000.– bis 15'000.–
100'000.– bis 500'000.–	8'000.– bis 30'000.–
500'000.– bis 1'000'000.–	10'000.– bis 40'000.–
1'000'000.– bis 2'000'000.–	16'000.– bis 60'000.–
2'000'000.– bis 5'000'000.–	24'000.– bis 100'000.–
über 5'000'000.–	40'000.– bis 2 %

Art. 6 Streitsachen ohne Vermögensinteresse

600.– bis 18'000.–

je nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand

kann der Tarifrahmen über- oder unterschritten werden

Selbständigkeits- und Plagiatserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, 30. Juni 2015

Linda Violeta Weber

* * *